

II-4586 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 278/1A
 Präz.: 29. JAN. 1992

A N T R A G

der Abgeordneten Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Nationalratswahlordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden
 (Strafvollzugsgesetz-Novelle 1991)

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	S	2
Artikel II	S	37
Artikel III	S	37
Artikel IV bis Artikel VI	S	37
Begründung - Allgemeiner Teil	S	39
Begründung- Besonderer Teil	S	44
Hinweis bzgl. § 28 GOG	S	83
Zuweisungsvorschlag	S	83

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl.144, über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz - StVG), zuletzt geändert durch BGBl. 628/1991, das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl.60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), zuletzt geändert durch BGBl.243/1989, das Bundesgesetz vom 27. November 1970, BGBl.391, über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung - NRWO), zuletzt geändert durch BGBl.148/1990, das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), zuletzt geändert durch BGBl./1991, und das Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBI.79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), zuletzt geändert durch BGBl.628/1991, geändert werden (Strafvollzugsgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBI. 144, über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz - StVG), zuletzt geändert durch BGBI. 628/1991, wird wie folgt geändert :

1. Der Titel des Bundesgesetzes lautet:

"Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Strafvollzugsgesetz - StVG)"

2. § 1 Z.5 lautet:

"5. Strafzeit: die Zeit, die der Verurteilte aufgrund eines Strafurteiles oder mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Strafurteile in Strafhaft zuzubringen hat, sowie jene Zeit, die gemäß §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches auf die im Urteil verhängte Freiheitsstrafe angerechnet worden ist. Als Strafhaft ist jede dem Vollzug eines Strafurteiles dienende Haft anzusehen. Die auf die Strafe anzurechnende Zeit ist in Tagen, Stunden und Minuten anzurechnen. Soweit Bruchteile von Jahren, Monaten oder Wochen der Strafzeit zu bilden sind, die keine ganzen Jahre, Monate oder Wochen ergeben, so sind sie ihrer kalendermäßigen Dauer in Tagen gleichzusetzen. Bruchteile von Tagen sind in Stunden und Bruchteile von Stunden in Minuten auszudrücken."

3. § 5 Abs.2 lautet:

"(2) Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie innerhalb des letzten Jahres entbunden, so ist die Einleitung des Strafvollzuges bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange aufzuschieben, als sich das Kind in der Pflege der Verurteilten befindet, höchstens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Entbindung. Der Vollzug ist jedoch einzuleiten, sobald es die Verurteilte selbst verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist."

4. § 6 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz sowie der Eingang zu Z.1 und deren Buchstabe a lauten:

"Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 StGB) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,"

- b) In der Z.2 treten an die Stelle der Worte "die Freiheitsstrafe" die Worte "das Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe".

5. In § 8 Abs.3 wird die Z.4 aufgehoben.

6. § 18 lautet samt Überschrift:

"Vollzugskommission"

§ 18. (1) Beim Bundesministerium für Justiz ist eine Kommission zu bestellen, die sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen hat.

(2) Die Kommission besteht aus acht Vertrauenspersonen, die aus ihrer Mitte für jedes Jahr ihrer Tätigkeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen haben.

(3) Zur Vertrauensperson darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Geschworenen oder Schöffen auszuüben. Bei der Bestellung der Vertrauenspersonen ist besonders auf Personen bedacht zu nehmen, die Verständnis für die Probleme des Strafvollzuges erwarten lassen. Der Bundesminister für Justiz bestellt die Vertrauenspersonen, wobei je eine Vertrauensperson auf Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Gesundheit zu bestellen ist. Eine Vertrauensperson ist aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Vertrauenspersonen hat der Bundesminister für Justiz darauf zu achten, daß mindestens eine Person besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte aufweist sowie darauf, daß in der Kommission mindestens soviele Frauen wie Männer vertreten sind. Die Bestellung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre.

(4) Die Kommission kann nur in Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens vier weiteren Mitgliedern tätig werden.

(5) Die Kommission behandelt die Berichte der unabhängigen Anstaltsbeiräte und setzt die ihr als nötig erscheinenden Maßnahmen. Sie hat das Recht, jede Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen unangemeldet zu besuchen. Die Anstalten haben der Kommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über die Strafgefangenen zu erteilen und Einsicht in die Vollzugsunterlagen zu gewähren.

(6) Die Kommission hat dem Bundesministerium für Justiz alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres über ihre Tätigkeit im Vorjahr schriftlich zu berichten und, wenn sie es für nötig hält, Anregungen zu geben. Der Bundesminister für Justiz hat binnen 3 Monaten dem Vorsitzenden der Kommission eine Stellungnahme zum Bericht zuzuleiten. Erachtet es die Kommission für erforderlich, so erstattet sie unmittelbar dem Nationalrat Bericht.

(7) (Verfassungsbestimmung) Ist die Weitergabe von Informationen, die den Mitgliedern der Vollzugskommissionen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, erforderlich, um eine rasche Beseitigung eines Mißstandes im Strafvollzug zu bewirken, so sind die Mitglieder der Vollzugskommission insoweit nicht zur Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.3 B-VG) verpflichtet. Sie haben jedoch vor der Weitergabe dieser Informationen zu prüfen, ob dadurch Rechte beteiligter Personen schwerer verletzt werden könnten als die vom Mißstand Betroffenen durch diesen in ihren Rechten verletzt werden. Ist dies der Fall, bleibt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufrecht.

(8) Die Mitglieder der Vollzugskommission haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die ihnen durch Reisen zum Versammlungsort der Vollzugskommission, zu Gesprächen mit Mitgliedern der unabhängigen Anstaltsbeiräte sowie mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz entstanden sind. Für die bei Sitzungen der Vollzugskommission und zu deren Vorbereitung aufgewendete Zeit gebührt den Mitgliedern der Vollzugskommission eine Entschädigung im Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis, die Sachverständigen nach dem Gebührenanspruchsgesetz gewährt wird.

(9) Vertrauenspersonen, die ihr Amt mißbrauchen, sind vom Bundesministerium für Justiz zu entheben."

7. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b samt Überschriften eingefügt:

"Unabhängige Anstaltsbeiräte

Zusammensetzung

§ 18a. (1) In jeder Justianstalt wird ein unabhängiger Anstaltsbeirat eingerichtet. Er besteht aus dem Anstalts-Gefangenensprecher und dessen Stellvertreter (§ 23), den von den politischen Parteien gemäß Abs.2 entsandten Vertretern, einem Vertreter einer Menschenrechtsorganisation (Abs.3) sowie einem Vertreter der Rechtsanwaltskammer.

(2) Jeder Gemeinderat, in dessen Gebiet eine Justianstalt gelegen ist, hat in den unabhängigen Anstaltsbeirat der betreffenden Justianstalt pro Gemeinderatsfraktion einen Vertreter zu entsenden. Diese Vertreter sind vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Gemeinderatsfraktionen spätestens zwei Monate nach Konstituierung des

Gemeinderates zu wählen. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neugewählter Gemeinderat neue Vertreter entsendet.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat für jede Justizanstalt eine Menschenrechtsorganisation einzuladen, in den unabhängigen Anstaltsbeirat der in der Einladung bezeichneten Justizanstalt einen Vertreter zu entsenden. Einer Menschenrechtsorganisation ist eine private insbesondere auch kirchliche Organisation gleichzuhalten, die sich mit der Betreuung Strafgefangener befasst. Die Einladung gilt für 5 Jahre. Ihre Wirksamkeit verlängert sich um denselben Zeitraum, wenn ein Widerruf nicht rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt. Die Einladung ist jeweils dem unabhängigen Anstaltsbeirat und der bezeichneten Menschenrechtsorganisation zuzustellen.

(4) Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben binnen zwei Monaten nach ihrer Konstituierung jeweils einen Rechtsanwalt in die unabhängigen Anstaltsbeiräte der in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Justizanstalten zu entsenden.

(5) Die Entsendungsberechtigten haben darauf zu achten, daß in unabhängige Anstaltsbeiräte von Frauen-Vollzugsanstalten mehr weibliche als männliche Vertreterinnen entsendet werden.

(6) Der unabhängige Anstaltsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Gefangenenanwalt. Er ist einmal vierteljährlich einzuberufen, darüber hinaus sooft dies von einem seiner Mitglieder unter Bekanntgabe des Einberufungsgrundes verlangt wird.

(7) Die Mitglieder des unabhängigen Anstaltsbeirates haben das Recht, jederzeit die Strafgefangenen in der Justizanstalt zu besuchen und vom Leiter der Justizanstalt alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen zu verlangen. Ein Verzeichnis der Mitglieder des für die jeweilige Anstalt zuständigen unabhängigen Anstaltsbeirates ist in jedem Haftraum aufzulegen. Als Anschrift des unabhängigen Anstaltsbeirates ist das Gemeindeamt jener Gemeinde anzugeben, in der die Strafvollzugsanstalt gelegen ist.

(8) Die Mitglieder der unabhängigen Anstaltsbeiräte haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die ihnen durch Reisen zum Versammlungsort des unabhängigen Anstaltsbeirates, dem sie angehören, zu Gesprächen mit Mitgliedern der Vollzugskommission und mit Vertretern des Bundesministeriums für Justiz entstanden sind. Für die bei Sitzungen des unabhängigen Anstaltsbeirates und zu deren Vorbereitung aufgewendete Zeit gebührt den Mitgliedern der unabhängigen Anstaltsbeiräte eine Entschädigung im Ausmaß der Entschädigung für Zeitversäumnis, die Sachverständigen nach dem Gebührenanspruchsgesetz gewährt wird.

(9) (Verfassungsbestimmung) Ist die Weitergabe von Informationen, die den Mitgliedern der unabhängigen Anstaltsbeiräte ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, erforderlich, um eine rasche Beseitigung eines Mißstandes im Strafvollzug zu bewirken, so sind die Mitglieder der unabhängigen Anstaltsbeiräte insoweit nicht zur Amtsverschwiegenheit (Art.20 Abs.3 B-VG) verpflichtet. Sie haben jedoch vor der Weitergabe dieser Informationen zu prüfen, ob dadurch Rechte beteiligter Personen schwerer verletzt werden könnten als die vom Mißstand Betroffenen durch diesen in ihren Rechten verletzt werden. Ist dies der Fall, bleibt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit aufrecht.

§ 18b. (1) Der unabhängige Anstaltsbeirat befaßt sich mit allen Beschwerden, die von Gefangenen wegen Mißständen im Strafvollzug an ihn gerichtet werden sowie mit Mißständen, die ihm sonst bekannt werden. Er hat das Recht, in alle Akten Einsicht zu nehmen und von der Anstaltsleitung sowie allen in der Justianstalt tätigen Personen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen und diese Personen zu seinen Sitzungen vorzuladen.

(2) Der unabhängige Anstaltsbeirat kann gegen jede gesetzwidrige Anordnung von Organen des Strafvollzuges sowie gegen jeden gesetzwidrigen Vorgang in einer Justianstalt Beschwerde beim Vollzugsgericht erheben, und zwar auch dann, wenn zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit ein Instanzenzug vorgesehen ist und der Betroffene nicht rechtzeitig ein Rechtsmittel erhoben hat.

(3) Vor Erlassung eines Straferkenntnisses wegen einer Ordnungswidrigkeit ist der unabhängige Anstaltsbeirat zu verständigen und über die gegen den betreffenden Strafgefangenen erhobenen Vorwürfe zu informieren. Er hat das Recht, eine Stellungnahme im Verfahren abzugeben und sich einem Rechtsmittel des Betroffenen anzuschließen.

(4) Der vom unabhängigen Anstaltsbeirat gewählte Gefangenenanwalt hat mindestens einmal wöchentlich die Anstalt zu besuchen und den Strafgefangenen die Möglichkeit eines Gespräches anzubieten. Er hat dem unabhängigen Anstaltsbeirat bei jeder Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten.

(5) Der unabhängige Anstaltsbeirat erstattet einmal jährlich sowie in besonderen Fällen der Vollzugskommission Bericht. Er kann die Vollzugskommission auffordern, die betreffende Justianstalt zu besuchen."

8. § 20 lautet samt Überschrift:

"Zwecke des Strafvollzuges

§ 20. (1) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe soll den Verurteilten zur Führung eines straffreien Lebens und erforderlichenfalls zur Einsicht in soziale und persönliche Zusammenhänge ihres unrechtmäßigen Handelns verhelfen und ihnen so ein größeres Handlungsspektrum zugänglich machen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von der Außenwelt abzuschließen und so zu beeinflussen, daß ihnen nach ihrer Entlassung mehr Möglichkeiten zur Führung eines straffreien Lebens zugänglich sind als dies vor ihrer Verurteilung der Fall war.

(3) Wird eine Untersuchungshaft nur deshalb nicht verhängt oder aufrecht erhalten, weil sich der Beschuldigte in Strafhaft befindet, so haben die im Vollzug der Freiheitsstrafen gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft vorgesehenen Lockerungen in der Abschließung des Strafgefangenen von der Außenwelt so lange und in dem Ausmaß zu entfallen, als es der Zweck der Untersuchungshaft im Einzelfall erfordert."

9. § 22 wird wie folgt geändert :

a) Abs.1 lautet:

"(1) Die Strafgefangenen sind mit Ruhe, Ernst und Festigkeit, gerecht sowie unter Achtung ihres Ehrgefühls und der Menschenwürde zu behandeln. Sie sind mit 'Sie' und, wenn die Anrede einem einzelnen Strafgefangenen gilt, dessen Familiennamen der Anredende kennt, mit 'Herr' oder 'Frau' und mit diesem Namen anzureden."

b) Abs.4 lautet:

"(4) Die Strafgefangenen sind über den Inhalt und den Sinn jeder in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahme rechtzeitig zu informieren und bei Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen."

10. § 23 lautet samt Überschrift:

"Gefangenensprecher"

§ 23. (1) Die Strafgefangenen einer Strafvollzugsanstalt wählen aus ihrer Mitte aufgrund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts die Gefangenensprecher. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettels. Jeder Strafgefangene ist wählbar, die Einbringung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Die Mandate als Gefangenensprecher werden den Wahlbewerbern in der Reihenfolge der auf sie fallenden Stimmensummen zugewiesen, wobei das erste Mandat dem Wahlbewerber mit der größten Stimmensumme, das zweite jenem mit der zweitgrößten Stimmensumme usw. zugewiesen wird, bis alle in der betreffenden Strafvollzugsanstalt zu vergebenden Mandate zugewiesen sind. Können auf diese Weise nicht alle zu vergebenden Mandate zugewiesen werden, so ist eine zweite Wahl durchzuführen, bei der für die bereits gewählten Gefangenensprecher keine gültige Stimmen mehr abgegeben werden können. Nähere Bestimmungen der Wahlordnung sowie die Zahl der in den einzelnen Strafvollzugsanstalten zu vergebenden Mandate als Gefangenensprecher werden durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festgelegt. Bei der Bestimmung der Zahl der zu vergebenden Mandate ist auf die durchschnittliche Belagszahl der betreffenden Strafvollzugsanstalt im Jahr vor der Wahl in der Weise Bedacht zu nehmen, daß jeweils für dreißig Strafgefangene ein Gefangenensprecher zu wählen ist.

(2) Die gemäß Abs.1 gewählten Gefangenensprecher einer Justizanstalt wählen nach den in Abs.1 genannten Grundsätzen aus ihrer Mitte einen Anstalts-Gefangenensprecher sowie dessen Stellvertreter.

(3) Die Gefangenensprecher vertreten die Interessen der Strafgefangenen ihren unmittelbaren Vorgesetzten sowie der Anstaltsleitung gegenüber. Sie haben das Recht, Beschwerden über Mißstände direkt an die Anstaltsleitung, den unabhängigen Anstaltsbeirat, die Vollzugskommissionen oder den Bundesminister für Justiz sowie andere ihnen geeignet erscheinende Stellen heranzutragen und Vorschläge zur

Verbesserung der Vollzugspraxis zu erstatten.

(4) Den Gefangenensprechern ist die erforderliche Zeit zur Ausübung ihrer Aufgabe zu gewähren. Sie sind in dieser Zeit von der Arbeitspflicht befreit."

11. § 23a lautet samt Überschrift:

"Gefangenensmitverantwortung

§ 23a. Den Strafgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Justizanstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."

12. § 24 entfällt.

13. An § 25 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Vor Erlassung neuer oder der Änderung bestehender Anordnungen sind die Gefangenensprecher sowie der unabhängige Anstaltsbeirat zu hören. Sie haben das Recht, Anregungen zur Erlassung neuer oder Änderungsvorschläge zu bestehenden Anordnungen zu machen und diese dem Anstaltsleiter zu erörtern. Tritt der Anstaltsleiter diesen Vorschlägen nicht bei, so hat er dies schriftlich zu begründen."

14. Die §§ 27 und 28 entfallen.

15. § 29 lautet samt Überschrift:

"Rauchen

§ 29. Es sind bei Bedarf Hafträume für Nichtraucher einzurichten und als solche zu kennzeichnen."

16. § 32 wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 1 entfallen die Worte: "oder vorsätzliche Selbstbeschädigung".

b) Die Abs.5 und 6 lauten:

"(5) Die Strafgefangenen haben in der Regel für jeden Tag ihrer Strafzeit zu den Kosten ihres Unterhalts (§ 31 Abs.1) einen Beitrag von öS 35,- höchstens aber einen monatlichen Gesamtbeitrag in der Höhe eines Viertels ihres Nettoeinkommens zu leisten. Würde die Leistung eines Kostenbeitrags im konkreten Fall aus sozialen Gründen eine unbillige Härte bedeuten, so entfällt diese Verpflichtung. § 391 StPO ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Beitrag zu den Kosten des Unterhalts von Strafgefangenen, die während ihrer Strafzeit ein Einkommen beziehen, ist von der Justizanstalt laufend einzubehalten (§§ 46 Abs.4 und 52 Abs.2)."

17. § 34 lautet samt Überschrift:

"Bezug von Bedarfsgegenständen"

§ 34. (1) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet des § 112 Abs. 2 einmal wöchentlich auf eigene Kosten Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie eine Uhr durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Berauschende Mittel dürfen nicht angeboten werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang auch unter Verwendung seines Eigengeldes zu ermöglichen."

18. In § 38 Abs. 2 werden die Worte "desselben Geschlechtes" gestrichen.

19. § 39 lautet samt Überschrift:

"Bekleidung"

§ 39. (1) Strafgefangene dürfen private Kleidung und Leibwäsche tragen und besitzen. Der Gebrauch eigener Bettwäsche, eigener Handtücher und Taschentücher ist zu gestatten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß geeignete und den Strafgefangenen zugängliche Einrichtungen zur Pflege der Kleidung, Wäsche und Leibwäsche (Waschmaschinen und Kästen) zur Verfügung stehen. Bei grob fahrlässiger Vernachlässigung der Pflege der eigenen Kleidung kann diese entzogen werden.

(2) Besitzt ein Strafgefangener keine eigene Wäsche, Leibwäsche und Kleidung bzw. verzichtet ein Strafgefangener auf den Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Leibwäsche so ist ihm Wäsche sowie Kleidung und Leibwäsche zur Verfügung zu stellen."

20. § 40 lautet samt Überschrift:

"Unterbringung"

§ 40. (1) Strafgefangene haben das Recht, in den Hafträumen einzeln untergebracht zu werden. Auf ihren Wunsch können sie in den Hafträumen gemeinsam mit anderen untergebracht werden.

(2) Den Strafgefangenen ist ein Bett, ein Tisch, ein Sessel und ein versperrbarer Kasten zur Verfügung zu stellen. In Gemeinschaftszellen ist der Platz des einzelnen Strafgefangenen so auszustatten, daß er, ohne die im selben Raum Mituntergebrachten zu stören, bei Dunkelheit getrennt ausgeleuchtet werden kann.

(3) Der Sanitätsbereich der Hafträume ist durch die Errichtung von Zwischenwänden vom übrigen Haftraum zu trennen.

(4) Strafgefangene haben das Recht, ihre Zelle nach ihren Vorstellungen auszuschmücken. Sind Häftlinge in Gemeinschaftszellen untergebracht, so bezieht sich dieses Recht auf ihren Platz in der Gemeinschaftszelle.

(5) Strafgefangene sind auf ihren Wunsch in einem Haftraum für Nichtraucher unterzubringen."

21. § 42 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Strafgefangenen haben ihren Körper so zu pflegen, wie es Gesundheit und Reinlichkeit erfordern. Die Körperpflege ist unter Wahrung des Ehrgefühls und der Menschenwürde zu überwachen. Soweit eine Gefährdung oder Mißbrauch zu befürchten ist, haben Haarschneiden und Rasieren in Gegenwart eines Strafvollzugsbediensteten stattzufinden.

(3) Den Strafgefangenen ist die Möglichkeit zu geben, nach Bedarf, mindestens aber drei Mal wöchentlich, ein warmes Brause- oder Vollbad zu nehmen. Für die tägliche Reinigung ist den Strafgefangenen soviel warmes Wasser zur Verfügung zu stellen, daß sie sich gründlich reinigen können."

22. § 43 lautet samt Überschrift:

"Aufenthalt im Freien und Sport"

§ 43. (1) Strafgefangene haben das Recht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Dieser Zeitraum ist entsprechend auszudehnen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des übrigen Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist.

(2) Strafgefangene haben das Recht, sich sportlich zu betätigen. Die Justizanstalten sind so einzurichten, daß dieses Recht auch ausgeübt werden kann."

23. § 44 lautet samt Überschrift:

"Arbeitspflicht

§ 44. (1) Arbeitsfähige Strafgefangene sind verpflichtet, Arbeit zu leisten. Strafgefangene, die Arbeit leisten, sind Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs.2 ASVG. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Bundes für Arbeit-leistende Strafgefangene sowie die jeweils in Betracht kommenden Kollektivverträge in vollem Umfang anzuwenden.

(2) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Ausgenommen davon sind Strafgefangene, die als Freigänger (§ 126 Abs.3) außerhalb der Justizanstalt arbeiten. Zu Arbeiten, die für die Strafgefangenen mit einer Lebensgefahr oder der Gefahr schweren Schadens an ihrer Gesundheit verbunden sind, dürfen sie nicht herangezogen werden."

24. § 45a lautet samt Überschrift:

"Arbeitsbeschaffung

§ 45a. (1) Die mit der Leitung von Justizanstalten betrauten Personen haben Vorsorge dafür zu treffen, daß den Strafgefangenen in ausreichendem Maße Arbeit zugewiesen werden kann. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß Strafgefangene, bei denen die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind, im Freigang beschäftigt werden können (§ 126 Abs.1 und 3). Zur Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Freigang ist die Arbeitsvermittlung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch zu nehmen.

(2) Können Strafgefangene aufgrund fehlender Voraussetzungen oder wegen Mangels an Arbeitsplätzen nicht im Freigang beschäftigt werden, sind sie in Arbeitsbetrieben der Justizanstalten zu beschäftigen.

(3) Bund, Länder und Gemeinden haben nach Möglichkeit Strafgefangene im Freigang zu beschäftigen und Aufträge an Anstaltsbetriebe zu erteilen. Sie sind verpflichtet, aufgrund von Anfragen der Anstaltsleitungen nach Arbeitsplätzen für Strafgefangene im Freigang oder Arbeitsaufträgen für die Arbeitsbetriebe der Strafvollzugsanstalten zu prüfen, welche Möglichkeiten diesbezüglich in ihrem Bereich bestehen und haben im Fall einer Absage diese schriftlich zu begründen."

25. § 46 lautet samt Überschrift:

"Preise und Arbeitsentgelt

§ 46. (1) Die Preise der von den Strafgefangenen erzeugten Gegenstände sind den für Gegenstände gleicher Art und Güte üblichen Preisen anzugeleichen, die für die Arbeit

Strafgefangener an die Anstalt zu zahlende Vergütung den für Arbeiten gleicher Art und Güte üblichen Löhnen.

(2) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen können zur Arbeitsbeschaffung für die Strafgefangenen Verträge über Gefangenendarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen abschließen.

(3) Strafgefangene, die in privatwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt sind, sind Dienstnehmer dieser Unternehmen im Sinne des § 4 Abs.2 ASVG und vollversichert. Ihre Arbeitsleistung ist nach dem für die betreffende Tätigkeit maßgeblichen Kollektivvertrag zu entgelten.

(4) Das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen ist in diesen Fällen an die Justizanstalt zu überweisen und nach Abzug des Kostenbeitrages (§ 32 Abs.5) von dieser für den Strafgefangenen zinsbringend zu verwalten."

26. § 47 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Arbeit verpflichtete Strafgefangene haben die Arbeiten zu verrichten, die ihnen zugewiesen werden. Bei der Arbeitszuteilung ist insbesondere auf den Gesundheitszustand, das Alter, auf die berufliche Vorbildung und die Fähigkeiten, die Neigungen und Wünsche der Strafgefangenen sowie deren mögliche berufliche Weiterentwicklung Rücksicht zu nehmen."

27. § 48 lautet samt Überschrift:

"Berufsausbildung"

§ 48. (1) Strafgefangene, die keinen Beruf erlernt haben oder im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden können, sind in einem ihren Kenntnissen, Fähigkeiten, Neigungen und Wünschen entsprechenden Beruf auszubilden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) mit den Einrichtungen der in Betracht kommenden Anstalten innerhalb der Strafzeit möglich ist.

(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. Strafgefangene haben das Recht, die von der Arbeitsmarktverwaltung für derartige Kurse bereitgestellten Förderungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Durchführung von Berufsausbildungs- und fortbildungsmaßnahmen sowie Arbeits- und Beschäftigungstherapie sind geeigneten Rechtsträgern zu übertragen. Hierbei sind bedarfsorientierte Angebote privater Rechtsträger besonders zu berücksichtigen.

(4) Bei Berufsausbildungs- und -fortbildungsmaßnahmen ist auf die besonderen Erfordernisse ausländischer Häftlinge Bedacht zu nehmen."

28. § 49 lautet samt Überschrift:

"Arbeitsbetriebe

§ 49. (1) Soweit die Strafgefangenen nicht im Sinne des § 126 Abs.3 als Freigänger beschäftigt werden können, sind zu ihrer Beschäftigung in den Justizanstalten Arbeitsbetriebe einzurichten.

(2) Die Arbeitsbetriebe sind in technischer und personeller Hinsicht zeitgemäß einzurichten. Als Betriebsleiter sind entsprechend qualifizierte Personen einzusetzen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), BGBl. 234/1972, in der jeweils geltenden Fassung, sind in vollem Umfang anzuwenden.

(3) Die Arbeitsorganisation in den Arbeitsbetrieben hat darauf Bedacht zu nehmen, daß sie möglichst weitgehend den Bedingungen von Arbeit in Freiheit entspricht. Vollzugsspezifische Maßnahmen sind außerhalb der Arbeitszeit der Strafgefangenen durchzuführen."

29. § 50 Abs.2 entfällt.

30. § 51 lautet samt Überschrift:

"Sozialversicherung durch die Justizanstalt

§ 51. Strafgefangene, die von der Justizanstalt mit Arbeiten im Betrieb der Anstalt, mit sonstigen Arbeiten für die öffentliche Verwaltung, mit gemeinnützigen Arbeiten oder mit der Erzeugung von Gegenständen zum Vertrieb beschäftigt werden, sind im Sinne des § 4 Abs.2 ASVG Dienstnehmer der Justizanstalt und vollversichert."

31. § 52 lautet samt Überschrift:

"Beschäftigung in der Justizanstalt

§ 52. (1) Strafgefangene, die mit den im § 51 genannten Arbeiten beschäftigt werden, sind vom Bund nach dem für die betreffende Beschäftigung in Betracht kommenden Kollektivvertrag zu entlohenen.

(2) Das diesen Strafgefangenen gebührende Arbeitsentgelt ist nach Abzug von Steuern und Versicherungsbeiträgen unter Einbehaltung des Kostenbeitrages nach § 32 Abs.5 von der Justizanstalt für die Strafgefangenen im Sinne des § 54 zu verwalten."

32. § 54 lautet samt Überschrift:

"Hausgeld und Rücklage"

§ 54. (1) Das Hausgeld steht den Strafgefangenen für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Auf Verlangen der Strafgefangenen ist ihnen das Hausgeld auch ganz oder teilweise für Anschaffungen zu überlassen, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern, sowie für Leistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind.

(2) Strafgefangene haben das Recht, eine finanzielle Rücklage für die Zeit nach ihrer Entlassung zu bilden. Das angesparte Guthaben darf nicht gepfändet oder verpfändet werden und ist der Exekution entzogen, wenn und insoweit der Strafgefangene schriftlich darauf verzichtet hat, dieses Guthaben während der Strafzeit außer in den in Abs.2 genannten Fällen in Anspruch zu nehmen. Das angesparte Guthaben ist von der Justizanstalt zinsbringend zu verwalten.

(3) Ihre finanzielle Rücklage dürfen Strafgefangene ohne Verlust des Pfändungs- und Exekutionsschutzes für folgende Zwecke in Anspruch nehmen:

1. Ausgaben für gesundheitliche Vorsorge und medizinische Behandlung und Betreuung;
2. Leistungen an Personen, denen gegenüber sie unterhaltpflichtig sind;
3. Leistungen an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind;
4. Anschaffungen, die für ihre Erwerbstätigkeit während der Strafzeit erforderlich sind.

(4) Mit der Entlassung erlangen die Strafgefangenen die volle Verfügungsmacht über ihre Rücklage. Der Pfändungs- und Exekutionsschutz bleibt jedoch noch bis zum Ablauf eines Monats nach der Entlassung aufrecht.

(5) Erhalten Strafgefangene kein Einkommen, so sind ihnen monatlich jeweils im nachhinein 1000,- S als Hausgeld gutzuschreiben.

(6) Strafgefangene können einmal im Vierteljahr und bei der Entlassung in die Verrechnung ihres Guthabens Einsicht nehmen.

(7) Bei der Entlassung sind den Strafgefangenen die als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die gutgeschriebenen Geldbeträge in seinen Nachlaß."

33. Die Überschrift des 4. Unterabschnitt lautet:

"Vierter Unterabschnitt: Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit"

34. § 56 lautet samt Überschrift:

"Betreuung der Strafgefangenen"

§ 56. (1) Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges ist eine der persönlichen Entwicklung der Strafgefangenen förderliche Einwirkung anzustreben. Dabei sollen die Strafgefangenen Gelegenheit zur Einzel- und Gruppenbetreuung sowie zu anderer die Persönlichkeitsentwicklung in besonderer Weise fördernden Betreuung haben.

(2) In den Anstalten ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Strafgefangene, bei denen dies erforderlich ist, psychohygienisch und psychotherapeutisch betreut werden können."

35. § 57 lautet samt Überschrift:

"Unterricht und Fortbildung"

§ 57. (1) In den Anstalten ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Strafgefangene, denen die Kenntnisse und Fertigkeiten mangeln, deren Vermittlung Aufgabe der Pflichtschulen ist, den erforderlichen Unterricht erhalten können. Für die Strafgefangenen sind regelmäßig Fortbildungskurse abzuhalten.

(2) Die Strafgefangenen dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen. Sie dürfen hiefür auch Gelder verwenden, die ihnen sonst im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen. Im Falle eines Mißbrauches ist die weitere Teilnahme an dem Lehrgang zu untersagen."

36. § 58 lautet samt Überschrift:

"Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit"

§ 58. (1) Zur sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit ist den Strafgefangenen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen, zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs.2, zu Gesellschaftsspielen zu geben.

(2) Es ist den Strafgefangenen gestattet, sich eigene Bücher, Zeitschriften und Tonträger zu verschaffen. Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt möglich ist, ist den Strafgefangenen auch die Beschaffung von Videokassetten gestattet."

37. § 59 lautet samt Überschrift:

"Gefangenbücherei"

§ 59. In jeder Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist eine Bücherei einzurichten, die nach zeitgemäßen bibliothekarischen Kriterien auszustatten ist und aus der die Strafgefangenen mindestens einmal wöchentlich Bücher entleihen können."

38. § 60 lautet samt Überschrift:

"Eigene Bücher, Zeitschriften und Tonträger

§ 60. Die Strafgefangenen dürfen sich zum Zweck ihrer Fortbildung oder Unterhaltung auf eigene Kosten Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Tonträger beschaffen, soweit diese nicht gewaltverherrlichenden Inhalts sind und keine Wiederbetätigung nach dem NS-Verbotsgesetz beinhalten. Für die Beschaffung von Tageszeitungen und Büchern, die ihrer Fortbildung dienen, dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen nicht zur Verfügung stehen."

39. § 62 lautet samt Überschrift:

"Schriftliche Arbeiten, Zeichnen und Malen

§ 62. (1) Es ist den Strafgefangenen zu gestatten, persönliche Aufzeichnungen in der Freizeit zu führen. Ist ein Mißbrauch zu befürchten, darf ohne Zustimmung des Strafgefangenen nur der Anstaltsleiter oder ein vom ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbedienster Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen. Erforderlichenfalls können diese Aufzeichnungen abgenommen werden. In diesem Falle sind sie zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

(2) Es ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich in der Freizeit bildnerisch zu betätigen."

40. § 63 entfällt.

41. § 64 lautet samt Überschrift:

"Gemeinsame Bestimmungen

§ 64. (1) Bei der Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen in der Freizeit steht es den Vollzugsanstalten offen, mit privaten Personen sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die zur Ausübung der in § 62 genannten Rechte erforderlichen Gegenstände sind, wenn sie nicht im Wege des Einkaufs zusätzlicher Nahrungs- und Genussmittel gemäß § 34 erhältlich sind, auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Hierfür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Aufzeichnungen und Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haft Raum nicht leidet, zur persönlichen Verfügung oder wirtschaftlichen Verwertung zu belassen."

42. § 65 lautet samt Überschrift:

"Veranstaltungen

§ 65. In den Justizanstalten ist wenigstens einmal im Monat eine bildende, künstlerische oder unterhaltende Veranstaltung abzuhalten."

43. Nach § 65 wird folgender § 65a samt Überschrift eingefügt:

"Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene

§ 65a. Bei der Betreuung und Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist."

44. § 66 lautet samt Überschrift:

"Gesundheitspflege

§ 66. (1) Die Strafgefangenen sind bei der Vorsorge für die Erhaltung ihrer Gesundheit und im Krankheitsfall bei der Beschaffung ärztlicher Hilfe und medizinischer Behandlung - allenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger - zu unterstützen.

(2) Strafgefangene dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft sowie nach erfahrungsheilkundlich bestätigten medizinischen Methoden ärztlich behandelt werden. Die Behandlung ist nur zulässig, soweit sie zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis steht.

(3) Der Grund und die Bedeutung der Behandlung sind den Strafgefangenen sowie, wenn sie minderjährig sind oder ihnen ein Sachwalter bestellt ist, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur ärztlichen Behandlung des betreffenden Strafgefangenen umfaßt, auch dem gesetzlichen Vertreter und Erziehungsberechtigten zu erläutern.

(4) Die von ansteckenden Krankheiten betroffenen und von Ungeziefer befallenen Strafgefangenen sind abzusondern. Gegenstände, die von ihnen benutzt worden sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen; ist das nicht möglich oder nicht tunlich, so sind diese Gegenstände ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, zu vernichten. Räume, in denen

sich solche Strafgefangene aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, sind zu entseuchen oder zu entwesen."

45. § 67 lautet samt Überschrift:

"Unzulässigkeit ärztlicher Experimente

§ 67. Die Vornahme eines ärztlichen Experimentes an einem Strafgefangenen sowie die Behandlung mit einem in Österreich nicht registrierten Medikament ist auch dann unzulässig, wenn der Strafgefangene dazu seine Einwilligung erteilt."

46. An § 68 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Pflege der Kranken ist tunlichst von Personen auszuüben, die eine diesbezügliche Berechtigung nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch andere Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben. Strafgefangene sind zu medizinischen Hilfsdiensten nicht heranzuziehen."

47. § 68a lautet samt Überschrift:

"Entwöhnungs- oder Substitutionsbehandlung

§ 68a. Ein Strafgevangener ist auf sein Ansuchen hin einer Entwöhnungs- oder Substitutionsbehandlung zu unterziehen, wenn nach der Erklärung des Anstaltarztes oder eines vom Strafgefangenen beigezogenen Arztes der Strafgefangene dem Mißbrauch eines berauschenenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist. Zur Durchführung von Beratung und Behandlung von Abhängigen haben die Anstalten mit Behandlungs- und Beratungseinrichtungen in der jeweiligen Region, insbesondere mit Einrichtungen nach § 22 SGG, zusammenzuarbeiten."

48. § 69 lautet samt Überschrift:

"Zwangsumtersuchung und Zwangsbehandlung

§ 69. (1) Strafgefangene dürfen zwangswise untersucht werden, wenn vorliegende Tatsachen nach Überzeugung des Anstaltarztes die Befürchtung nahelegen, daß der Gesundheitszustand der betreffenden Strafgefangenen ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährden könnte.

(2) Kann ein Strafgevangener den Grund und die Bedeutung einer Behandlung einsehen und seinen Willen nach dieser Einsicht bestimmen, so darf er nicht gegen seinen Willen

behandelt werden; besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe dürfen nur mit seiner schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden.

(3) Kann der Strafgefangene den Grund und die Bedeutung einer Behandlung nicht einsehen oder seinen Willen nicht nach dieser Einsicht bestimmen, so darf er, wenn er minderjährig oder ihm ein Sachwalter bestellt ist, dessen Wirkungskreis Willenserklärungen zur Behandlung des Kranken umfaßt, nicht gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten behandelt werden; besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Hat der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten, so hat auf Verlangen des Kranken oder seines Vertreters das Gericht über die Zulässigkeit der Behandlung unverzüglich zu entscheiden; besondere Heilbehandlungen einschließlich operativer Eingriffe bedürfen der Genehmigung des Gerichtes.

(4) Die Zustimmung und die gerichtliche Genehmigung sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, daß der mit der Einholung der Zustimmung oder der Genehmigung verbundene Aufschub das Leben des kranken Strafgefangenen gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung seiner Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der Anstalsarzt unter Zuziehung eines weiteren Arztes. Der Anstalsarzt hat den gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten oder, wenn der Strafgefangene keinen solchen hat, das Vollzugsgericht nachträglich von der Behandlung zu verständigen."

49. § 70 lautet samt Überschrift:

"Beiziehung eines anderen Arztes

§ 70. (1) Kann der Anstalsarzt nicht erreicht werden, so ist in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeizurufen. Ein anderer Arzt ist ferner zuzuziehen, wenn eine zwangsweise Untersuchung oder Behandlung durchgeführt werden soll, wenn der Anstalsleiter dies nach Art und Schwere der Behandlung für zweckmäßig hält oder wenn der Strafgefangene es wünscht und die Kosten der Behandlung vom Strafgefangenen oder von Dritten getragen werden; zur Bestreitung dieser Kosten darf der Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihm sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(2) Strafgefangenen, die außerhalb der Anstalt einer Arbeit nachgehen, ist der Arztbesuch während oder nach der Arbeit gestattet. Entsprechend den krankenversicherungsrechtlichen Regelungen haben Strafgefangene das Recht auf freie Arztwahl."

50. § 73 lautet samt Überschrift:

"Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 73. (1) Den Strafgefangenen ist zahnärztliche Hilfe in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Bei Strafgefangenen, die nicht krankenversichert sind, trägt der Bund den

Aufwand für konservierende Zahnbehandlung in einfacher Form. Zur Bestreitung der Kosten für besondere Ausführungen dürfen die Strafgefangenen auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(2) Wird Zahnersatz nicht von der Krankenversicherung gewährt oder ist der betreffende Strafgefangene nicht krankenversichert, so trägt der Bund die Kosten des Zahnersatzes, wenn seine Herstellung oder Umarbeitung nicht ohne Gefährdung der Gesundheit des Strafgefangenen bis zur Entlassung aufgeschoben werden kann."

51. § 74 Abs.1 lautet samt Überschrift:

"Schwangerschaft"

§ 74. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Betreuung kranker oder verletzter Strafgefangener gelten für die Betreuung solcher Strafgefangener, die kürzlich entbunden haben, dem Sinne nach. Zur Entbindung sind Schwangere auf ihren Wunsch in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Für die Zulässigkeit der Heranziehung zur Arbeit gelten die §§ 3 bis 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Sinne nach. Erfolgt die Entbindung in der Anstalt, so darf in der Anzeige der Geburt an das Standesamt die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

(2) Weibliche Strafgefangene, denen das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder zusteht, dürfen diese bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei sich behalten, es sei denn, daß davon ein Nachteil für das Kind zu besorgen wäre. Mit den gleichen Einschränkungen kann der Anstaltsleiter, soweit die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch gestatten, daß die Strafgefangenen diese Kinder, wenn im Zeitpunkt der Vollendeung des dritten Lebensjahres nur noch ein weiterer Strafrest von nicht mehr als einem Jahr zu vollziehen ist, bis zur Entlassung bei sich behalten dürfen.

(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vorläufig vom Bund zu tragen, auf den insoweit die Ansprüche des Kindes auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhalts gegen einen Dritten übergehen. Für die Wirksamkeit des Forderungsübergangs gegenüber dem Dritten gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Sinne nach. Geldleistungen, die zur Deckung des Unterhalts während des Aufenthalts des Kindes in der Anstalt einlangen, können zur Deckung der Ansprüche des Bundes unmittelbar herangezogen werden."

52. § 75 lautet samt Überschrift:

"Psychosoziale Betreuung"

§ 75. (1) Strafgefangene haben das Recht, sich in allen sozialen und psychosozialen Belangen ihres Lebens während und auch für die erste Zeit nach der Haft an einen in der Anstalt eingerichteten Fachdienst um Beratung oder Betreuung zu wenden.

(2) Zur Sicherung der sozialen und psychosozialen Betreuung sind in allen Justizanstalten psychologische, sozialarbeiterische und arbeits- und beschäftigungstherapeutische Dienste sowie bei Bedarf weitere psychosoziale Dienste einzurichten. Diese Dienste sind jeweils in ausreichender Zahl mit den für die betreffende Tätigkeit fachlich ausgebildeten Personen zu besetzen. Zur Unterstützung der psychosozialen Dienste können auch Personen und Vereinigungen von außerhalb der Anstalt beigezogen werden."

53. Die §§ 76 bis 84 werden aufgehoben.

54. § 85 lautet samt Überschrift:

"Seelsorge

§ 85. (1) Jeder Strafgefange hat das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Zuspruch des an der Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen. Der Anstaltsleiter kann aus Gründen der Sicherheit und mit Zustimmung des Seelsorgers Strafgefange von der Teilnahme am Gottesdienst und anderen Veranstaltungen ausschließen.

(2) Einem Strafgefangenen ist auf sein Verlangen auch zu gestatten, in der Anstalt den Zuspruch eines nicht für die Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers seines eigenen Bekenntnisses zu empfangen.

(3) Ist in der Anstalt für ein Bekenntnis ein Seelsorger weder bestellt noch zugelassen, so ist dem Strafgefangenen auf sein Verlangen ein Seelsorger namhaft zu machen, an den er sich wenden kann. Diesem ist der Besuch des Strafgefangenen zu dessen seelsorgerischer Betreuung zu gestatten.

(4) Strafgefangenen ist zu gestatten, auch außerhalb der Besuchszeiten (§ 94 Abs. 1) während der Amtsstunden den Besuch eines Seelsorgers zu empfangen. Die Gespräche zwischen dem Strafgefangenen und dem Seelsorger sind nicht zu überwachen. Im übrigen gelten für solche Besuche die §§ 94 und 95 dem Sinne nach."

55. § 86 lautet samt Überschrift:

"Allgemeine Bestimmungen für den Verkehr mit der Außenwelt

§ 86. (1) Strafgefange dürfen mit allen Personen, unbeschadet der §§ 103 Abs.3 und 109 Abs.2, von denen nicht nachweislich eine Gefährdung der Sicherheit in der Anstalt zu befürchten ist, schriftlich, telephonisch und mittels weiterer zur Verfügung stehender Einrichtungen verkehren sowie von solchen Personen Besuche empfangen.

(2) Strafgefangene haben das Recht, ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät zu besitzen. Strafgefangenen, die nicht über die Mittel zur Anschaffung eines Hörfunkgerätes verfügen, ist für die Dauer ihrer Strafzeit von der Justizanstalt ein einfaches Hörfunkgerät zur Verfügung zu stellen."

56. § 87 lautet samt Überschrift:

"Briefverkehr

§ 87. Strafgefangene dürfen Telegramme, Briefe und Postkarten ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen. Briefe, die für einen Strafgefangenen eingehen, dürfen ihm nur durch einen vom Anstaltsleiter beauftragten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden. Telegramme sind unverzüglich auszuhändigen."

57. § 87a lautet samt Überschrift:

"Telefone

§ 87a. (1) In den Justizanstalten ist dafür Vorsorge zu treffen, daß den Strafgefangenen in ausreichendem Maße öffentliche Fernsprecheinrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Die Strafgefangenen haben das Recht, in Anwesenheit eines vom Anstaltsleiter hiefür besonders bestimmten Strafvollzugsbediensteten zu telefonieren. Dieses Recht kann bei Verdacht des Mißbrauchs eingeschränkt werden.

(3) In Ermangelung eigener Mittel sind in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Kosten für einzelne Telefongespräche der Strafgefangenen vom Bund zu tragen."

58. § 88 entfällt.

59. § 89 lautet samt Überschrift:

"Schreibhilfen

§ 89. (1) Den Strafgefangenen ist die für ihre schriftlichen Arbeiten sowie für ihren Briefverkehr erforderliche Menge Schreibpapier sowie das nötige Schreibzeug zur Verfügung zu stellen.

(2) Strafgefangenen, die nicht lesen und schreiben können, ist durch einen vom Anstaltsleiter besonders hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten Hilfe zu leisten."

60. § 90 lautet samt Überschrift:

"Überwachung des Briefverkehrs

§ 90. (1) Einlangende Briefe sind grundsätzlich nicht zu öffnen, abzusendende Briefe dürfen geschlossen abgegeben werden. Eine Überprüfung, inwieweit unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen enthalten sind, erfolgt tunlichst durch Durchleuchtung oder andere technische Wege. Sollte eine derartige Überprüfung nicht möglich sein oder ergibt eine solche den Verdacht einer unerlaubten Sendung, so sind die Briefe in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Eine Überprüfung des Inhalts erfolgt lediglich, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Inhalt des Briefes den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung oder den Versuch einer solchen darstellt. Die Überprüfung erfolgt durch einen vom Anstaltsleiter besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten.

(2) Briefe, die Strafgefangene entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes abzusenden versuchen oder die für sie einlangen, ihnen aber nach diesen Vorschriften nicht ausgefolgt werden, sind zurückzuhalten. Schreiben, die den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung oder des Versuches einer solchen betreffen, sind ebenfalls zurückzuhalten.

(3) Schreiben, die entgegen den Bestimmungen des Abs.1 befördert wurden oder die gemäß Abs.2 zurückzuhalten sind, sind zum Personalakt zu nehmen. Dasselbe gilt unbeschadet der Vorschriften des Abs.4 für Schreiben, die aus anderen Gründen gegen die Zwecke des Strafvollzuges verstößen, den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung oder eines Versuches einer solchen betreffen. Einlangende Schreiben, die nach den Abs.1 und 2 zurückzuhalten sind, sind dem Absender zurückzuübermitteln, es sei denn, daß sie aufgrund des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung der Staatsanwaltschaft zu übermitteln sind. Schreiben der Strafgefangenen, die nach den Abs.1 und 2 zurückzuhalten sind, sind zum Personalakt zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

(4) Schreiben an sowie Schreiben von folgenden Stellen und Personen dürfen nicht überprüft und zurückgehalten werden:

1. inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden;
2. die Europäische Kommission für Menschenrechte;
3. Bewährungshelfer sowie Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Sozialhilfe, Sozial- und Familienbetreuung und Entlassenenhilfe befassen;
4. Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger und Wirtschaftstreuhänder der betreffenden Strafgefangenen;
5. mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betraute diplomatische Missionen sowie konsularische Vertretungen, sofern diese von einem Strafgefangeiner ihrer

Staatszugehörigkeit angeschrieben werden oder an einen solchen Strafgefangenen schreiben."

61. In § 91 lauten die Abs. 2 und 3:

"(2) Sendungen von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Kleidungsstücken sind nur anlässlich des Weihnachts- und Osterfestes sowie anlässlich des Geburtstages der Strafgefangenen gestattet. Die Strafgefangenen dürfen zu jedem dieser Anlässe eine Sendung im Gewicht von 5 kg oder mehrere Sendungen im Gesamtgewicht von 5 kg erhalten. Die Sendungen dürfen Arznei- und Heilmittel, berausende Mittel sowie Nahrungs- und Genußmittel, die nicht ohne weitere Zubereitung genossen werden können, überhaupt nicht sowie Tabakwaren nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 g oder 240 Stk. Zigaretten enthalten. Diese Sendungen können auch in Abwesenheit der Strafgefangenen geöffnet und geprüft werden.

(3) Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges zu befürchten wäre, und die Aussonderung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von Sendungen nach Abs.2 auszuschließen. In diesem Fall dürfen die Strafgefangenen stattdessen jeweils Eigengeld bis zum Ausmaß von öS 1.000,- für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden. Das gleiche gilt für Strafgefange, die auf den Empfang von Sendungen nach Abs.2 im voraus verzichten oder für die keine solche Sendungen einlangen."

62. § 93 lautet:

"Besuche

§ 93. (1) Strafgefange haben das Recht, im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Besuche zu empfangen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 103 Abs.3 und 109 Abs.2 wenigstens einmal wöchentlich einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen. Soweit es ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Anstalt möglich ist, hat der Anstaltsleiter die Besuchsdauer zu verlängern. Erhält ein Strafgefänger selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(3) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt, noch bis zu Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer sowie in hiefür geeigneten Räumlichkeiten, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche ist, soweit keine Bedenken bestehen, zu verzichten.

(4) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen."

63. § 94 Abs.1 lautet:

"(1) Außer in den Fällen des § 93 Abs.3 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten, die vom Anstaltsleiter unter Rücksichtnahme auf die Arbeitsorganisation (§ 49 Abs.3) sowie auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, festzusetzen sind. Besuchszeiten sind an wenigstens vier Tagen der Woche, davon wenigstens einmal am Abend und einmal am Wochenende festzusetzen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb der dafür vorgesehenen Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägrigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstalsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre."

64. § 95 lautet samt Überschrift:

"Überwachung der Besuche

§ 95. Die Besuche sind schonend zu überwachen. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, hat sich die Überwachung auch auf den Inhalt des Gespräches zu erstrecken, kann sich jedoch auf Stichproben beschränken. Erforderlichenfalls ist ein fremdsprachenkundiger Strafvollzugsbediensteter oder ein Dolmetscher beizuziehen. Von der Beiziehung eines Dolmetschers ist jedoch abzusehen, wenn die damit verbundenen Kosten im Hinblick darauf, daß von dem Gespräch eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, mit dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung nicht in Einklang stünden. Verstoßen die Strafgefangenen oder die Besucher gegen die Bestimmungen des § 94 Abs.3 und 4, so sind sie in leichten Fällen abzumahnen. Im Wiederholungsfalle oder bei ernsten Verstößen ist der Besuch unbeschadet der Zulässigkeit einer strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung abzubrechen."

65. § 96 Abs.1 lautet:

"(1) Besuche von Vertretern der im § 90 Abs.4 genannten Stellen und von dort genannten Personen sind auch außerhalb der im § 93 Abs.2 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten."

66. An § 98 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Ausführung zu einer Sicherheitsdienststelle darf nur durchgeführt werden, wenn der Strafgefangene der Ausführung ausdrücklich zugestimmt hat."

67. § 99 Abs.1 lautet:

"(1) Ist ein Strafgefänger nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist ihm auf seinen Antrag eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe in der Dauer von höchstens einem Monat zu gewähren,

1. wenn die noch zu verbüßende Haftzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene die Unterbrechung benötigt, um im Inland
- a) einen der im § 86 Abs.2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
- b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
- c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit.a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen oder unaufschiebbare persönliche Angelegenheiten zu ordnen;
2. wenn die noch zu verbüßende Haftzeit ein Jahr nicht übersteigt und die Unterbrechung für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, notwendig erscheint oder
3. wenn aus besonderen Gründen anzunehmen ist, daß der Strafgefangene während der Zeit der Unterbrechung keine mit Strafe bedrohte Handlung begehen wird und die Unterbrechung zur ärztlichen, psychotherapeutischen oder psychohygienischen Behandlung des Strafgefangenen oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint."

68. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

"Ausgang

§ 99a. (1) Der Anstaltsleiter kann einem Strafgefangenen im gelockerten oder offenen Vollzug einen Ausgang bis zum Ausmaß von 4 Tagen gewähren, jedoch höchstens zweimal im Vierteljahr. Von diesem Ausgang ist das Vollzugsgericht zu verständigen.

(2) Der Anstaltsleiter kann dem Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit ein Verlassen der Anstalt bis zum Ausmaß von höchstens 12 Stunden am Tage auch öfter als zweimal im Vierteljahr gestatten."

69. In § 100 Abs.1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

70. § 103 lautet samt Überschrift:

"Besondere Sicherheitsmaßnahmen"

§ 103. (1) Gegen Strafgefangene, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit ausgeht, sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzzuordnen.

(2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:

1. die häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes;
2. die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhaftraum;
3. die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist;
4. wenn der Strafgefangene für sich oder andere eine Gefahr bedeutet: die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann;
5. die Anlegung von Fesseln.

(3) Eine besonders gesicherte Zelle muß untertags durch Tageslicht erhellt sein und mindestens mit einer Matrize und einer Waschgelegenheit ausgestattet sein. Den in der besonderen gesicherten Zelle Untergebrachten muß ein Löffel zur Verfügung stehen.

(4) Kann der Zweck der besonderen Sicherheitsmaßnahme anders nicht durchgesetzt werden, so sind Strafgefangene, gegen die Maßnahmen nach Abs.2 Z.4 oder 5 angeordnet worden sind, durch den Anstaltsleiter vom Besuchsempfang auszuschließen. Vor der Verhängung einer Maßnahme nach Abs.2 Z.4 oder 5 sind unverzüglich der Anstaltsarzt, alle in der Anstalt tätigen Einrichtungen der psychosozialen Betreuung (§ 75) sowie der für die Anstalt zuständige unabhängige Anstaltsbeirat zu verständigen. Maßnahmen nach Abs.2 Z.4 und 5 dürfen nur im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt verhängt und vollzogen werden.

(5) Fesseln dürfen einem Strafgefangenen nur angelegt werden, wenn er Gewalttätigkeiten gegen sich oder andere Personen androht. In allen Fällen sind Fesseln ausschließlich an den Händen anzulegen, wobei eine Fesselung mit den Händen am Rücken nur bei besonderer Gefährlichkeit zulässig ist. Kann der in einer Ausführung oder Überstellung gelegenen Gefahr anders als durch die Anlegung von Fesseln begegnet werden, so ist diese Maßnahme auch bei Ausführungen und Überstellungen unzulässig.

(6) Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind aufrechtzuerhalten, soweit und solange dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordern.

(7) Die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen steht dem aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten zu. Dieser hat jede solche Anordnung unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden. Der Anstaltsleiter hat unverzüglich über die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu entscheiden. Die Aufrechterhaltung einer Maßnahme nach Abs.2 Z.4 über eine Woche oder einer Maßnahme nach Abs.2 Z.5 über 24 Stunden hinaus kann nur das Vollzugsgericht anordnen, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs.2 Z.4 und 5). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Maßnahme an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen.

(8) Strafgefangene, bei denen die Verhängung besonderer Sicherheitsmaßnahmen nach Abs.2 Z.4 oder 5 angeordnet worden sind, sind in der Zeit des Vollzuges dieser Maßnahmen zumindest einmal täglich von einem Vertreter der im § 75 genannten Dienste aufzusuchen.“

71. In § 104 Abs.1 entfällt die Z.5:

72. § 107 Abs.1 lautet:

"(1) Eine Ordnungswidrigkeit begehen Strafgefangene, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich

1. die Anstalt verlassen oder sonst flüchten;
2. Äußerungen machen, in denen zu gerichtlich oder disziplinär strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden;
3. Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben, von denen eine ernste Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgeht;
4. die Strafe nach einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe oder nach einem Ausgang nicht unverzüglich wieder antreten;
5. den Tatbestand des § 111 StGB oder des § 115 StGB gegenüber einer im Strafvollzuge oder sonst für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, einem anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs.2) oder einem seiner Bediensteten oder einem Besucher gegenüber erfüllen;
6. trotz Abmahnung eine ihnen zugewiesene Arbeit nicht verrichten oder
7. sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 Abs.1 und 3 zuwider handeln.“

73. § 108 lautet samt Überschrift:

"Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 108. (1) Begeht ein Strafgefangener eine Ordnungswidrigkeit, so ist er in jedem Fall durch den aufsichtsführenden Strafvollzugsbediensteten abzumahnen.

(2) Ist die Schuld des Strafgefangenen gering, hat die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen und scheint die Bestrafung auch nicht geboten, um den Strafgefangenen von künftigen Verfehlungen abzuhalten, so hat es bei der Abmahnung sein Bewenden.

(3) Andernfalls ist zu prüfen, ob der Strafgefange Bereitschaft zeigt, für die Ordnungswidrigkeit einzustehen und allfällige Folgen der Ordnungswidrigkeit auf eine den Umständen der begangenen Ordnungswidrigkeit entsprechende Art auszugleichen, insbesondere jedoch dadurch, daß der Strafgefange den Schaden im Rahmen seiner Möglichkeiten gutmacht. Soweit dies im Rahmen eines außerverfahrensmäßigen Tatausgleiches geschieht, hat ein geschulter und in der Menschenführung erfahrener Justizbediensteter den Strafgefangenen über die Möglichkeit eines außerverfahrensmäßigen Tatausgleichs zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen. Ist die Ordnungswidrigkeit gegenüber einer Person begangen worden, ist diese, soweit sie dazu bereit ist, in den außerverfahrensmäßigen Tatausgleich einzubinden.

(4) Wird weder nach Abs.2 oder Abs.3 vorgegangen, ist über den Strafgefangenen eine Strafe zu verhängen.

(5) Der aufsichtsführende Strafvollzugsbedienstete hat die Begehung einer Ordnungswidrigkeit dem Anstaltsleiter zu melden, wenn er der Ansicht ist, daß nach Abs.3 oder nach Abs.4 vorzugehen ist."

74. § 109 lautet samt Überschrift:

"Strafen für Ordnungswidrigkeiten

§ 109. (1) Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. der Verweis;
2. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Briefverkehr oder Besuchsempfang für eine Höchstdauer von 3 Wochen;
3. die Geldbuße;
4. die Beschränkung und Entziehung von anderen eingeräumten Rechten für eine Höchstdauer von 3 Monaten.

(2) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang darf nur wegen eines Mißbrauchs dieser Rechte verhängt werden.

(3) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den in § 90 Abs.4 genannten Personen und Stellen, sowie das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der in § 90 Abs.4 genannten Stellen Besuche zu empfangen, bleiben von jeder Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt."

75. Die §§ 111 und 112 entfallen.

76. § 113 lautet samt Überschrift:

"Geldbuße"

§ 113. Die Strafe der Geldbuße darf den Betrag von S 3.000,-- nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten. "

77. Die §§ 114 und 115 entfallen.

78. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Abs.2 wird gestrichen.

b) Abs.4 lautet:

"(4) Ein Straferkenntnis hat, wenn sich die Ordnungswidrigkeit nicht gegen die Person des Anstaltsleiters gerichtet hat, dieser, sonst sein Stellvertreter dem Strafgefangenen in einer ihm verständlichen Sprache zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene in einer ihm verständlichen Sprache über die Möglichkeit einer Beschwerde (§ 120) zu belehren. Es ist ihm eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses in einer ihm verständlichen Sprache zuzustellen. Der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses ist in den Personalakten des Strafgefangenen ersichtlich zu machen."

c) Abs.6 lautet:

"(6) Die erkennende Behörde (Abs.1) hat die im § 109 angeführten Strafen ganz oder teilweise unbedingt oder unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu sechs Monaten bedingt nachzusehen, zu mildern oder mildernd umzuwandeln, soweit dies bei Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßiger ist als der Vollzug oder der weitere Vollzug der verhängten Strafe. Die Probezeit endet spätestens mit der Entlassung aus der Strafhaft. Wird der Strafgefangene innerhalb der Probezeit wegen einer weiteren Ordnungswidrigkeit schuldig erkannt, so ist die bedingte Nachsicht nach Anhörung des

Strafgefangenen zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, trotzdem von einem Widerruf abzusehen."

d) Nach Abs.6 wird folgender Abs.7 angefügt:

"(7) Im Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten ist über Verlangen der betroffenen Strafgefangenen der unabhängige Anstaltsbeirat, vertreten durch den Gefangenenanwalt, beizuziehen. Der Gefangenenanwalt ist in diesen Fällen zu allen Verfahrensergebnissen zu hören und hat das Recht, Vorschläge zur Erledigung des Verfahrens zu machen."

79. § 117 entfällt.

80. Die §§ 124 und 125 lauten:

"Formen der Unterbringung

§ 124. (1) Unbeschadet ihres Rechtes auf Einzelunterbringung in der Nacht (§ 40) ist den Strafgefangenen die Möglichkeit einzuräumen, den Tag in Gemeinschaft mit anderen zu verbringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein schädlicher Einfluß durch Mitgefängene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung der Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag darf abgesehen werden, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um ihrer selbst oder ihrer Mitgefängenen Willen notwendig ist. Die Einzelunterbringung hat zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes der Strafgefangenen zu besorgen ist.

(4) § 103 bleibt unberührt.

§ 125. Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht, so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden."

81. § 126 Abs.2 lautet:

"(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt;
3. Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß eine Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;
4. Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung."

82. Nach § 126 wird folgender § 126a samt Überschrift eingefügt:

"Strafvollzug in offener Form

§ 126a. (1) Ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung oder mit Beginn des Freigangs können Strafgefangene im offenen Strafvollzug angehalten werden, soweit die Strafgefangenen einen Arbeitsplatz in einem nicht zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb haben und zu erwarten ist, daß sie die offene Form des Vollzuges nicht mißbrauchen werden.

(2) Im Strafvollzug in offener Form sind den Strafgefangenen folgende Lockerungen zu gewähren:

1. eine vom Anstaltsleiter festzusetzende Freizeit nach Arbeitsschluß und an Wochenenden, an denen sie die Anstalt verlassen dürfen;
2. die Barauszahlung des Hausgeldes.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener nach einer von ihm begangenen Ordnungswidrigkeit in den gelockerten oder geschlossenen Vollzug überstellt wird, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu.

(4) Für eine neuerliche Überstellung in den offenen Vollzug gilt § 126 Abs. 4 sinngemäß."

83. § 127 wird geändert wie folgt:

a) Die Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei der Aufenthalt im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist jedoch von der Trennung abzusehen, soweit eine Trennung nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist.

(2) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können ebenfalls in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn die Vorverurteilungen dem Wesen nach geringfügig waren, nicht unmittelbar hintereinander auf derselben schädlichen Neigung beruhten und wenn nicht ein schädlicher Einfluß auf die Mitgefangeinen zu erwarten ist."

b) Abs.3 wird gestrichen; der bisherige Abs.4 erhält die Absatzbezeichnung "(3)".

84. § 129 lautet samt Überschrift:

"Abweichungen vom Allgemeinen Strafvollzug

§ 129. Würde die Durchführung des Strafvollzuges auf die regelmäßige Art einem Strafgefangenen gesundheitlich schaden oder ihn psychisch belasten, so hat der Anstaltsleiter die der Eigenart des Strafgefangenen angepaßten Abweichungen von den Vorschriften dieses Bundesgesetzes anzuordnen. Dabei dürfen jedoch die dem Strafgefangenen eingeräumten Rechte nicht beeinträchtigt werden."

85. Nach § 129 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

"Dreizehnter Unterabschnitt: Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte

§ 130. Wird für die Wahl eines inländischen allgemeinen Vertretungskörpers, eine von einem solchen beschlossene Volksabstimmung oder Volksbefragung für den Bereich einer Justizanstalt kein eigener Wahlkreis eingerichtet, so sind die Strafgefangenen zur Ausübung ihres Wahlrechtes in das Wahllokal jenes Wahlkreises zu führen, in dessen Bereich die Justizanstalt gelegen ist."

86. § 132 wird geändert wie folgt:

a) Die Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Die Aufnahme ist in den dafür besonders vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die Strafgefangenen sind zu durchsuchen und haben sich dafür, wenn der Verdacht besteht, sie hätten verbotene Gegenstände bei sich, zu entkleiden; die Bestimmungen des § 102 Abs.2 über Durchsuchungen sind dem Sinne nach anzuwenden. Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42 Abs.3) zu nehmen und, soweit sie darüber nicht selbst verfügen, Anstaltskleidung und -wäsche sowie die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.

(2) Gegenstände und Wäschestücke, die die Strafgefangenen mitbringen und die zum persönlichen Gebrauch dienen, sind ihnen soweit zu belassen, als durch ihren Besitz nicht die Sicherheit in der Anstalt gefährdet wäre und sie ohne größeren Aufwand verwahrt und gereinigt werden können. Die Strafgefangenen haben jedenfalls das Recht, eine Uhr zu besitzen."

b) Abs. 6 lautet:

"(6) Zur Regelung ihrer persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Angelegenheiten ist den Strafgefangenen ehestmöglich Gelegenheit zu geben, mit den Fachdiensten der

Justizanstalt Kontakt aufzunehmen (§ 75). Die aufgenommenen Strafgefangenen sind bis zur Entscheidung, wie die über sie verhängte Strafe an ihnen vollzogen werden soll (§ 134), so einzuschließen, daß ein schädlicher Einfluß auf sie durch Mitgefahrene sowie ein schädlicher Einfluß durch sie auf Mitgefahrene ausgeschlossen werden kann."

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Strafgefangene sind bei der Aufnahme ausführlich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Auf die Möglichkeit der Beschwerde vor den unabhängigen Anstaltsbeiräten und der Vollzugskommission ist unter Angabe der Anschrift dieser beiden Einrichtungen ausdrücklich hinzuweisen."

87. § 133 lautet samt Überschrift:

"Nachträglicher Aufschub des Strafvollzuges"

§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 ist statt der Freiheitsstrafe eine Haft nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 zu vollziehen, wenn zu befürchten ist, der Strafgefangene werde ungeachtet seines Zustandes strafbare Handlungen mit schweren Folgen für Leib oder Leben anderer begehen.

(4) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub steht dem Vollzugsgericht zu."

88. § 134 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Bestimmung ist auf die Wesensart der Strafgefangenen, ihr Vorleben, ihre persönliche Verhältnisse und die Beschaffenheit der Straftat, deren sie schuldig erkannt worden sind, insoweit Bedacht zu nehmen, als es erforderlich ist, um die Erreichung des Zweckes des Strafvollzuges unter bestmöglichster Ausnutzung der Vollzugseinrichtungen zu gewährleisten. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafgefangenen von ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Menschen möglichst ohne die Überwindung unnötiger großer Entfernung besucht werden können."

89. § 135 wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Vor der Festlegung und vor jeder Überprüfung des Vollzugsplanes sowie vor jeder wichtigen Entscheidung im Vollzug hat der Anstaltsleiter in einem gemeinsamen Gespräch die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Justizbediensteten zu hören. Zu diesen Gesprächen sind jedenfalls jeweils ein Vertreter des psychologischen und des sozialen Dienstes zuzuziehen."

b) An Abs.3 werden folgende Sätze angefügt:

"Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifikation maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Änderung des Vollzugsplanes sowie einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach."

90. Die §§ 136 bis 143 des dritten Unterabschnittes "Strafvollzug in Stufen" werden aufgehoben.

91. § 144 lautet samt Überschrift:

"Entlassungsvollzug

§ 144. (1) Vor der Entlassung sind die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit in vermehrtem Ausmaß sozial und in sonst geeignet erscheinender Weise zu betreuen.

(2) Strafgefangenen sind im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Verlängerung der Besuchsdauer;
2. Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß die Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;
3. Freigang (§ 126 Abs.3)."

92. § 146 Abs.2 letzter Satz lautet:

"Die Bemühungen der Strafgefangenen sind im Zusammenwirken mit den Landesarbeitsämtern sowie mit den öffentlichen und privaten Sozial- und Gesundheitseinrichtungen mit Rat und Tat zu unterstützen."

93. § 147 Abs. 1 lautet:

"(1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens 3 Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens 5 Tagen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen."

94. In § 149 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Vor der Entlassung hat zuerst der Sozialarbeiter, danach der Anstaltsleiter mit dem Strafgefangenen ein abschließendes Gespräch zu führen. Der Strafgeangene ist dabei über die Entlassung und die weiteren sozialen Hilfsmöglichkeiten zu informieren und zu belehren."

95. § 150 Abs. 3 lautet:

"(3) Erreicht der dem Strafgefangenen bei der Entlassung auszuzahlende Betrag nicht mindestens die Höhe des monatlichen Richtsatzes eines Ausgleichszulagenbeziehers und ist für den Unterhalt des Strafgefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung nicht anderweitig ausreichend vorgesorgt, so ist ihm ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages zu gewähren."

96. Nach § 150 wird folgender § 150a samt Überschrift eingefügt:

"Abschluß der Berufsausbildung"

§ 150a. Strafgefangenen, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen."

97. In § 155 werden an Stelle der Worte "mehr als 3 Monate" die Worte "mehr als 1 Monat" eingefügt.

98. Der 4. Teil (Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen; §§ 157 bis 178a) wird aufgehoben.

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, BGBl.60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), zuletzt geändert durch BGBl. 628/1991, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift des 3. Abschnittes des Allgemeinen Teiles lautet: "Strafen".
2. Die §§ 21 bis 23 sowie 24 und 25 werden aufgehoben.

Artikel III

Das Bundesgesetz vom 27.November 1970, BGBl.391, über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung - NRWO), zuletzt geändert durch BGBl.148/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 22 wird aufgehoben.
2. Nach § 74a wird folgender § 74b eingefügt:

"§ 74b. Um die Ausübung des Wahlrechts durch Strafgefangene zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, für den örtlichen Bereich einer Justizanstalt einen oder mehrere besondere Wahlsprengel einrichten. Die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 sind hiebei sinngemäß zu beachten."

Artikel IV

Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl. 189, zuletzt geändert durch BGBl. 628/1991 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs.1 wird wie folgt geändert:

1. An Z.1 wird folgende neue lit.f angefügt:
"f) Strafgefangene, die in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen."

2. An Z.3 wird folgende neue lit.h angefügt:

"h) Strafgefangene hinsichtlich der von ihnen in der Freizeit für wohltätige Zwecke geleisteten Arbeit sowie Strafgefangene, die an einem Lehrgang zur Berufsausbildung und -fortbildung oder an einem arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Lehrgang teilnehmen."

Artikel V

Das Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBl.79, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), zuletzt geändert durch BGBl.628/1991, wird wie folgt geändert:

In § 290 Abs.1 wird die Z.16 aufgehoben.

Artikel VI

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Sind zur Durchführung des den Strafgefangenen in Art.I Z.20 und Z.80 eingeräumten Rechts auf Einzelunterbringung bzw. Unterbringung in Wohngruppen bauliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese so zu planen und auszuführen, daß die Einzelunterbringung sowie die Unterbringung in Wohngruppen jedenfalls nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist. Bis zum Ablauf dieser Frist ist das Recht auf Einzelunterbringung sowie Unterbringung in Wohngruppen ausschließlich davon abhängig, ob die Einrichtungen der Anstalt dies zulassen.

(2) Mit der Vollziehung von Art.I bis III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung von Art.IV der Bundesminister für Inneres sowie mit der Vollziehung von Art.V der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jusitz betraut.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Am 7. Oktober 1988 fand im Justizausschuß des Nationalrates die Beratung über eine von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Gefangenenseelsorger eingereichte und von den Abgeordneten Graff und Geyer dem Präsidenten des Nationalrates überreichte Petition betreffend die Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten der Strafgefangenen statt. Im Zuge dieser Ausschußberatungen wurde mit den anwesenden Petenten die Lage des Strafvollzugs auch über die Besuchsfrage hinaus erörtert. In ihren Debattenbeiträgen äußerten Sprecher aller im Ausschuß vertretenen Fraktionen Betroffenheit über die Mängel des österreichischen Strafvollzugs und stellten übereinstimmend dessen höchst dringliche Reformbedürftigkeit fest. In der Folge verabschiedete der Nationalrat am 12.10.1988 eine Entschließung, in der einerseits eine Verbesserung des Besuchsrechts der Strafgefangenen durch organisatorische Maßnahmen gefordert wurde, andererseits aber auch auf bereits eingeleitete Überlegungen zu einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes hingewiesen wurde, in deren Rahmen ebenfalls Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen seien. In der seither verstrichenen Zeit haben insbesondere Abgeordnete des Grünen Klubs immer wieder auf die Dringlichkeit einer Novelle zum Strafvollzugsgesetz hingewiesen und den Bundesminister für Justiz aufgefordert, dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten. Wohl kam es in der Folge zu einem Ministerialentwurf, welcher ins Begutachtungsverfahren versendet wurde, das Gesetzgebungsprojekt kam allerdings wieder zum Stillstand.

Aus diesem Grund haben die Abgeordneten des Grünen Klubs beschlossen, die Arbeit der schon in der XVII. GP im Klub eingerichteten Strafvollzugs-Arbeitsgruppe in Form eines Initiativantrages zusammenzufassen und dem Nationalrat vorzulegen. Als rechtpolitische Vorgabe für die Antragsherstellung galt dabei das Ziel, auf dem Boden der vorhandenen Reformbereitschaft bei den parlamentarischen Fraktionen einen möglichst weiten Schritt nach vorne zu setzen. Das Ziel einer gefängnislosen Gesellschaft mußte daher auch für den vorliegenden Antrag ein Fernziel bleiben, wenngleich durch ihn zumindest einige wesentliche kleine Schritte auf dieses Ziel hin gesetzt werden sollten. Dabei wurden weitgehend auch die im Ministerialentwurf des BMJ enthaltenen Reformvorschläge übernommen. Im Sommer 1991 wurde der von der Arbeitsgruppe vorgelegte Entwurf in ein Begutachtungsverfahren versendet und aufgrund der eingelangten Stellungnahmen überarbeitet. Diese Stellungnahmen hatten eine sehr unterschiedliche Beurteilung des Entwurfs zum Inhalt. Einige erachteten eine Reform des Strafvollzugs nicht für besonders dringlich - schon gar nicht in der vorgeschlagenen Reichweite -, andere Stellungnahmen wiederum bescheinigten dem Entwurf überaus große rechtpolitische Bedeutung.

Die wesentlichen Anliegen des vorliegenden Antrages werden in der folgenden Punktation zusammengefaßt dargestellt:

Erweiterung des Vollstreckungsaufschubes: Der Vollzug einer Freiheitsstrafe soll für Schwangere bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Entbindung aufgeschoben werden können. Bei den allgemeinen Aufschubsvoraussetzungen soll ein erweiterter Angehörigenbegriff zum Tragen kommen und entsprechende Rücksicht auf die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffene Möglichkeit der teilbedingten Strafe genommen werden.

Verbesserung des Rechtschutzinstrumentariums: Auf der Ebene der einzelnen Justizanstalt versucht der vorliegende Antrag, den Rechtschutz der Strafgefangenen bzw die Abwendung von Mißständen im Strafvollzug durch die Einführung von unabhängigen Anstaltsbeiräten einer wirksameren Regelung zu unterziehen. Die unabhängigen Anstaltsbeiräte sollen wie folgt zusammengesetzt sein: Anstalts-Gefangenensprecher und Stellvertreter, Vertreter des örtlichen Gemeinderates (pro Fraktion ein Vertreter), ein Vertreter einer Menschenrechts- oder Gefangenensbetreuungs-Organisation, ein Vertreter der Rechtsanwaltskammer. Eine Vollzugskommission ist nur mehr auf Bundesebene vorgesehen. Die Vollzugskommission soll in Zusammenarbeit mit den unabhängigen Anstaltsbeiräten Berichte und Vorschläge an den Bundesminister für Justiz richten und erforderlichenfalls - insbesondere bei Untätigbleiben des BMJ - unmittelbar an den Nationalrat berichten können. Ebenso wie die Mitglieder der Vollzugskommission haben auch die der unabhängigen Anstaltsbeiräte das Recht, Justizanstalten jederzeit zu besuchen, die einzelnen Strafgefangenen aufzusuchen und von der Leitung der Justizanstalt alle Informationen zu verlangen. Durch die Zusammensetzung der unabhängigen Anstaltsbeiräte soll u.a. auch eine bessere Kommunikation zwischen Justizanstalt und örtlicher Gemeinde hergestellt werden. Durch die Bestimmung, daß der aus den Mitgliedern des unabhängigen Anstaltsbeirates gewählte Gefangenensanwalt mindestens einmal pro Woche die Anstalt zu besuchen und den Strafgefangenen die Möglichkeit eines Gesprächs anzubieten hat, soll ein effizienterer Kontrollmechanismus eingerichtet werden.

Neuformulierung des Strafzwecks: Der Strafzweck liegt nach Auffassung des vorliegenden Antrags nicht in einer "Erziehung" der Strafgefangenen. Dieser Ausdruck soll auch aus den übrigen Bestimmungen des StVG gestrichen werden, da er an ein Lebensalter anknüpft, dem Strafgefangene üblicherweise bereits entwachsen sind. Wesentlicher Kern der neugefaßten Strafzweck-Bestimmung ist die Hilfe zur Einsicht in soziale und persönliche Zusammenhänge des unrechtmäßigen Handelns der Strafgefangenen.

Vertretung der Strafgefangenen: Der Antrag schlägt die Einführung einer Vertretung der Strafgefangenen durch die Wahl von Gefangenensprechern vor. (Im geltenden Gesetz ist es den Strafgefangenen demgegenüber sogar verwehrt, gemeinsam Beschwerden einzubringen!) Die Gefangenensprecher sind durch den Anstalts-Gefangenensprecher im unabhängigen Anstaltsbeirat vertreten und haben so die Möglichkeit, im Beirat direkt auf Mißstände hinzuweisen und auf deren Beseitigung zu drängen. Sie vertreten aber zunächst die Strafgefangenen ihren unmittelbaren Vorgesetzten (etwa im Arbeitsbetrieb) und der Anstaltsleitung gegenüber und sind in diesen Fragen jederzeit zu hören.

Streichung bevormundender Regelungen und Rücksichtnahme auf die Würde der Strafgefangenen: In vielen Änderungsvorschlägen versucht der vorliegende Antrag, die entwürdigende Tendenz des geltenden Strafvollzugsgesetzes zu beseitigen und den Strafgefangenen als mündigen Menschen anzuerkennen. Nur auf dieser Grundlage ist eine Erreichung des Vollzugziels vorstellbar. Änderungen in dieser Hinsicht betreffen

insbesondere die §§ 20 (Vollzugszwecke), 22 (Anrede), 23 (Gefangenensprecher), 23a (Gefangenennitverantwortung), 24 (Umwandlung von Vergünstigungen in Rechte), 39 (Liberalisierung der Bekleidungsvorschriften), 40 (Recht auf Einzelunterbringung), 43 (Aufhebung des Zwangscharakters des Aufenthalts im Freien), 54 (Verfügungsbefugnis über eigene finanzielle Mittel), 58 (Recht auf Teilnahme am Radio- und Fernsehempfang), 124f (Recht auf Wohngruppenvollzug untertags), 133 (Nachträglicher Aufschub für schwerkranke Strafgefangene), 135 (Beteiligung der Strafgefangenen an der Festlegung und Änderung der Vollzugspläne), u.a.

Kostenbeitrag der Strafgefangenen: Im Hinblick auf die Einführung der vollen Entlohnung für die Gefangenearbeit wird im vorliegenden Antrag den Strafgefangenen die Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges aus ihrem Arbeitsentgelt abverlangt. Dieser Beitrag ist am derzeitigen Richtsatz des Kostenbeitrages für Bewohner von Bewährungshilfeheimen (öS 1.000,--/Monat) orientiert.

Eingliederung der Strafgefangenen in Normalarbeitsverhältnisse: Eines der zentralen Anliegen des vorliegenden Antrages ist die arbeits- und sozialrechtliche Eingliederung der Strafgefangenen in Normalarbeitsverhältnisse, wo immer dies möglich ist. In dieser Hinsicht versucht der Antrag, der Forderung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze nach gerechter Vergütung der Gefangenearbeit bzw. der Zielvorstellung der UN-Kongresses von 1960 über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger nach normaler Entlohnung zu entsprechen. Die vorgeschlagene Änderung in Stichworten:

- *Volle Entlohnung nach dem für die betreffende Tätigkeit in Betracht kommenden Kollektivvertrag incl. 13. und 14. Monatsgehalt.*
- *Volle Versicherung in der Kranken-, Unfall-, Pensions- sowie der Arbeitslosenversicherung für arbeitileistende Strafgefangene.*
- *Grundsätzliche Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens im Rahmen der Exekutionsordnungs-Novelle 1991.*
- *Verfügungsbefugnis der Strafgefangenen über ihr Arbeitseinkommen (als Motivierung für die Ansparung einer Rücklage wird die Pfändungsfreiheit derselben bis zum Ablauf eines Monats nach der Entlassung vorgesehen).*

Zweifellos ist die vorgeschlagene Umstellung ein ehrgeiziges Unterfangen. Insbesondere ist Vorsorge für durchschlagskräftige Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu treffen. Diesbezüglich ist einerseits die Vermittlungspflicht der Arbeitsmarktverwaltung vorgesehen. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Beschäftigung von Strafgefangenen im Freigang bzw zur Erteilung von Aufträgen an Anstaltsbetriebe verpflichtet. Kommen die Gebietskörperschaften einem diesbezüglichen Ersuchen der Justizanstalten nicht nach, so haben sie ihre Ablehnung schriftlich zu begründen.

Nicht verkannt werden darf, daß bei einem erheblichen Teil der Strafgefangenen eine mangelhafte Arbeitsfähigkeit vorliegt. Diesbezüglich werden gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsausbildung der Strafgefangenen vorgeschlagen. Besonders hinzzuweisen ist darauf, daß der Antrag billige Häftlingsarbeit für Justizbedienstete - derzeit gesetzlich vorgesehen - unterbindet. Entsprechend der allgemeinen gesellschaftlichen Schichtung ist ein Teil der Strafgefangenen - gewiß ein größerer Teil

als im gesamtgesellschaftlichen Durchschnitt - zur geregelten Arbeit nicht imstande. Für diesen Teil der Strafgefangenen trifft den Bund eine der Sozialhilfe entsprechende Fürsorgeverpflichtung. Diese soll durch die Gewährung eines Betrages von S 1.000,-- im Monat als Hausgeld ansatzweise entsprochen werden. Hinsichtlich der Arbeitsorganisation versucht der Entwurf, diese weitestgehend den Bedingungen von Arbeit und Freiheit anzugeleichen.

Freizeit: In diesem Bereich versucht der Entwurf, weitgehende Lockerungen einzuführen. Schriftliche Arbeiten, Zeichnen und Malen - bisher als Vergünstigungen bezeichnet - sollen Rechte der Strafgefangenen werden. Die Verwertung ihrer eigenen kreativen Produkte soll zugelassen sein. Zur Gestaltung der Freizeitmöglichkeiten für Strafgefangene soll sich die Justizanstalt in Hinkunft auch privater Personen sowie privater und öffentlicher Rechtsträger bedienen.

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer Strafgefangener: Auf ausländische Strafgefangene versucht der Entwurf insbesondere im Bereich der Ausbildung, des Freizeitangebotes sowie der Seelsorge Bedacht zu nehmen.

Vorsorge für die Gesundheit der Strafgefangenen: Der Antrag nimmt die Verantwortung für die Gesundheit der Strafgefangenen von der Anstalt und überantwortet sie den Strafgefangenen selber. Die Justizanstalten sind in diesem Bereich lediglich zur Unterstützung der Strafgefangenen verpflichtet. Hinsichtlich von Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung wurden die Maßstäbe des Unterbringungsgesetzes in den Bereich des Strafvollzugsgesetzes transferiert. Für Schwangere in Haft wurde die Möglichkeit, das Kind bei sich zu behalten, auf drei Jahre ausgeweitet. Als Behandlungsmethode für Strafgefangene sollen auch erfahrungsherkundlich bestätigte medizinische Methoden zugelassen sein (zu diesen zählt insbesondere die Homöopathie). Strafgefangene im Freigang sollen einen Arzt außerhalb der Anstalt besuchen können. Andere Strafgefangene können die Behandlung durch einen anderen als den Anstalsarzt durchsetzen, wenn sie für die Kosten aufkommen (dies wird insbesondere sozialversicherten Strafgefangenen möglich sein).

Psychosoziale Betreuung: Ein sehr wesentliches Anliegen des vorliegenden Antrages ist die Verbesserung der psychosozialen Betreuung der Strafgefangenen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im Bereich des Maßnahmenvollzuges, der durch den vorliegenden Antrag abgeschafft wird, der Vollzug teilweise eine bemerkenswerte Qualität erreicht hat. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der psychosozialen Betreuung. Anliegen des Antrages ist es, diesen Standard im allgemeinen Strafvollzug zu erreichen. Diesbezüglich verpflichtet der Antrag die Justizanstalten auch dazu, Vorsorge für ausreichende psychohygienische und psychotherapeutische Maßnahmen zu treffen. Was etwa derzeit für drogenabhängige Strafgefangene im Maßnahmenvollzug an therapeutischen Möglichkeiten angeboten wird, dessen bedürfen eine große Zahl von alkoholabhängigen Strafgefangenen mindestens ebenso.

Liberalisierung des Verkehrs mit der Außenwelt: Der Kontakt zur Außenwelt ist eine wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen der Wiedereingliederung nach der Entlassung. Das geltende Gesetz trifft in diesem Bereich teilweise drakonische Regelungen. So ist insbesondere das gesetzliche Mindestmaß beim Besuchsempfang am Beginn mehrjähriger Freiheitsstrafen auf eine Viertelstunde innerhalb von 4 Wochen beschränkt. Die Aufrechterhaltung von persönlichen Beziehungen wird damit fast unmöglich gemacht. Demgegenüber sieht der Antrag weitgehende Lockerungen vor.

Gesetzlich sollen alle Strafgefangenen das Recht auf Besuchesempfang im Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Woche haben. Sie sollen - in Anwesenheit eines Strafvollzugsbediensteten - telefonieren können. Besuchszeiten sollen besucherfreundlicher festgelegt werden müssen. Durch die Bereitstellung dafür geeigneter Räumlichkeiten soll auch die Aufrechterhaltung sexueller Beziehungen in Haft ermöglicht werden.

Die Unterbrechung der Haft durch das Vollzugsgericht soll bis zum Ausmaß von einem Monat für Besuche lebensgefährlich erkrankter naher Angehöriger, für therapeutische Behandlung sowie für Arbeiten im Wirtschaftsbetrieb, in dem der Strafgefangene tätig war, gewährt werden können. Der Anstaltsleiter soll darüber hinaus die Möglichkeit haben, Strafgefangenen einen mehrtägigen Ausgang zu gewähren.

Humanisierung der besonderen Sicherheitsmaßnahmen: Die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes und die Anlegung einer Zwangsjacke sowie die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett sollen gestrichen werden. Die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle ("Korrektionszelle") soll an eine Mindestausstattung dieser Zelle gebunden sein. Bei den besonders strengen Sicherheitsmaßnahmen (Unterbringung in der besonders gesicherten Zelle sowie Anlegung von Fesseln) sind strenge Informations- und Einvernehmensregelungen (insbesondere mit dem Anstalsarzt) vorgesehen.

Reform des Disziplinarrechts: Im Disziplinarrecht wurden einige Tatbestände gestrichen (so z.B. die Selbstbeschädigung als Ordnungswidrigkeit). Das Disziplinarstrafverfahren soll auch die Möglichkeit eines Ausgleichs ohne Strafe ermöglichen. Der Hausarrest wird abgeschafft. Der Strafraum für die Verhängung einer Geldstrafe wird erhöht.

Wohngruppenvollzug: Der Antrag gewährt Strafgefangenen das Recht auf Einzelunterbringung in der Nacht und auf Wohngruppenvollzug am Tag (Um dieses Recht auch tatsächlich durchzusetzen, wurde eine Übergangsbestimmung mit einer Frist für die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen in den Antrag aufgenommen).

Offener Strafvollzug: Für Strafgefangene im Entlassungsvollzug oder im Freigang, von denen weiters kein Mißbrauch dieses Rechts zu erwarten ist, soll es als Vorbereitung auf die Entlassung die Möglichkeit geben, nach Arbeitsschluß täglich eine festgesetzte Zeit außerhalb der Anstalt zu verbringen.

Staatsbürgerliche Rechte: Der Antrag will die staatsbürgerliche Entrechtung von Strafgefangenen (Ausschluß vom Wahlrecht) als kontraproduktive Zusatzstrafe aufheben.

Aufhebung des Stufenvollzugs: Der im geltenden Strafvollzugsrecht vorgesehene Vollzug der Freiheitsstrafen in Stufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) mit besonders drakonischen Maßnahmen insbesondere in der Unterstufe soll ersatzlos gestrichen werden.

Aufhebung des Maßnahmenvollzugs: Der Vollzug von vorbeugenden Maßnahmen für geistig abnorme und drogenabhängige Rechtsbrecher sowie für gefährliche Rückfallstätter ist rechtsstaatlich bedenklich, da diese Maßnahmen jeweils ohne die Festsetzung einer verbindlichen Obergrenze verhängt werden. (Diesbezüglich hat Österreich auch schon Schwierigkeiten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gehabt). Der Antrag strebt die Behandlung aller gefährlichen psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz und den dort vorgesehenen rechtsstaatlichen Garantien an (zwangsweise Unterbringung in psychiatrischen Abteilungen von Krankenanstalten). Auch im Bereich der Drogenabhängigen erachtet es der Antrag als sinnvoller, therapeutische Maßnahmen für alle Strafgefangenen - auch für Alkoholabhängige - während des

Vollzugs der Freiheitsstrafe und auf freiwilliger Basis anzubieten. (Zwangweise Therapie ist unmöglich).

Besonderer Teil:

Zu Art.I:

Zum geänderten Titel des Gesetzes:

Da mit Artikel II des vorliegenden Antrags noch zu verbüßende Hafzeiten die §§ 21 bis 23 StGB über die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und mit Artikel I Z. 94 die entsprechenden vollzugsrechtlichen Bestimmungen aufgehoben werden sollen, ist auch der Titel des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Zu § 1 Z.5:

Die derzeitige Definition der Strafzeit im § 1 Z.5 steht in Widerspruch zu jenem Grundgedanken, der in den §§ 38 und 66 StGB zum Ausdruck kommt, was in der Praxis teilweise zu Konflikten führt. § 38 StGB bestimmt, daß sowohl die verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verwahrungshaft als auch die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen sind. § 66 ordnet die Einrechnung von im Ausland verbüßten Strafen auf die im Inland verhängte Strafe an. § 1 Z.5 des Strafgesetzbuches definiert als Strafzeit aber lediglich jene Zeit, die der Verurteilte in Strafhaft zuzubringen hat, wobei als Strafhaft jede dem Vollzug eines Strafurteiles dienende Haft angesehen wird. Überall dort, wo nun das Strafgesetzbuch bestimmte Rechte der Strafgefangenen an die Dauer der Strafzeit knüpft, kommt aufgrund des geltenden Rechts die angerechnete Vorhaft nicht zum Tragen, da sie nicht dem Vollzug eines Strafurteiles sondern der Strafverfolgung dient hat. Es ist z.B. sinnvoll, auch jene Personengruppe in die Entlassungsvorbereitung nach § 146 Strafvollzugsgesetz einzubeziehen, die mehr als drei Monate in Untersuchungshaft verbracht hat, deren Strafzeit nach derzeitig geltender Regelung aber weniger als 3 Monate beträgt. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über die Gewährung von Ausgang nach § 147 Strafvollzugsgesetz.

Zu Recht wurde im Begutachtungsverfahren vorgebracht, daß das mit der Novellierung angestrebte Ziel schon bei gesetzeskonformer Interpretation zu erreichen wäre. Tatsächlich gibt es in der Praxis Fälle, in denen die Strafzeit ohne Berücksichtigung der Vorhaft ermittelt wird. Die vorgeschlagene Neuregelung soll dem rechtspolitisch unumstrittenen Grundgedanken der Anrechnung der Vorhaft auch im Strafvollzugsgesetz in der nötigen Eindeutigkeit Geltung verschaffen.

Zu den letzten beiden Sätzen:

Die geltende Definition der Strafzeit lässt mehrere Arten der Anrechnung von Vorhaftzeiten zu, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können und letztlich das Entlassungsdatum beeinflussen.

Zu Ungerechtigkeit bei der Anrechnung von Vorhaftzeiten kann es durch die Umrechnung in Monate und die Gleichsetzung von Monaten gleich dreißig Tagen kommen. (Bsp.: Vorhaften aus den Monaten Juli und August werden auf den Februar angerechnet.) Vorgeschlagen wird, daß Vorhaftzeiten in ihrer kalendermäßigen Dauer in Tagen, Stunden und Minuten (letztere werden wiederum in der Praxis seit Jahren berücksichtigt, ohne gesetzliche Anordnung), also in der Länge, die tatsächlich in Haft zugebracht

wurde, anzurechnen wären. Seit der Einführung des Taschenkalenders mit fortlaufender Tagesnummerierung ist eine derartige Rechenweise leicht durchführbar und zumutbar. Schaltjahre würden entsprechend berücksichtigt werden. Jede andere Art der Umrechnung führt zwangsläufig zu Ungerechtigkeit und/oder Rechtsunsicherheit und sollte daher unterbleiben.

Zu § 5 Abs. 2:

Das geltende Gesetz gewährt einer Mutter das Recht auf Kinderpflege höchstens bis zum Ausmaß eines Jahres nach der Entbindung. Durch eine Ausdehnung dieser Frist auf höchstens drei Jahre werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes entscheidend verbessert, worin nicht zuletzt auch ein Beitrag zur langfristigen Kriminalitätsprävention gesehen wird.

Zu § 6 Abs. 1:

Aus dem Einleitungssatz von § 6 Abs. 1 wurde aufgrund der durch den vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Aufhebung des Maßnahmenvollzugs (s.Z.98 und Art.II des vorliegenden Antrages!) die diesbezügliche Passage gestrichen. Im übrigen entspricht diese Ziffer dem Ministerialentwurf des BMJ und ist dort wie folgt erläutert:

"1. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl.605, hat im österreichischen Strafrecht die teilbedingte (Freiheits-)Strafe eingeführt (§ 43a StGB). Dadurch ergaben sich Zweifel, ob der Begriff 'Freiheitsstrafe' im § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 die gesamte oder bloß den unbedingten Teil einer teilbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe erfaßt. Die vorgeschlagene Formulierung 'Ausmaß der aufzuschiebenden Strafe' soll klarstellen, daß bei der Beurteilung dieses zeitlichen Kriteriums für einen Strafvollzugsaufschub immer nur die tatsächlich (noch) zu vollziehende Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafteil (§ 43a StGB) oder Strafrest (§§ 46 und 53 StGB), gegebenenfalls daher auch nach Abzug einer gemäß § 38 StGB angerechneten Vorhaft, maßgeblich ist. Eine Addition mehrerer Freiheitsstrafen (oder Strafreste oder Strafteile) kommt weiterhin nicht in Betracht; die Entscheidung über den Aufschub betrifft stets die einzelne zu vollziehende Strafe.

2. Die materiellen Voraussetzungen für einen Aufschub des Strafvollzuges sind derzeit im § 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 abschließend aufgezählt. Diese Regelung erscheint zu starr. Künftig soll daher allgemein auf 'wichtige persönliche Gründe' abgestellt werden. Die im wesentlichen gleichbleibenden Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 Buchst. a) bis c) und 2 sollen daher nur noch beispielsweise genannt werden.

3. Zur Abgrenzung des Angehörigenbegriffes bedient sich die Z. 1 Buchst. a der Umschreibung des § 86 Abs. 2 StVG. Der Entwurf will jedoch die Unterscheidung in Angehörige und andere Personen beim Verkehr des Strafgefangenen mit der Außenwelt aufgeben (Art.II Z. 17). Der - etwas weiter gefaßte - Angehörigenbegriff des § 72 StGB bietet sich als Ersatz an. Die durch diesen Vorschlag bewirkte Ausweitung, insbesondere durch Einbeziehung der außerehelichen Lebensgemeinschaft, erscheint zeitgemäß und sachgerecht, zumal das Gesetz schon jetzt von 'anderen besonders nahestehenden Menschen' spricht. Das StVG sollte daher künftig generell vom Angehörigenbegriff des §72 StGB ausgehen."

Zu § 8 Abs. 3:

Da § 129 in der Fassung des vorliegenden Antrages nicht mehr auf die psychischen Besonderheiten von Strafgefangenen abstellt und eine fehlende Eignung für den

*allgemeinen Strafvollzug (s. Überschrift zu § 129 StVG gF: "Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen") nach Ansicht der Arbeitsgruppe Haftuntauglichkeit bewirkt, ist auch die Bestimmung, mit der Sonderanstalten zur Durchführung dieses besonderen Strafvollzuges eingerichtet werden, aufzuheben.
Tatsächlich ist eine solche Anstalt nie errichtet worden.*

Zu § 18:

Der vorliegende Antrag versucht, die Wirksamkeit des Rechtsschutzinstrumentariums im Strafvollzugsgesetz zu erhöhen. Dazu sollen unabhängige Anstaltsbeiräte neu eingerichtet werden (s. dazu Z. 7 dieses Antrages). Neben den unabhängigen Anstaltsbeiräten soll die bereits bisher bestehende Vollzugskommission weiterbestehen, allerdings als Kontrollorgan auf Bundesebene, welches aufgrund der ihr von den unabhängigen Anstaltsbeiräten übermittelten Berichten oder aus eigenem unangemeldete Besuche in den Justizausschüssen durchführen kann und dem Bundesministerium für Justiz über ihre Erkenntnisse berichtet sowie Anregungen gibt.

Um die Wirksamkeit der Vollzugskommission zu erhöhen, wird in Abs. 6 die Pflicht des Bundesministers für Justiz verankert, zu Berichten der Vollzugskommissionen Stellung zu nehmen. Weiters sollen die Vollzugskommissionen in die Lage versetzt werden, ihre Berichte - so sie dies im Einzelfall oder auch generell für erforderlich erachten - unmittelbar dem Nationalrat zuzuleiten. Dazu ist allerdings auch eine Anpassung des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates erforderlich, die in Artikel III des vorliegenden Antrags noch zu verbüffende Hafzeitfes vorgeschlagen wird.

Zu den §§ 18a und 18b:

Der Rechtschutz der Strafgefangenen ist im geltenden Strafvollzugsgesetz kaum institutionell abgesichert, insbesondere ist die Vollzugskommission - wie die Praxis beweist - ein völlig unzureichendes Instrument. Um diese Situation zu verbessern und andererseits auch, um die örtlichen Gemeinden, in denen Justizanstalten gelegen sind, sowie Menschenrechtsorganisationen und Rechtsanwälte in diese Aufgaben einzubeziehen, sieht der vorliegende Antrag die Schaffung eines unabhängigen Anstaltsbeirates vor, der aus den gewählten Gefangenensprechern und dessen Stellvertreter sowie aus von den örtlichen politischen Parteien sowie von Menschenrechtsorganisationen und der Rechtsanwaltskammer entsendeten Vertretern zusammengesetzt sein soll. Aufgabe dieser Anstaltsbeiräte soll die Beseitigung von Mißständen im Strafvollzug sein. Dazu werden ihnen umfangreiche Informationsrechte eingeräumt, die Möglichkeit, jederzeit die Strafgefangenen aufzusuchen und, wo dies erforderlich ist, die gewonnenen Informationen auch weiterzugeben. Weiters sollen die unabhängigen Anstaltsbeiräte auch die Möglichkeit haben, in Anlehnung an § 33 StPO ("Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes") das Gericht anrufen zu können. Schließlich ist auch ihre Mitwirkung in den Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit vorgesehen.

In einer Übergangsbestimmung wäre vorzusehen, in welcher Weise die unabhängigen Anstaltsbeiräte erstmals nach Inkrafttreten dieser Novelle konstituiert werden sollten. Dies könnte eventuell durch Einberufung durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz erfolgen. Die Formulierung von Übergangsbestimmungen könnte im Zuge der Verhandlungen des Justizausschusses gefunden werden.

Anstaltsbeiräte in einer ähnlichen Konstruktionsweise haben sich im Bundesland Bayern in Deutschland bewährt.

Zu § 20:

Freiheitsstrafen werden nur an Menschen vollzogen, die jenes Lebensalter schon hinter sich haben, in dem nach dem üblichen Sprachgebrauch Menschen "erzogen" werden. Dem widersprechend enthält das StVG an verschiedenen Stellen und auch in § 20 die Anweisung an die Strafvollzugsorgane, die Strafgefangenen zu "erziehen". Die in vielen Fällen wohl erforderliche Stärkung der sozialen Kompetenz der Strafgefangenen kann jedoch nicht davon ausgehen, daß diese quasi zu Kindern degradiert werden. Die vorgeschlagene Formulierung der Zweckbestimmung des Strafvollzugsgesetzes versucht demgegenüber, die einem erwachsenen Menschen entsprechenden Voraussetzungen für persönliche Veränderung in den Vordergrund zu stellen und fügt den Zwecken des StVG auch die Einsicht in die sozialen Zusammenhänge unrechtmäßigen Handelns hinzu. Durch die Einfügung der "Einsicht in soziale und persönliche Zusammenhänge ihres unrechtmäßigen Handelns" als Zweck des Strafvollzugs wird auch der bisherige letzte Satz des § 20 Abs.1 entbehrlich, der dem Vollzug außerdem die Aufgabe zuschrieb, den Verurteilten "den Unwert des der strafbaren Handlung zugrundeliegenden Verhaltens vor Augen zu führen". Wie im Begutachtungsverfahren zutreffend bemerkt wurde, ist dies Aufgabe des erkennenden Gerichts, die mit dem Ausspruch der Strafe erschöpfend erfüllt wird. Die ebenfalls im Abs.1 erwähnte "den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßte Lebenseinstellung" kann in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung nicht Maßstab eines gesetzmäßigen Strafvollzugs sein, da dieses Leitbild legitimerweise mit völlig unterschiedlichen und gegensätzlichen Inhalten aufgefüllt und dieses Vollzugsziel als Ermächtigung an die einzelnen Vollzugsbeamten interpretiert werden könnte, Strafgefangene über die Erfordernisse eines straffreien Lebens hinaus an ihr individuelles Leitbild anzupassen.

Abs.3 soll nicht verändert werden. Er wird hier nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

Zu § 22:

a) Im § 22 Abs.1 soll der zweite Satz geändert werden. Der vorgeschlagene neue zweite Satz ist dem Ministerialentwurf entnommen und soll eine Selbstverständlichkeit gesetzlich verankern, die in der Praxis so selbstverständlich nicht ist. Ziel der Änderung ist es, in einer nicht unbedeutenden Frage des Alltagslebens der Depersonalisation der Strafgefangenen entgegenzuwirken.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht Artikel II Z.3 des Ministerialentwurfs des Bundesministeriums für Justiz und ist dort wie folgt erläutert:

".....Eine bloße Anrede mit 'Sie' und dem Familiennamen mag früher im Umgang eines Vorgesetzten mit einem Untergebenen - in Anlehnung an militärische Gebräuche - üblich gewesen sein. Heute wird dagegen eine solche Betonung des Autoritätsverhältnisses vielfach als Akt der Unfreundlichkeit oder Unhöflichkeit verstanden. Die im allgemeinen gesellschaftlichen Verkehr längst selbstverständliche Anrede eines Menschen mit 'Herr' oder 'Frau' soll daher auch Strafgefangenen nicht länger vorenthalten werden."

b) Strafgefangene sollten jedenfalls über die sie betreffenden Maßnahmen informiert werden und nicht lediglich erforderlichenfalls. Statt der Ausdrücke "belehren" und "anzuleiten", die einem paternalistischen Sprachschatz entnommen sind, schlägt der vorliegende Antrag in Abs.2 die Ausdrücke "informieren" und "unterstützen" vor.

"Rechtzeitig" heißt so zeitgerecht, daß den Strafgefangenen die Möglichkeit zu reagieren bleibt, insbesondere die Möglichkeit, vor dem Vollzug einer Maßnahme die Aufsichtsorgane anzurufen.

Zu § 23:

Im Gegensatz zum geltenden § 120 Abs. 4 StVG, demzufolge eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Strafgefangener als unzulässig zurückzuweisen ist, erachtet der vorliegende Antrag die gemeinsame Interessensbildung und -wahrnehmung der Strafgefangenen nicht als Gefahr sondern als nützliche demokratische und den Zwecken des Strafvollzuges dienliche Einrichtung. Bei der konkreten Ausgestaltung des Wahlrechtes war jedoch darauf zu achten, daß die Ausübung von psychischem oder sonstigem Druck von Strafgefangenen auf andere Strafgefangene im Zusammenhang mit der Wahl möglichst unterbunden wird. Dieses Ziel versucht der folgende Antrag dadurch zu erreichen, daß eine Listenbildung im Zusammenhang mit der Wahl als unzulässig erklärt wird. Wählbar ist jeder einzelne Strafgefangene, die Wahl erfolgt durch die Nennung eines einzelnen Namens auf dem Stimmzettel. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Wahlbewerber in der Reihenfolge der auf sie fallenden Stimmensummen untereinander aufgelistet. Gewählt sind zum Beispiel in einer Strafvollzugsanstalt, in der zehn Mandate zu vergeben sind, die ersten zehn Wahlbewerber der Ergebnisliste. Eine Manipulation des Wahlverhaltens sollte dadurch erschwert sein, daß mit der Stimmabgabe nicht eine Liste von Wahlbewerbern unterstützt wird, sondern lediglich ein einzelner. Um also die Besetzung aller Mandate der Gefangenensprecher zu manipulieren, müßte eine sehr differenzierte Manipulation vorgenommen werden. Diese erscheint im vorgeschlagenen Wahlsystem zumindest sehr schwer.

Da der folgende Antrag grundsätzlich an der Pflicht der Strafgefangenen zur Arbeitsleistung festhält, ist in diesem Zusammenhang zu bestimmen, daß die Gefangenensprecher im Rahmen ihrer Beanspruchung durch ihre Vertretungsaufgaben von der Arbeitspflicht befreit werden.

Zu § 23a:

§ 23 ist inhaltsgleich mit § 160 des Strafvollzugsgesetzes der BRD aus dem Jahre 1976. In der Arbeitsgruppe hat es dazu sehr unterschiedliche Auffassungen gegeben. Auf der einen Seite wurde die Meinung vertreten, durch diesen "Mitverantwortungsparagraphen" könnten die Häftlinge in sanfter Weise gezwungen werden, sich mit der Anstalt zu identifizieren, mit anderen Worten, eine solche Bestimmung würde die Konfliktstellung zwischen Strafgefangenen und der Anstalt zu verwischen versuchen. Dem wurde entgegengehalten, daß in verschiedensten Bereichen die Häftlinge durch eine derartige Mitverantwortung ihre eigenen Lebensbedingungen in der Anstalt verbessern könnten. Als ein Bereich wurde dabei der Bereich Küche und alle in Zusammenhang mit der Ernährung der Strafgefangenen erforderlichen Tätigkeiten genannt, die sich für eine gesellschaftliche Besorgung durch die Gefangenen eignen.

Sicherlich fehlt der Bestimmung ein zwingender Charakter, sie ist insofern sehr realistisch gefaßt. Sie soll engagierte Anstaltsleiter dazu ermuntern, mitverantwortliche Projekte zu organisieren. Dort wo so etwas passiert, ist das sicherlich ein Beitrag zum Selbstbewußtsein der Strafgefangenen und zur besseren zukünftigen Lebensführung.

Zu § 24:

Gewiß kann es etwas verwunderlich erscheinen, wenn ein reformfreudiger Novellenentwurf ausgerechnet den § 24 "Vergünstigungen" streicht. Bei näherer Betrachtung ist aber gerade aus dem geltenden Text des § 24 zu erkennen, wie hart und nahezu sadistisch sich der Gesetzgeber den Strafvollzug vorstellt. Da wird als eine Vergünstigung - die jederzeit entzogen werden kann - betrachtet: der Gebrauch der

eigenen Leibwäsche, die Ausschmückung des Haftraumes, die längere Beleuchtung des Haftraumes, Zeichnen und Malen sowie die Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen. Die Arbeitsgruppe war der Auffassung, daß Strafgefangene keine Marionetten sind, die am Gängelband der Vergünstigungen gehalten werden müssen. Selbstverständlichkeiten wie die genannten Rechte sind allen Strafgefangenen zu gewähren, was im vorliegenden Antrag durch die Textvorschläge für die Bestimmungen über Bekleidung, Zeichnen und Malen zum Ausdruck kommt.

Zu § 25 Abs. 1:

Die neu eingeführten Organe der Strafgefangenen sollten jedenfalls mit dem Recht auf Mitwirkung bei der Erlassung der Hausordnung ausgestattet sein.

Zu den §§ 27 und 28:

Die beiden Bestimmungen betreffen einerseits das "Verbot der Selbstbeschädigung und des Tätowierens" und andererseits das "Sprechen". Folgende Überlegungen liegen dem Streichungsantrag zugrunde: Wenn jemand sich selbst verletzt, dann ist das zu allererst Ausdruck von Verzweiflung und nicht sozial schädliches Verhalten. Verschiedene Versuche haben gezeigt, daß menschliche Formen des Strafvollzuges die Zahl der Selbstbeschädigungen erheblich vermindern. Insofern sind Selbstbeschädigungen nicht Indikatoren einer sozial schädlichen Neigung des Strafgefangenen, sondern Indikatoren eines schlechten Strafvollzuges.

Das Verbot des Tätowierens ist unzeitgemäß.

Auch § 28 (Sprechen) ist ein typisches Beispiel für die Unmenschlichkeit, mit der der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes die Behandlung der Strafgefangenen regelt. In § 28 Abs. 2 etwa wird geregelt, daß Strafgefangene mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind, nur sprechen dürfen, soweit dies in Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hiezu seine Zustimmung erteilt. Letztere wiederum darf nur erteilt werden, "wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist."

Wenn man bedenkt, daß diese Bestimmung allen Arbeitgebern ausgehändigt wird, die Strafgefangene beschäftigen, so darf man sich nicht wundern, wenn das Irritation auslöst. Die Bestimmung hat im Hinblick auf die Zwecke des Strafvollzuges keinen Sinn. Auch im Ministerialentwurf des BMJ ist eine weitgehende Streichung von § 28 vorgesehen.

Zu § 29:

Der bisherige Inhalt des § 29 ist unzeitgemäß und spielt in der Praxis auch tatsächlich keine große Rolle. Wichtig erscheint hingegen der Schutz der Nichtraucher zu sein, dem durch die vorgeschlagene Regelung Rechnung getragen werden soll.

Zu § 32:

- § 32 verpflichtet den Strafgefangenen auch im Fall der vorsätzlichen Selbstbeschädigung zur Haftung für alle besonderen Aufwendungen, die durch eine solche anfallen. Als Erläuterung gilt das zu § 27 Gesagte; s. o.Z. 14!*
- Das geltende StVG sieht in § 32 Abs. 5 die grundsätzliche Pflicht der Verurteilten vor, für ihren Unterhalt einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe von dzt. S 78,-/Tag (das ist das 15fache der Stunden-Arbeitsvergütung der höchsten Vergütungsstufe) zu leisten. Für Strafgefangene, die "eine zufriedenstellende Arbeits-*

leistung" erbringen oder unverschuldet eine solche nicht erbringen können, entfällt diese Beitragspflicht. Durch den Verweis auf § 391 StPO ist von einer Kosteneintreibung abzusehen, wenn der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt bzw. die Unterhaltspflichten des Strafgefangenen gefährdet würden. Weiters können unter bestimmten Umständen Kosten für uneinbringlich erklärt werden.

Der vorliegende Antrag schlägt eine Angleichung der Höhe des Kostenbeitrags an jenen der Bewohner von Bewährungshilfe-Heimen vor. Dieser beträgt derzeit ungefähr öS 1.000,-/Monat, was in etwa dem vorgeschlagenen Tageskostenbeitrag von öS 35,- entspricht. Mit dieser Regelung entfällt die grundsätzliche Befreiung von der Beitragspflicht für arbeitende Strafgefangene. Dies ist insofern vertretbar, als der vorliegende Antrag das System einer "vollen Entlohnung" anstrebt und Strafgefangene daher den vorgeschlagenen Kostenbeitrag aufgrund ihres Einkommens auch leisten könnten. Entfallen soll die Beitragspflicht allerdings dort, wo sie eine unbillige Härte darstellen würde.

Zu § 34:

Die Z.15 entspricht weitgehend Artikel II Z.6 des Ministerialentwurfs lediglich der Verweis auf § 114 ("Hausarrest") muß im vorliegenden Antrag entfallen, da ihm zufolge der Hausarrest als Disziplinarmittel überhaupt entfallen soll. Die Erläuterung zu Art.II Z.6 des Ministerialentwurfs lautet (ME S.62):

"1. § 34 regelt den Bezug von Bedarfsgegenständen durch Strafgefangene, die sogenannte 'Ausspeisung'. Um heutigen hygienischen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen den Strafgefangenen der Bezug von Körperpflegemitteln künftig allwöchentlich ermöglicht werden und die Bindung der Bezugsfrequenz an den sogenannten Stufenvollzug (§ 136 ff. StVG) daher aufgegeben werden.

2. Der vorgeschlagene neue Abs.2 soll Strafgefangenen, die in den Vollzug neu aufgenommen oder aufgrund einer Strafvollzugsortsänderung in eine andere Justizanstalt überstellt werden, die Möglichkeit eines ehebaldigen 'Ersteinkaufs', damit sie sich mit den notwendigen Bedarfsgegenständen versorgen können, sichern. Da Strafgefangene unmittelbar nach Strafantritt kaum über ausreichend Haugeld verfügen, soll ihnen entgegen der Regel des § 31 Abs.2 gestattet werden, auch Eigengeld für diese 'Sonderausspeisung' zu verwenden. Um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, soll jedoch ein solcher Ersteinkauf nur 'in angemessenem Umfang' zulässig sein. Dieser Umfang wird dadurch bestimmt werden können, daß eine Deckung der Bedürfnisse der Strafgefangenen mit Bedarfsgegenständen durch die 'Erstausspeisung' zumindest bis zur ersten regulären Ausspeisung nach Abs.1 gewährleistet erscheint."

Über die Änderungsvorschläge des Ministerialentwurfs des Bundesministeriums für Justiz hinaus zielt der vorliegende Antrag auf eine Änderung des Zulassungssystems bei den angebotenen Nahrungs- und Genußmitteln auf ein Verbotsystem. Den Häftlingen sollen grundsätzlich alle am Markt erhältlichen Nahrungs- und Genußmittel angeboten werden können, verboten sollen - wie bisher - berauschende Mittel und alkoholhältige Körperpflegemittel sein, wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist. Dieses Verbot richtet sich an den Händler bzw. Kaufmann, der die Waren anbietet und ist vom Leiter der Justizanstalt zu vollziehen.

Da eine Uhr im allgemeinen Sprachgebrauch wohl nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gerechnet wird, der Besitz einer solchen aber gleichwohl zu einer einfachen Lebensführung dazu gehört, soll auch ihr Erwerb möglich sein.

Zu § 38 Abs.2:

Der erste Halbsatz des § 38 Abs. 2 lautet: "Die Kost ist für alle Strafgefangenen desselben Geschlechtes nach Art und Maß gleich, ". Es ist unverständlich, warum das Geschlecht der Strafgefangenen Anknüpfungspunkt für eine unterschiedliche Kost sein soll.

Zu § 39:

Der geltende § 39 sieht vor, daß Strafgefangene grundsätzlich Anstaltskleidung zu tragen haben. Selbst der Gebrauch eigener Leibwäsche wird im geltenden Gesetz nur als Vergünstigung gewährt. Diese Vorschrift gehört nach Ansicht der Arbeitsgruppe zu jenen Bestimmungen des geltenden Strafvollzugsrecht, die offensichtlich eine Entwürdigung des Strafgefangenen zum Ziel haben. Sie kann in einem reformierten Strafvollzugsgesetz keinen Platz haben.

Zu § 40:

Das geltende StVG regelt in § 40 die grundlegenden Anforderungen an Hafträume ("einfach und zweckmäßig eingerichtet"; "ausreichender Luftraum und genügend Tageslicht"; Lüftung; Heizung und Beleuchtung) sowie die Möglichkeit, als Vergünstigung den Strafgefangenen die Ausschmückung des Haftraumes sowie eine längere Beleuchtung am Abend "im Ausmaß von höchstens zwei Stunden" zu gestatten. In § 124 werden Regelungen über die Gemeinschaftshaft, im § 125 über die Einzelhaft getroffen.

Der Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Justiz sieht hier einige, teils grundlegende Änderungen vor: Bloß geringfügig geändert wird § 40; die längere Beleuchtung am Abend soll ohne zeitliche Grenze gestattet werden können. § 125 soll allerdings nach dem Ministerialerlaß (Art.II Z.25) die Lage der Strafgefangenen grundlegend durch das Recht auf Einzelunterbringung in der Nacht und das - prinzipielle - Recht auf Unterbringung in Wohngruppen bei Tag verbessern. Die Erläuterungen des Ministerialentwurfs verweisen in diesem Zusammenhang auf die Absichten des historischen Gesetzgebers des Jahres 1969 sowie auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Punkt 14.1). Die Unterbringung der Strafgefangenen in Wohngruppen wird mit der Bedeutung der Privatsphäre einerseits und des Kontakts mit Mitgefangenen andererseits begründet.

Die im Ministerialentwurf enthaltene Tendenz ist auf das wärmste zu begrüßen.

Der vorliegende Antrag geht in einigen Punkten weiter. Bereits im § 40, der die grundlegenden räumlichen Voraussetzungen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe regelt, wird das Recht auf Einzelunterbringung verankert, sofern die Strafgefangenen nicht selbst die gemeinschaftliche Unterbringung wünschen (Abs.1). Weiters wird die erforderliche Mindestausstattung verbessert (z.B. getrennte Ausleuchtung des einzelnen Platzes bei gemeinschaftlicher Unterbringung; Abtrennung des Sanitäsbereiches; Ausstattung der Hafträume mit Hörfunk als gesetzliches Recht). Die Ausschmückung des Haftraumes soll ein Recht der Strafgefangenen und nicht eine Begünstigung sein. Strafgefangene sollen schließlich auf ihren Wunsch in Hafträumen für Nichtraucher untergebracht werden. In § 124 beschäftigt sich auch der vorliegende Antrag mit dem Wohngruppenvollzug (siehe dazu Z.80).

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 86 Abs.2 in der Fassung des vorliegenden Antrags, demzufolge Häftlinge das Recht auf Besitz eines eigenen Hörfunkgerätes haben. Dieser Vorschlag betrifft auch die im § 40 geregelte "Unterbringung", wurde aber aus systematischen Gründen im § 86 "Allgemeine Bestimmungen über den Verkehr mit der Außenwelt" angesiedelt.

Zur Einzelunterbringung siehe auch Art.I Z.80 und Art.VII dieses Antrages.

Zu § 42 Abs. 2 und 3:

Im geltenden § 42 Abs.2 findet sich ein Musterbeispiel für die bevormundende und entwürdigende Grundtendenz des geltenden Strafvollzugsrechts. Nach dieser Bestimmung haben Strafgefangene bei der Körperpflege u.a. die "Schicklichkeit" zu beachten. Sie sind bei der Körperpflege unter Wahrung des "Anstandes" zu überwachen. Lediglich eine "ordentliche" Haar- oder Barttracht darf beibehalten werden. Im übrigen haben sich die Strafgefangenen "sooft es nötig ist", das Haupthaar schneiden zu lassen, und so weiter und so fort.

Anspruch auf ein Brause- oder Vollbad hat ein Häftling nach dem geltenden Recht lediglich einmal in der Woche. Nur wenn dies nicht möglich ist, haben Strafgefangene das Recht, statt dessen in ausreichendem Maß warmes Wasser zu erhalten.

Demgegenüber versucht der vorliegende Antrag, eine menschenwürdigere Haltung zu entwickeln und den heutigen Verhältnissen entsprechende Möglichkeiten zur Körperpflege gesetzlich bindend festzuschreiben.

Die im geltenden Abs.2 vorgesehene Möglichkeit einer zwangsweisen Waschung eines Strafgefangenen im Fall, "daß er Ekel erregt oder sich oder andere an der Gesundheit gefährdet", wurde gestrichen. Eine derartige Regelung hätte aus heutiger Sicht wohl nur dort ihre Berechtigung, wo es um die Gesundheit der Strafgefangenen oder anderer Personen geht. Wo aber eine solche Gefahr auftaucht, ist sie ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt und ausschließlich aufgrund ärztlicher Diagnose zu beurteilen. Dafür bieten die §§ 66 ff. eine hinreichende Grundlage (Beachte allerdings die auch zu diesen Bestimmungen vorgelegten Änderungsvorschläge!)

Zu § 43:

Der geltende § 43 trägt die Überschrift "Bewegung im Freien" und erweckt durch die offensichtliche zwangsweise Bewegung den Eindruck, als würde es sich hier eher um Pferde als um Menschen handeln. Auch an dieser Stelle soll der - hier sogar etwas bizarr anmutende - bevormundende Grundton des Gesetzes geändert werden. Aufenthalt im Freien und sportliche Betätigung sollen Rechte der Strafgefangenen sein, für deren Ausübung Möglichkeiten anzubieten sind.

Vorbemerkung zum Unterabschnitt "Arbeit":

Die § 44 bis 55 StVG, die als dritter Unterabschnitt des Abschnittes über die Grundsätze des Strafvollzuges den lapidaren Titel "Arbeit" tragen, gewähren einen tiefen Einblick in das Wesen des Strafvollzuges in Österreich und machen die gesetzliche Anordnung, der Vollzug von Freiheitsstrafen habe das Ziel zu verfolgen, "den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung" (§ 20 StVG) zu verhelfen, zu einem inhaltsleeren Schlagwort. Nach dem § 52 StVG gebührt den Strafgefangenen für jede geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung zwischen derzeit öS 3,30 (für leichte Hilfsarbeiten) und öS 5,60 (für die Arbeiten eines Vorarbeiters). Arbeiten Strafgefangene in privatwirtschaftlichen Unternehmen (sogenannte "Freigänger"; § 126 Abs.3), so vereinnahmt der Bund für die geleistete Häftlingsarbeit das nach dem jeweiligen Kollektivvertrag gebührende Arbeitsentgelt, die betreffenden Strafgefangenen erhalten die soeben genannte Arbeitsvergütung. Unter Inanspruchnahme von § 46 Abs.4 kommt außerdem billige Häftlingsarbeit unmittelbar den Bediensteten der Justiz zugute.

Ist man sich der zentralen Bedeutung der Arbeit für die gesellschaftliche Integration erwachsener Menschen bewußt, so leistet die in dieser Weise vollzogene Freiheitsstrafe einen folgenreichen Beitrag zur Zerstörung des sozialen Selbstbewußtseins der Strafgefangenen. Nicht nur die entwürdigende Entlohnung erzielt diese fatale Wirkung, sondern auch die Versagung jedweder üblicherweise mit Erwerbstätigkeit verbundenen sozialen Sicherheit, angefangen von der Arbeitslosenversicherung bis zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, wobei für letztere im Rahmen einer Haft selbst bei ununterbrochener Arbeitstätigkeit keine Beitragszeiten erworben werden können.

Diesen offenbar dem Gedanken der Rache für das Übel der Straftat verhafteten Wesenszug des Strafvollzugsgesetzes zu beseitigen, ist eines der vordringlichsten Anliegen des Antrages. Er zielt deshalb darauf ab, die Arbeitsleistung der Strafgefangenen insbesondere im Bereich der Entlohnung den allgemeinen Bedingungen unselbstständiger Arbeit anzugeleichen.

Der Ansatz einer vollen Entlohnung sowie einer Vollversicherung der Strafgefangenen findet - natürlich - dort seine Grenze, wo es um die vertragliche Privatautonomie geht: Strafgefangenen kann - außer im Freigang (§ 126 Abs.3) - schwerlich die Freiheit, Dienstverträge abzuschließen, mit wem immer sie wollen, eingeräumt werden. Daher sollen die Strafgefangenen auch weiterhin verpflichtet sein, die ihnen von der Justizanstalt zugewiesene Arbeit zu verrichten und Dienstverträge mit privatwirtschaftlichen Unternehmungen nur im Rahmen jener Verträge abzuschließen, die ihre Justizanstalt mit eben diesen Unternehmen abgeschlossen hat (siehe § 46 Abs.3). Es ist allerdings nicht einzusehen, warum etwa die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gebührenden oder die aus Kollektivverträgen entspringenden Rechte für Strafgefangene nicht zur Anwendung kommen sollen (darunter etwa auch die Teilnahme oder die Kandidatur an bzw. bei Betriebsratswahlen; jedenfalls aber wohl die Mitzählung von in einem Unternehmen beschäftigten Strafgefangenen bei der Berechnung der Zahl der in diesem Unternehmen zu wählenden Betriebsräte).

Einer "Systemveränderung in Richtung einer solchen 'vollen' Entlohnung" werden im Ministerialentwurf des BMJ folgende Argumente entgegengehalten:

- Es müßte ein kompliziertes Lohnverrechnungssystem geschaffen werden, was zu einer erheblichen Verteuerung der Vollzugskosten führen würde;
- das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen könnte nicht - wie bisher die Arbeitsvergütung (§ 54 Abs.7) - pfändungsfrei sein, was zu einer Menge von Lohnpfändungen gegen Strafgefangene führen würde, sodaß "eine volle Entlohnung nicht mehr an 'Restlohn' erbrächte, als dem Durchschnittsgefange[n] jetzt als Arbeitsvergütung verbleibt";
- unterschiedliche Einkommen der Strafgefangenen, eine sich aus der kollektivvertraglichen Entlohnung zwangsläufig ergebende Folge, würden das Vollzugsklima verschlechtern. (ME S.66f.)

Zu diesen Argumenten ist zunächst zu bemerken, daß es ihnen an Gewichtigkeit fehlt, um die eingangs beschriebenen Nachteile des derzeitigen Entlohnungssystems zu rechtfertigen. Doch enthält die im vorliegenden Antrag vorgeschlagene Systemänderung in sich selbst durchaus Aspekte, die auch bei wirtschaftlicher - und nicht nur rechtspolitischer - Betrachtungsweise zu diesem großen Schritt ermutigen.

Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Entlohnung:** volle Entlohnung nach dem für die betreffende Tätigkeit in Betracht kommenden Kollektivvertrag incl. 13. und 14. Monatsgehalt;
- Sozialversicherung:** volle Versicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensions- sowie der Arbeitslosenversicherung aller Arbeit leistenden Strafgefangenen;
- Unterhaltskosten:** öS 35,--/pro Tag, der aus den pfändungsfreien Bestandteilen des Arbeitseinkommens (Existenzminimum; § 291a EO idF BGBl. 628/1991) einbehalten wird;
- Pfändbarkeit:** grundsätzliche Pfändbarkeit des Arbeitseinkommens der Strafgefangenen (beachte hiezu jedoch die tiefgreifenden Änderungen des Lohnpfändungsrechts durch BGBl. 628/1991!); Pfändungsfreiheit allerdings weiterhin für Beträge, die Strafgefangene einer Rücklage für die Zeit nach der Entlassung zuführen. Ausgenommen von letzterem sind lediglich Unterhaltsexekutionen sowie Exekutionen, die von Verbrechensopfern geführt werden;
- Verfügungsbefugnis:** Entfall der Unterteilung des Arbeitseinkommens in Hausgeld und Rücklage (§ 54 StVG) und volle Verfügungsbefugnis der Strafgefangenen über ihr Arbeitseinkommen (motivierend für die Anspargung einer Rücklage dürfte allerdings deren Pfändungsfreiheit wirken).

In mehrfacher Hinsicht ist die Umstellung auf das System der "vollen" Entlohnung volkswirtschaftlich interessant:

Die Motivation zur Arbeit ist höher, wenn sie auch bezahlt wird. Damit verbunden ist eine Beibehaltung der Qualifikation der Arbeitskraft und eine leichtere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung. Die Produktivität der Gefangenendarbeit ist höher.

Durch die Möglichkeit, aus dem eigenen Einkommen Alimente zu bezahlen, wird der Familienzusammenhalt in dieser kritischen Zeit erleichtert. Ein Abrutschen der Familie in die Armut wird zumindest gebremst wenn nicht verhindert. Steuergelder, die für Sozialhilfeleistungen an die Familie aufgebracht werden müßten, könnten eingespart werden.

Durch die angesparte Rücklage wird ein Neubeginn nach der Haft wesentlich erleichtert, die Rückfallsgefahr gedämmt und damit schließlich auch die Kosten eines neuerlichen Strafverfahrens und einer neuerlichen Haft - abgesehen von dem Schaden einer künftigen Straftat - eingespart.

Da im vorgeschlagenen System Freigänger keine, in der Anstalt Beschäftigte aber normale Gehaltskosten verursachen, entsteht ein starkes Motiv zur Bildung von Freigängerabteilungen, was die positiven Effekte (s.o.!) verstärkt.

Abschließend sei auf die Zielvorstellungen hinsichtlich der Gefangenendarbeit in der internationalen Strafvollzugsdiskussion hingewiesen, die zuletzt in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vom 12. Februar 1987 zum Ausdruck gebracht wurden. Diese zwischenstaatliche Diskussion hat schon 1925 im IX. Internationalen Kongreß für Strafrecht- und Gefängniswesen in London eine deutliche Sprache gefunden. Die

Arbeitsbelohnung sollte nach den dort aufgestellten Mindestregeln die Strafgefangenen in die Lage versetzen, ihre Familie zu unterstützen, den durch die strafbare Handlung Verletzten zu entschädigen, eigene Bedürfnisse in angemessenen Grenzen zu befriedigen und eine Rücklage zu bilden. In der Fassung von 1987 lautet die Forderung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze: "Die Gefangenendarbeit ist gerecht zu vergüten." (Pkt. 76.1) Von dieser gerechten Belohnung sollen die Gefangenen auch nach den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen einen Teil ihren Familien zukommen lassen können. In der Entschließung und Empfehlung "Gefangenendarbeit" des zweiten Kongresses der Vereinten Nationen, abgehalten in London vom 8. bis 20. August 1960, über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger heißt es zur Entlohnung noch deutlicher: "Die Gewährung einer reinen Anerkennungsbelohnung an Gefangene, die produktive Arbeit leisten, ist mit der gegenwärtigen (1960!, d.A.) Auffassung vom Strafvollzug unvereinbar."

Dieses und noch weitere Aspekte des internationalen Meinungsbildungsprozesses lassen das gegenwärtige (1991!) Bild des Strafvollzugs in Österreich in merkwürdigem Licht erscheinen und sollte Motivation sein, einen kräftigen Schritt nach vorne zu setzen. "Das Endziel ist die Bezahlung einer normalen Entlohnung.", heißt es schließlich in der erwähnten Entschließung aus dem Jahre 1960.

Zu § 44:

Der vorliegende Antrag hält an der Verpflichtung der Strafgefangenen zur Arbeitsleistung fest. Die Begründung dafür liegt im wesentlichen darin, daß eine Aufhebung der Arbeitspflicht voraussichtlich zu einer verminderten Anstrengung der Justizverwaltung bei der Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten für die Strafgefangenen oder zumindest zu einem nachteiligen Zusammenspiel von zögernder Arbeitsmoral der Strafgefangenen einerseits und mangelndem Engagement bei der Arbeitsbeschaffung durch die Justizverwaltung andererseits führen könnte.

Freilich wäre auch eine Abschaffung der Arbeitspflicht denkbar und wünschenswert, wenn sichergestellt werden kann, daß das nicht zu Untätigkeit der Justizanstalten bei der Beschaffung bzw. der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten führt. Wie bereits erwähnt, hält der vorliegende Antrag dies für so unwahrscheinlich, daß mittelfristig die Beibehaltung der Arbeitspflicht sinnvoller erscheint.

Die weitgehend uneingeschränkte Anwendbarkeit arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften bezieht sich insbesondere auf die Anwendbarkeit der Kollektivverträge, auf die Vollversicherung der Strafgefangenen in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung und insbesondere auch mutterschutzrechtlicher Vorschriften.

Zu § 45a:

Ziel des vorliegenden Antrages ist es, den Bereich der Arbeit für Strafgefangene weitestgehend den Bedingungen freier Arbeit anzugeleichen. Dieses Ziel findet auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen seine Deckung (Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates R (87) 3 vom 12.2.1987.) Zu seiner Erreichung ist am ehesten Arbeit im Freigang (§ 126 Abs.3) geeignet. Daher soll auch in der Formulierung des Gesetzes eindeutig eine Vorrangigkeit der Beschäftigung im Freigang normiert werden.

Wo solche aufgrund fehlender Voraussetzungen bei den Strafgefangenen - etwa weil der Mißbrauch des Freiganges durch die betreffenden Strafgefangenen zu befürchten ist - oder wegen Mangels an Arbeitsplätzen nicht möglich ist, soll den Strafgefangenen Arbeit in

Arbeitsbetrieben zugewiesen werden. An diese Arbeitsbetriebe ist der Anspruch zu stellen, daß sie effizient und zeitgemäß geführt werden.

Tatsache ist allerdings, daß ein nicht geringer Teil der Strafgefangen beträchtlich Handikaps mitbringt und in einem den Bedingungen freier Arbeit entsprechenden Betrieb nicht oder schwer integrierbar ist. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß in diesem Fall der Vollzug der Freiheitsstrafe eine Gelegenheit darstellt, diese Handikaps - womöglich - zu verringern. Aufgabe des Vollzugs ist hier die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (siehe dazu insbesondere die Änderungsvorschläge zu § 48!).

Der bisherige Vollzug der Bestimmungen des Unterabschnittes "Arbeit" hat verschleiert, daß es auch einen Teil der Strafgefangenen gibt, die zu keiner geregelten Arbeit fähig sind. Der vorliegende Antrag versucht dieser Tatsache dadurch gerecht zu werden, daß einerseits die rechtlichen Voraussetzungen für psycho- und sozialtherapeutische Arbeit im Vollzug verbessert werden und andererseits im § 54 Abs.5 - allerdings in sehr bescheidenem Ausmaß - eine Fürsorgeverpflichtung für Strafgefangene festgeschrieben wird.

Zu § 46:

§ 46 StVG in der geltenden Fassung ("Bedachtnahme auf die Volkswirtschaft") ermöglicht den Arbeitsämtern, auf das Ausmaß der Häftlingsbeschäftigung in jenen Bereichen Einfluß zu nehmen, in denen die Häftlingsarbeit in den Arbeitsmarkt integriert ist. Diese Bestimmung wird schon derzeit kritisiert, da das Ausmaß der Häftlingsbeschäftigung viel zu gering ist, um volkswirtschaftlich ins Gewicht zu fallen. Vollends überflüssig wird diese Bestimmung aber, wenn - wie im vorliegenden Antrag vorgesehen - die Dienstverhältnisse der Strafgefangenen vollversicherungspflichtig sind und Gefangenendarbeit daher gegenüber anderer Arbeit keinen Wettbewerbsvorsprung mehr genießt (derzeit "ersparen" sich Unternehmen, die Strafgefangene beschäftigen, die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung).

Der Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Justiz sieht demgegenüber (bei Beibehaltung des grundsätzlich sozialversicherungslosen Status der Gefangenendarbeit) vor, die Einflußmöglichkeiten der Arbeitsämter zurückzudrängen.

Der vorliegende Antrag gibt zunächst dem § 46 eine dem neuen Inhalt entsprechende Überschrift.

Abs. 1 über Preisbildung bleibt unverändert.

Die Möglichkeit, Verträge über Gefangenendarbeit für privatwirtschaftliche Unternehmen abzuschließen, soll selbstverständlich beibehalten und in der Praxis nach Möglichkeit weiter ausgebaut werden. Es ist allerdings klarzustellen, daß Strafgefangene, die in privatwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt werden, deren Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG sind.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß mit § 46 Abs. 4 eine Bestimmung gestrichen wird, in der die Widersprüchlichkeit des geltenden Strafvollzuges quasi "bilderbuchartig" zum Ausdruck kommt. § 46 Abs. 4 bestimmt, daß "beim Vertrieb von Gegenständen" und "bei Arbeiten" für Justizbedienstete das Entgelt für die Häftlingsarbeit bzw. der Preis für ihre Produkte "unter Berücksichtigung des Entfalls an Werbungs- und Verkaufskosten und der Verringerung des Unternehmerrisikos zu bemessen" ist. Aufbauend auf diese Bestimmung haben Strafgefangene sehr billig und in vielen Fällen auch qualitativ hochstehend für Justizbedienstete gearbeitet. Sie haben damit gleichzeitig auch bewiesen, daß Gefangenendarbeit durchaus wertvoll ist. Die Justizverwaltung ihrerseits hat bewiesen, daß sie dieses billige Angebot gern in Anspruch nimmt.

Diese Verhältnisse sind in Ordnung zu bringen.

Zu § 47 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Neufassung von § 47 Abs. 1 enthält eine zeitgerechtere Formulierung der Umstände, auf die bei der Arbeitzuweisung Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 48:

In § 48 Abs. 1 wurde zusätzlich zu den Neigungen der Strafgefangenen auch die Bedachtnahme auf ihre Wünsche eingefügt und im ersten Halbsatz der Ausdruck "womöglich" gestrichen. Dies hat insbesondere zur Folge, daß der betreffende Strafgefangene - wenn eine seinen Wünschen entsprechende Berufsausbildung nur im Wege einer Strafvollzugsortsänderung erfolgen kann - darauf einen Rechtsanspruch hat.

Im Bereich der Berufsausbildungs- und -fortbildungsmaßnahmen sowie der Arbeits- und Beschäftigungstherapie bedarf es erhöhter Anstrengungen der Vollzugsanstalten. Die massiven Handikaps eines nicht unerheblichen Teiles der Strafgefangenen verleihen einer Verbesserung der Erfüllung dieser Aufgabe des Vollzugs eine gleich große Bedeutung wie die Eingliederung der voll arbeitsfähigen Strafgefangenen in Normalarbeitsverhältnisse. Im Zuge der Ausschußberatungen wäre hier auch an Einrichtung wie die geschützten Werkstätten (S. § 11 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. 22/1970 idF BGBl. 285/1990) zu denken.

Zu Abs. 4 ist anzuführen, daß für Sprachkurse und ähnliches vorzusorgen ist, um ausländischen Häftlingen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu verschaffen.

Zu § 49:

In § 49 Abs. 1 soll klargestellt sein, daß in jenem Ausmaß, in dem die Strafgefangenen nicht als Freigänger beschäftigt werden können, Arbeitsbetriebe der Justizanstalten einzurichten sind. Der erste Satz des geltenden § 49 Abs. 1 bestimmt, daß die Arbeitsbetriebe zeitgerecht einzurichten sind. Die gegenwärtige Vollzugspraxis verlangt, daß der Gesetzgeber diese Anordnung noch deutlicher zum Ausdruck bringt und vor allem auch ausdrücklich eine geeignete personelle Besetzung zwingend vorschreibt. Weiters wird die Bestimmung um die Anordnung ergänzt, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz in vollem Umfang anzuwenden ist.

Die Angleichung der Arbeitsorganisation an die Bedingungen von Arbeit in Freiheit ist eine Forderung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (s. Pkt. 72.1). In der Praxis richtet sich diese Anordnung weniger an die für die Arbeitsorganisation als vielmehr an jene für den übrigen Vollzug zuständigen Vollzugsorgane. Dieser ist so zu organisieren, daß er die Arbeit nicht beeinträchtigt (s. dazu auch Z. 63 des vorliegenden Antrages!).

Zu § 50 Abs. 2:

§ 50 Abs. 2 schreibt vor, daß der Anstaltsleiter unter Berücksichtigung der mittleren Leistung eines freien Arbeiters jene Arbeitsleistung bestimmt, die von einem Strafgefangenen an einem Arbeitstag zu erbringen ist. Da der vorliegende Antrag das Ziel verfolgt, die Arbeitsbedingungen der Strafgefangenen den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer anzugeleichen, entscheidet sich die von einzelnen Strafgefangenen zu erbringende Arbeitsleistung nach den Bedürfnissen des Betriebes, in dem sie arbeiten.

Zu § 51:

Der Ministerialentwurf des BMJ sieht in § 51 Abs.1 den Entfall der Verpflichtung der Strafgefangenen, für ihren Unterhalt einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten, in Abs.2 die Verpflichtung des Bundes, für arbeitende Strafgefangene den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten, in Abs.3 das Recht der Strafgefangenen auf eine Arbeitsentlohnung und in Abs.4 die strafweise Kürzung der Arbeitsentlohnung vor.

Strafgefangene, die in der Justizanstalt - wie auch immer - beschäftigt werden, sollen nach dem vorliegenden Antrag kollektivvertraglich entlohnt und vollversichert werden. In diesem Zusammenhang sind in der XVII. GP zwischen dem Justizministerium und dem Sozialministerium Verhandlungen geführt worden, deren Resultat eine in das Arbeitslosenversicherungsgesetz einzufügende Bestimmung war, die den Bund zur Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für arbeitende oder unverschuldet nicht arbeitende Strafgefangene verpflichten sollte. Dem Vernehmen nach ist dieses Modell - es handelte sich um die Einfügung eines neuen § 61a in das AlVG - nicht mehr aktuell. Diskutiert wird derzeit über die Anhebung der Häftlingsvergütung auf 75% des Kollektivvertrags der Lohnklasse für Hilfsarbeiter im Kollektivvertrag der Metallarbeiter und eine danach bemessene Entrichtung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Für Zeiten im Ausmaß bis zu 30 Tagen (Zwischenzeiten bzw. "Stehzeiten"), die Strafgefangene unbeschäftigt sind, soll der Bund Arbeitslosenversicherungsbeiträge einzahlen.

Zu § 52:

Analog zur Entlohnung von Gefangenendarbeit für privatwirtschaftliche Unternehmen ist auch die Arbeit, die von Strafgefangenen für die Justizanstalt oder für Bedienstete der Justizanstalt verrichtet wird, nach dem für die betreffende Tätigkeit in Betracht kommenden Kollektivvertrag zu entlohen.

Zu § 54:

Die bisher in bevormundender Weise den Gefangenen selbst über ihre geringe Arbeitsvergütung weitgehende entzogene Verfügungsmacht soll aufgehoben werden und den Strafgefangenen grundsätzlich die Möglichkeit geboten werden, innerhalb der Grenzen der Lohnpfändung frei über ihr Arbeitseinkommen zu verfügen. Allerdings wird dem Exekutionsrecht insofern eine Grenze gesetzt, als Beträge, die Strafgefangene einer Rücklage für die Zeit nach ihrer Entlassung zuführen, der Exekution entzogen sein sollen. Dies ist einerseits ein Anreiz für die Strafgefangenen, eine solche Rücklage auch tatsächlich zu bilden. Andererseits ist dies aber auch aus folgenden Gründen rechtspolitisch geboten: Da Strafgefangene auch nach dem vorliegenden Antrag zur Arbeit verpflichtet bleiben, würde der Strafvollzug gewissermaßen die Funktion eines Schuldturns übernehmen, mit anderen Worten als Nebenstrafe würde den Gefangenen gewissermaßen die Pflicht auferlegt, ihre Schulden abarbeiten zu müssen. Da dies einer im Sinne der Menschenrechtskonvention verpönten Zwangsarbeit nahekommen würde, sollen Beträge, die Strafgefangene aus ihrem laufenden Einkommen an ihre Rücklage zuführen, unter der Bedingung der Exekution entzogen sein, daß die Strafgefangenen diese Rücklage während der Strafzeit nur für ausgewählte Zwecke (Abs.2) in Anspruch nehmen.

Der über den Zeitpunkt der Entlassung hinausreichende Pfändungsschutz ist erforderlich, da die damit geschaffene Möglichkeit nicht durch einen vor der Justizanstalt auf den entlassenen Strafgefangenen wartenden Exekutor vereitelt werden soll.

Zu Unterabschnitt 4:

Aus der Überschrift wurde der Ausdruck "erzieherische" gestrichen, da er einen entmündigenden - "verkindlichenden" - Beigeschmack enthält.

Zu § 56:

Die Umformulierung des § 56 geschieht in der Weise, die bereits in der Überschrift angedeutet ist: Statt der "Umerziehung" des Strafgefangenen ist auf "eine der persönlichen Entwicklung des Strafgefangenen förderliche Einwirkung" abgestellt. In Abs.2 wird den Anstalten verpflichtend vorgeschrieben, die erforderliche psychohygienische und psychotherapeutische Betreuung zu leisten.

Zu § 57:

Nach dem vorliegenden Antrag haben die Anstalten in jedem Fall Vorsorge dafür zu treffen, daß Strafgefangenen, denen das Grundschulwissen fehlt, ein solches vermittelt wird.

Der derzeitige Abs.2 wird nicht geändert und hier der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

Abs.3, der die Teilnahme an Fernlehrgängen ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit gestattet, wurde als unnötige Einschränkung gestrichen.

Zu § 58:

In Abs.1 wurde lediglich die Einschränkung, wonach die dort angeführten Tätigkeiten bei Gefährdung des erzieherischen Zweckes der Strafe nicht zu gestatten sind, gestrichen. Anzumerken ist, daß unter Empfang von Rundfunksendungen sowohl Hörfunk als auch Fernsehen zu verstehen ist.

Zu § 59:

§ 59 wurde gestrafft und zeitgemäß formuliert. Unter anderem entfällt dadurch die zur Bevormundung einladende Regelung, wonach "bei der Ausgabe des Lesestoffes auf die Persönlichkeit des Strafgefangenen ... Bedacht zu nehmen" sei.

Zu § 60:

Der geltende § 60 enthält u.a. die Bestimmung, daß Zeitungen, die von Strafgefangenen bezogen werden, einem Gefangenen eine Woche zu belassen und ihm dann wieder abzunehmen sind, wonach sie ins Bundesbesitz übergehen. Der vorliegende Antrag versucht, diese Bestimmung zeitgemäßer zu fassen und bevormundende Regelungen zu streichen.

Zu § 62:

Das geltende Gesetz ist in dieser Bestimmung entwürdigend bis zur Kuriosität. Strafgefangene dürfen danach nur in Hefte schreiben, die durchlaufend nummerierte Seiten haben; die Sprache, in der geschrieben wird, muß deutsch sein, wenn der Strafgefangene diese Sprache beherrscht, usw.

Der vorliegende Antrag stellt klar, daß Strafgefangene grundsätzlich ohne jede Einschränkung das Recht haben, schriftliche Aufzeichnungen zu verfassen. Lediglich wenn

ein Mißbrauch zu befürchten ist, darf in diese Aufzeichnungen Einsicht genommen werden. Zu diesem Zweck wird an der Figur des "besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten", die schon im geltenden Gesetz verankert ist, festgehalten (Es kann also nicht jeder Vollzugsbedienstete in diese intime Sphäre Einblick nehmen).

Zu § 63:

Der verbesserte Inhalt von § 63 ist bereits im vorgeschlagenen Text des § 62 enthalten.

Zu § 64:

In vielen Fällen wird es vorteilhaft sein, wenn im gesamten Bereich der Ausbildung in der Vollzugsanstalt (s. o. Z. 35/§ 57) sowie auch im Bereich der Freizeitgestaltung und Veranstaltungen private oder öffentliche Einrichtungen von außerhalb der Anstalt beigezogen werden. Um allfällige Zweifel zu beseitigen, sollte in § 64 ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dies rechtlich zulässig ist.

Der letzte Satz in Abs. 3, wonach die Aufzeichnungen und Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung der Strafgefangenen nicht veräußert werden dürfen, wurde gestrichen und die Verfügungsmacht der Strafgefangenen über ihre geistigen bzw. schöpferischen Produkte ausdrücklich klargestellt.

Zu § 65:

Der geltende Text sieht für die Abhaltung derartiger Veranstaltungen eine Frist von einem Vierteljahr vor. Diese soll auf ein Monat verkürzt werden. Anstelle des Ausdrucks "belehrende" wurde "bildende" gesetzt.

Zu § 65a:

Diese Bestimmung ist fast wörtlich dem Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Justiz entnommen. Sie ist dort wie folgt erläutert:

"Der Anteil ausländischer Strafgefangener in den österreichischen Justizanstalten ist nicht unbeträchtlich, er liegt regelmäßig bei mehr als 10 Prozent. Außerdem steht zu erwarten, daß im Zuge einer zunehmenden Internationalisierung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens sowie angesichts steigender allgemeiner Mobilität auch die Kriminalität nicht ausgesperrt bleibt und der Ausländeranteil an den Gefangenen eher steigen als fallen wird. Insbesondere die Büchereien vieler Justizanstalten haben durch Aufnahme fremdsprachiger Bücher diesem Umstand vielfach Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene programmatiche Bestimmung sollen diese Initiativen einerseits auf alle Anstalten und andererseits auch auf andere Bereiche, wie die Beschaffung von Zeitschriften sowie die Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen und anderen Veranstaltungen, und darüber hinaus auf alle in den §§ 56 ff StVG geregelten Belange (Aussprachen und sonstige erzieherische Betreuung, Unterricht und Fortbildung, Freizeitbeschäftigung) ausgeweitet werden. Der vorgeschlagene neue § 65a StVG wird auch für die Klassifizierung und im Fall einer Strafvollzugsortänderung von Bedeutung sein. Dem Gebot einer kostensparenden Verwaltung folgend wird eine gewisse Spezialisierung der Justizanstalten bei den Einrichtungen und Veranstaltungen für bestimmte fremdsprachige Strafgefangene zu befürworten sein."

Vorbemerkung zum Unterabschnitt "Gesundheitspflege":

Der vorliegende Antrag versucht in diesem Unterabschnitt, die zwangsweise ärztliche Behandlung der Strafgefangenen an jenen Standard anzulegen, der für den Kreis der gemeingefährlichen psychisch Kranken durch das Unterbringungsgesetz (Bundesgesetz vom 1. 3. 1990, BGBl. 155) geschaffen wurde. Es ist rechtpolitisch kein Grund ersichtlich, warum Strafgefangene schlechter als jener Personenkreis gestellt sein sollten.

Zu § 66:

Das geltende Gesetz überträgt die Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit der Strafgefangenen den Justizanstalten. Der vorliegende Antrag legt demgegenüber die Sorge um die eigene Gesundheit in die Eigenverantwortlichkeit der Strafgefangenen selber. Die Justizanstalt soll aber verpflichtet sein, entweder allein oder - wo eine Krankenversicherung vorliegt - in Zusammenarbeit mit dem Krankenversicherungsträger (in den meisten Fällen wohl die Gebietskrankenkasse) den Strafgefangenen dabei zu unterstützen.

Zu den Grundsätzen der ärztlichen Behandlung der Strafgefangenen sollten neben den medizinisch anerkannten Methoden auch die erfahrungsheilkundlich bestätigten medizinischen Behandlungsarten gezählt werden. Damit ist insbesondere die Homöopathie gemeint.

Zu § 67:

Die geltende Bestimmung wurde hier um das Verbot der Behandlung von Strafgefangenen mit einem in Österreich nicht registrierten Medikament ergänzt (allerdings gibt es Meinungen, die eine derartige Möglichkeit bereits nach geltendem Gesetz rechtlich ausschließen; siehe dazu Kunst, StVG).

Zu § 68 Abs. 3:

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 68 soll sichergestellt werden, daß Strafgefangene im Krankheitsfall möglichst fachgerechte Pflege erhalten und durch den Einsatz von Strafgefangenen im Pflegedienst nicht bedrohliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Strafgefangenen entstehen.

Zu § 68a:

Nach den Erfahrungen der therapeutischen Arbeit mit suchtgiftkranken Menschen ist eine aussichtsreiche Behandlung nur dann möglich, wenn die betroffenen Personen eine solche ausdrücklich wünschen. Dieser Erkenntnis wird einerseits durch die Einfügung der Worte "auf sein Ansuchen hin" im Einleitungsatz des § 68a, andererseits auch durch die in Artikel II dieses Bundesgesetzes vorgesehene Streichung des § 22 StGB Rechnung getragen. Letzterer hat die zwangsweise Unterbringung "entwöhnnungsbedürftiger Rechtsbrecher" in eigenen Anstalten vorgesehen (siehe dazu Erläuterung zu Artikel II des vorliegenden Antrages). Aus diesem Grund hat auch die lit.b des § 68a Abs.1 zu entfallen. Gestrichen wurde auch das Erfordernis der "Zwecknäßigkeit im Hinblick auf die Dauer der Strafzeit", da dieses Kriterium vom Anstaltsleiter - somit einem Unkundigen - zu beurteilen wäre. Durch die Hereinnahme der Zusammenarbeit mit Beratungseinrichtungen in der jeweiligen Region ist zudem die Strafdauer irrelevant, da ja eine in der Haft begonnene Behandlung nach der Entlassung unmittelbar fortgesetzt werden kann.

Der bisherige Abs.2 regelte die Befugnis - offenbar der Anstaltsleitung - "von der Einleitung oder Fortsetzung einer Entwöhnungsbehandlung ... abzusehen", falls eine solche aussichtslos erscheint. Der vorliegende Antrag geht davon aus, daß der ausdrückliche Wunsch eines Strafgefangenen, der nach ärztlicher Erklärung suchtgiftrank ist, nach einer Therapie hinreichender Nachweis für die Erfolgsaussichten einer entsprechenden Behandlung ist.

Weiters ist die gesetzliche Voraussetzung dafür zu schaffen, daß mit Strafgefangenen nicht nur eine Entwöhnungsbehandlung, sondern auch die in der Behandlung Suchtgiftabhängiger übliche Methadonbehandlung durchgeführt werden kann.

Zu § 69:

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen dem Standard des Unterbringungsgesetzes angepaßt, wobei anzumerken ist, daß Zwangernährung als eine Sonderform der Zwangsbehandlung anzusehen ist. Die Anpassung an das Unterbringungsgesetz erfolgte durch weitgehend wortgleiche Übernahme der entsprechenden Bestimmungen der §§ 35, 36 und 37 des Unterbringungsgesetzes.

Zu § 70:

Eine zwangsweise Untersuchung oder Behandlung soll jeweils nur nach Zuziehung eines weiteren Arztes stattfinden können. Die Zuziehung eines anderen Arztes neben oder anstelle des Anstalsarztes ist bisher nur bei Verdacht einer schweren Erkrankung möglich. Diese Einschränkung soll gestrichen werden.

Aufgrund der vorgeschlagenen Einführung der Vollversicherung wären die Kosten für die Wahl eines anderen als des Anstalsarztes wohl in den meisten Fällen vom zuständigen Träger der Krankenversicherung zu übernehmen.

Zu § 73:

§ 73 ist an die Bedingungen des Vollversicherungssystems für Strafgefangene, das der vorliegende Antrag anstrebt, anzupassen.

Zu § 74:

Abs.1 wurde lediglich um den letzten Satz ergänzt, der verhindern soll, daß ein in Gefangenschaft der Mutter geborenes Kind unter diesem Faktum soziale Nachteile zu gewärtigen hat.

Zu Abs.2: Die Möglichkeit für Mütter, ihre Kinder in Haft bei sich zu behalten, wurde zeitlich ausgeweitet auf das abgeschlossene dritte Lebensjahr des Kindes, im Falle des nahen Haftendes zu diesem Zeitpunkt (max. offener Strafrest von einem Jahr) bis zur Entlassung.

Abs.3 wird der Vollständigkeit halber wiedergegeben. Er enthält keinen Änderungsvorschlag.

Zu § 75:

Unter "Einrichtung psychosozialer Dienste" ist jedenfalls die Ausstattung dieser Dienste mit allen zu ihrer fachgerechten Durchführung erforderlichen Arbeitsmittel (insbesondere Telephone, entsprechende Räumlichkeiten, etc.) zu verstehen.

Für jene Fälle, in denen Strafgefangene kein Arbeitseinkommen beziehen, sollte nach dem geltenden Recht von den psychosozialen Diensten auch auf die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung hingewiesen werden. Da dies aber lediglich ein Aspekt einer umfassenden psychosozialen Betreuung ist, die durch die Berufsvorschriften der in psychosozialen Diensten beschäftigten Personen umfassend definiert ist, ist die punktuelle Hinweis auf diesen Aspekt der Beratungstätigkeit möglicherweise irreführend und soll daher entfallen.

Zu den §§ 76 bis 84:

Die §§ 76 bis 84 befassen sich mit der Unfallfürsorge für Strafgefangene und ihre Angehörigen. Der vorliegende Antrag hat mit der Einführung der vollen Entlohnung sowie der Vollversicherung der arbeitenden Strafgefangenen bereits die Eingliederung dieser in die Unfallversicherung nach dem ASVG vorgesehen. Strafgefangen, die nicht in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, sollen vom Bund sowohl in der Krankenversicherung als auch - hinsichtlich von Arbeiten für wohltätige Zwecke - in der Unfallversicherung versichert werden. Der diesbezüglich bereits bestehenden Fürsorgepflicht (s. § 66 StVG gF!) wird der Bund nach Auffassung der Antragstellerin durch eine Teilversicherung dieser Strafgefangenen gemäß § 8 ASVG besser gerecht als durch die Kostentragung im Einzelfall. Die entsprechende logistische Vorgangsweise ist in Artikel V des vorliegenden Antrages skizziert.

Zu § 85:

In Abs.1 wurden mehrere Einschränkungen gestrichen. Die Strafgefangenen sollen unabhängig von ihrem derzeitigen oder früheren Glaubensbekenntnis an Gottesdiensten teilnehmen können (z.B. sollte ein evangelischer Christ nicht gehindert sein, an einem katholischen Gottesdienst teilzunehmen und umgekehrt). Das Recht auf Zuspruch eines Seelsorgers sollte Strafgefangenen allgemein und nicht bloß "in angemessenen Zeitabständen" zustehen. Der Ausschluß von der Teilnahme am Gottesdienst soll nur mehr aus Gründen der Sicherheit und nicht bloß nach Anhörung, sondern nur mit Zustimmung des Seelsorgers verfügt werden können.

Durch die Anforderung, daß das Verlangen nach einem nicht für die Anstalt bestellten Seelsorger "ernstlich" sein muß, kommt es derzeit im Einzelfall zwangsläufig immer auch zu einer Prüfung dieser Ernstlichkeit, die in diesem intimen Bereich sehr entwürdigend sein kann. Sowohl der Ausdruck "ernstlich" als auch die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters zur Erteilung der Genehmigung wird im vorliegendem Antrag daher gestrichen.

Abs.3 wurde nicht verändert und wird hier nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben. Abs.4 wurde dahingehend geändert, als nicht mehr der "Inhalt der zwischen dem Strafgefangenen und dem Seelsorger geführten Gespräche" sondern die Gespräche selbst nicht zu überwachen sind. Der Unterschied besteht darin, daß die Überwachung eines Gesprächs auch so erfolgen kann, daß dem überwachenden Beamten der Inhalt nicht bekannt wird (etwa durch Beobachtung aus einer gewissen Entfernung u.ä.). Die vorgeschlagene Änderung bezweckt gänzlich unbeaufsichtigte Gespräche zwischen Seelsorger und Strafgefangenen.

Zu § 86:

§ 86 wird im vorliegenden Antrag gestrafft; die allgemeinen Einschränkungen für den Verkehr mit der Außenwelt werden auf den einzigen Einschränkungsgrund der

"Beeinträchtigung des Haftzweckes" reduziert. Ausdrücklich wird schon im § 86 die gesetzliche Voraussetzung für telephonischen Verkehr mit der Außenwelt sowie für Kommunikation mittels anderer zur Verfügung stehender Medien (Telefax, Datenleitung, BTX und Kassette) geschaffen. Die einleitende Bestimmung des geltenden § 86, daß Verkehr mit der Außenwelt "nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes" möglich ist, verleiht dem Gesetz einen autoritären Klang und hat im übrigen keine eigenständige normative Wirkung. Sie wurde daher gestrichen.

In einzelnen Justizanstalten werden die Strafgefangenen in Zellen untergebracht, die mit einer Hörfunkanlage ausgestattet sind. Diese Lösung ist in vielen Fällen unbefriedigend (Bei Mehrfachbelegung einer Zelle Konflikte über das zu wählende Programm, Lautstärke u.dgl.m.; Reparaturanfälligkeit usw.). Die Teilnahme am Rundfunkempfang ist eine kleine aber nicht unbedeutende Möglichkeit des Kontakts zum politischen, sozialen und kulturellen Leben der "Außenwelt". In der Regel besitzen Strafgefangene Radios oder verfügen über die Mittel, sich ein einfaches zu kaufen oder von ihren Angehörigen zu erhalten. Auch die vorgeschlagene Regelung, wonach Strafgefangenen, für die dies nicht zutrifft, von der Justizanstalt ein einfaches Radio zur Verfügung gestellt erhalten, wäre mit bloß geringem Aufwand verbunden. Dem seit Inkrafttreten des StVG 1969 erheblich veränderten Stellenwert des Fernsehens wird durch die Einräumung des Rechts der Strafgefangenen auf Erwerb und Besitz eines eigenen Fernsehgerätes Rechnung getragen. In Abs. 1 mußte der Verweis auf § 112 Abs. 2 geändert werden, da sich die diesbezügliche Bestimmung nunmehr im § 109 Abs. 2 befindet.

Zu § 87:

Die Bedingungen für den Briefverkehr der Strafgefangenen wurden vereinfacht und von unzeitgemäßen Einschränkungen befreit (etwa von der Bestimmung, daß den Strafgefangenen ihre Briefe eine Woche zu belassen und sodann wieder abzunehmen sind, wenn Mißbrauch zu befürchten ist oder die Ordnung im Haftraum leidet).

§ 87a:

Telefone existieren bereits derzeit in einigen Vollzugsanstalten. Es entspricht den heutigen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten (siehe dazu Abs. 2) den Strafgefangenen dieses Recht einzuräumen.

Abs. 3 ist dem letzten Satz des § 98 Abs. 2 sinngemäß nachgebildet.

Zu § 88:

§ 88 regelt den zeitlich unbeschränkten schriftlichen Verkehr der Strafgefangenen mit diversen durch § 88 gewissermaßen privilegierten Stellen. Da allerdings zeitliche Beschränkungen für den schriftlichen Verkehr schon durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz aus 1974 weitgehend aufgehoben wurden und die Einschränkung des schriftlichen Verkehrs als Disziplinarmittel durch den vorliegenden Antrag abgeschafft werden soll, wird § 88 völlig obsolet.

Zu § 89:

Die bisher bestehende Einschränkung für die Ausgabe von Schreibpapier (z.B. ein Bogen pro Brief) werden durch den vorliegenden Antrag aufgehoben.

Zu § 90:

§ 90 in der vorgeschlagenen Fassung soll eine weitgehende Lockerung der Überwachung des Briefverkehrs bringen und eine Öffnung der Post Strafgefangener nur für den Fall gestatten, daß begründeter Verdacht einer im Wege des Briefverkehrs oder unter dessen Ausnutzung begangenen strafbaren Handlung oder des Versuchs einer solchen besteht. Die erforderliche Sicherung erscheint durch die im Abs.1 angeführten technischen Mittel in ausreichendem Maße gewährleistet.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der häufige Fall einer strafbaren Handlung im Wege des Briefverkehrs - nämlich die üble Nachrede gemäß § 111 StGB - in erster Linie durch die Zensur der Post selbst tatbildlich erfüllt wird, da erst dadurch die entsprechenden Äußerungen an einen Dritten - nämlich den Zensor - gelangen (siehe § 111 StGB).

Zu § 91 Abs. 2 und 3:

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 91 in zweifacher Hinsicht geändert. Einerseits wurde für Kaffee oder Kaffee-Extrakt eine mengenmäßige Oberbeschränkung im Ausmaß von 250g pro Paket geschaffen und andererseits die Möglichkeit eingeführt, Gefangene vom Paketempfang überhaupt auszuschließen, falls ein Mißbrauch dieses Rechts zu befürchten sei und die Prüfung der Pakete einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (neu eingefügter Abs.3). Vor allem die Einführung einer Gewichtsobergrenze für Kaffee hat unter den Strafgefangenen großen Unmut ausgelöst.

Der vorliegende Antrag ändert den geltenden § 91 in drei Punkten:

- *Die Obergrenze für das Gesamtgewicht eines Pakets oder mehrerer aus demselben Anlaß erhalten Pakete soll von bisher 3 kg auf 5 kg angehoben werden;*
- *die Gewichtsobergrenze für den Empfang von Kaffee wurde gestrichen und*
- *der Rahmen für den Empfang von Eigengeld anstelle des Paketempfangs von derzeit 75 v.H. einer außerordentlichen Arbeitsvergütung - das sind ca. S 675,- - auf S 1.000,- angehoben.*

Angesichts der Diskussion darüber, das Recht auf Paketempfang überhaupt zu streichen, ist grundsätzlich zu bemerken: Das Recht auf Paketempfang ist - wie dies auch aus der systematischen Einordnung dieser Bestimmung hervorgeht - eine Möglichkeit des Verkehrs mit der Außenwelt, der auch die Funktion hat, emotionale Bindungen aufrechtzuerhalten. Es sollte daher dieses Recht zu den festgelegten Zeitpunkten (Weihnachten, Ostern, Geburtstag) beibehalten werden.

Zudem ist der Ersatz des Paketempfangs durch Eigengeldempfang auch in finanzieller Hinsicht unbefriedigend, da Einkäufe in den Justizanstalten mangels geschäftlicher Konkurrenz nur zu überhöhten Preisen getätigt werden können. In diesem Zusammenhang wird angeregt, Verträge mit Kaufleuten über den Verkauf von Waren in Justizanstalten nach Möglichkeit nur befristet und nur nach vorangehender Ausschreibung abzuschließen.

Vorbemerkung zu den Bestimmungen über Besuche:

Die §§ 93 bis 96 regeln in äußerst rigider Weise das Besuchsrecht der Strafgefangenen. Aus der Sicht der Zwecke des Strafvollzugs muß diese Rigidität als kontraproduktiv angesehen werden, da sie unbestreitbar die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Beziehungen der Strafgefangenen erschwert. Vor allem im Zusammenhang mit dem Stufenvollzug, der Strafgefangenen mit über einjähriger Haftstrafe im ersten Viertel ihrer Strafzeit das Besuchsrecht nur alle vier Wochen einräumt, macht das geltende StVG eine Aufrechterhaltung dieser Beziehungen geradezu unmöglich. In diesem Zusammenhang

wird auch im Ministerialentwurf des BMJ, der im Bereich der Besuchsregelungen weitreichende Änderungen vorschlägt, kritisiert, daß das StVG der besonderen Bedeutung der Besuche für die Wiedereingliederung der Strafgefangenen insofern nicht Rechnung trägt, "als das System des Stufenvollzuges bei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr die Beschränkung der Besuche in der Unter- und Mittelstufe geradezu als Zusatzstrafe ... vorsieht" (Ministerialentwurf, Seite 76). Weiters wird dort angeführt: "Die besondere Bedeutung der Besuche in jeder Phase des Strafvollzuges erscheint psychologisch einsichtig: In der Gewöhnungsphase kurz nach dem Strafantritt ist der Strafgefangene erhöhtem Stress und Frustrationen ausgesetzt. Kontakte zu Angehörigen und Freunden können ihm behilflich sein, mit dieser Situation besser seelisch fertig zu werden. In dieser Phase entscheidet sich zumeist auch, ob eine Partnerschaft oder sonstige persönliche Beziehung die mit der Strafhaft verbundene Krise zu überdauern vermag oder daran zerbricht. Die Bedeutung der Kontakte mit der Außenwelt in der Zeit vor der Entlassung als Vorbereitung auf diese braucht in diesem Zusammenhang nicht mehr hervorgehoben zu werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß während der gesamten Strafzeit ausreichend Besuchsmöglichkeiten vorhanden sind und soziale Beziehungen des Strafgefangenen nach Möglichkeit während der Strafhaft erhalten bleiben."

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, daß an den Regelungen über das Besuchsrecht in besonderer Weise evident wird, welch großer Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens der Vollzug einer Freiheitsstrafe bedeutet (Art. 8 Abs. 1 EMRK). Gewiß sind derartige Eingriffe an Personen, die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zulässig, allerdings nur insoweit, als diese Einschränkungen zur Wahrung der dort angeführten Güter (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung, Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral oder Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) notwendig sind. Einschränkungen, die also zum Schutz dieser Güter nicht notwendig sind, stellen eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens dar (gleiches gilt im übrigen auch für die Einschränkung des Briefverkehrs; siehe dazu § 90).

Anzumerken ist noch, daß eine wesentliche und zum Teil auch erfolgreiche Initiative zur Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten der Strafgefangenen von der "Arbeitsgemeinschaft katholischer Gefangenenseelsorger" ausging, die sich im Jahr 1988 in einer Petition an die Fraktionen des Nationalrates wandte; diese Petition wurde vom grünen Vertreter im Justizausschuß, Abg. Mag. Walter Geyer, sowie vom Ausschüßobmann, Abg. Dr. Michael Graff (ÖVP), dem Präsidenten des Nationalrates überreicht. Im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Petition im Justizausschuß am 7.10.1988 wurden auch Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft im Justizausschuß gehört. Leider haben die bei dieser Aussprache von Seiten aller Fraktionen erfolgten Äußerungen über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Strafvollzugs in Österreich bisher noch immer nicht zu einer entsprechenden Regierungsvorlage für eine StVG-Novelle geführt. Allerdings beschloß der Nationalrat im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Petition, das Besuchsrecht im Mindestmaß von einer Stunde pro Woche in § 58 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 verbindlich zu verankern und faßte darüber hinaus eine Entschließung, in der die Vollzugsverwaltung aufgefordert wurde, das ihr eingeräumte Ermessen im Sinne einer Ausweitung der Besuchszeiten auszuüben.

<Bericht des Justizausschusses 739 d.B./XVII.GP über die vom Abgeordneten Mag. Geyer (Pt.Nr.30) und die vom Abg. Dr. Graff (Pt.Nr.33) überreichte Petition der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Gefangenenseelsorger Österreichs betreffend Verbesserung der Besuchsregelung im Strafvollzug; Sitzung des Justizausschusses vom 7.10.1988; Entschließung des Nationalrates vom 20. Oktober 1988, E. 88/XVII.GP: "Der

Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der bereits eingeleiteten Überlegungen einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes und durch organisatorische Maßnahmen Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen, um sicherzustellen, daß im Interesse der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die sozialen Beziehungen während der Haft gefördert werden. Hierbei soll eine Regelung in möglichst weitgehender Annäherung an die Bestimmungen des § 58 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen werden. ">

Zu § 93:

Abs.1 soll nach dem vorliegenden Antrag im Gegensatz zum derzeit geltenden Abs.1 das Recht der Strafgefangenen auf Besuchsempfang betonen und nicht dessen Einschränkung. In Abs.2 wird das Recht der Strafgefangenen verankert, mindestens einmal wöchentlich Besuch in der Dauer von einer Stunde zu erhalten. Erlauben es die Umstände, ohne Beeinträchtigung des geordneten Dienstbetriebes in der Anstalt die Besuchsdauer zu verlängern, so soll der Anstaltsleiter dazu verpflichtet sein, diese Verlängerung auch zu gewähren. Strafgefangene, die selten Besuch erhalten oder Besucher mit langem Anreiseweg empfangen, sollen das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Besuchszeit haben (siehe dazu auch Art.II Z.19 des Ministerialentwurfs des Bundesministeriums für Justiz).

Abs.3 entspricht dem Vorschlag, der im Ministerialentwurf des BMJ enthalten ist. Ergänzt wird lediglich, daß die Begünstigungen dieses Absatzes nicht nur zur Aufrechterhaltung familiärer, sondern auch anderer persönlicher Bindungen zu gewähren sind sowie, daß den Strafgefangenen hiezu auch geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Diese sind aus einsichtigen Gründen insbesondere zur Aufrechterhaltung sexueller Beziehungen unumgänglich.

Abs.4 ist ebenfalls wortgleich mit dem diesbezüglichen Vorschlag des Ministerialentwurfs des BMJ. Die dortigen Erläuterungen lauten:

"Das Mindestalter für Besucher soll allgemein auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Die Unterscheidung in Angehörige und andere Besucher soll - wie im § 86 StVG - auch hier aufgegeben bzw. nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es um Besucher unter 14 Jahren geht. Zum Angehörigenbegriff wird auf § 72 StGB und die Erläuterungen zur Z.1 (Pkt.3) verwiesen.

Der bisherige letzte Satz des Abs.4 soll nunmehr als letzter Satz des Abs.3 zu einer Sollbestimmung abgeschwächt werden. In der Regel wird zwar der gleichzeitige Besuch von mehr als 3 Personen einem guten Besuchsklima und dem wünschenswerten sozialen Kontakt nicht sehr zuträglich sein; es spricht aber nicht dagegen, im Einzelfall und nach Ermessen des Anstaltsleiters Ausnahmen zuzulassen."

Zu § 94 Abs.1:

§ 94 Abs.1 ist großteils dem Ministerialentwurf des BMJ entnommen. (Lediglich der Verweis auf § 93 Abs.2 mußte wegen einer unterschiedlichen Gliederung dieser Bestimmung im vorliegenden Antrag auf § 93 Abs.3 geändert werden. Außerdem wurde die Besuchszeitregelung insofern erweitert, als an wenigstens einem Wochenendtag und wenigstens einmal in der Woche am Abend Besuchszeiten festzusetzen sind. Aus § 49 Abs.3 ergibt sich, daß bei der Festsetzung der Besuchszeiten auch auf die Arbeitsorganisation in den Arbeitsbetrieben Rücksicht zu nehmen ist.) Die Erläuterung im Ministerialentwurf lautet wie folgt:

"1. Der vorgeschlagene erweiterte erste Satz dieser Gesetzesstelle soll nun auch regeln, daß die Anstalten an mindestens vier Tagen in der Woche für Besucher geöffnet

sein müssen. Diese Zeiten werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Besucher festzusetzen sein; in der Praxis hat sich gezeigt, daß wegen der vielen berufstätigen Besucher insbesondere der Freitag Nachmittag, aber auch der Samstag, zu den wichtigsten Besuchstagen gehört.

2. Der zweite Satz der vorgeschlagenen Neufassung enthält inhaltlich keine Neuerung, sehr wohl jedoch der dritte: Die Praxis kennt seit einiger Zeit sogenannte 'Tischbesuche', mit denen überwiegend positive Erfahrungen gemacht wurden. Zur Verbesserung des Besuchsklimas und damit zur Intensivierung der für die Resozialisierung wichtigen sozialen Kontakte sollen für derartige Besuche die Räumlichkeiten so gestaltet werden können, daß die Vorkehrungen zur Überwachung weitgehend in den Hintergrund treten. Bei solchen Besuchen soll auch ein gänzliches Unterbleiben der Überwachung zulässig sein. 'Tischbesuche' werden insbesonders bei Besuchen von Angehörigen in Betracht kommen.

Naturgemäß können solche wenig oder nicht überwachte 'Tischbesuche' nur gestattet werden, wenn keine besondere Gefahr eines Mißbrauchs, insbesondere durch Schmuggel unerlaubter Gegenstände, besteht. In Fällen, in denen einerseits zur Pflege familiärer Kontakte 'Tischbesuch' angezeigt wäre, die Gefahr des Schmuggels unerlaubter Gegenstände jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, kann eine Lösung darin gefunden werden, den Strafgefangenen vor die Wahl zu stellen, entweder den Besuch mit der üblichen Überwachung in den dafür vorgesehenen Räumen zu empfangen oder sich nach dem 'Tischbesuch' durchsuchen zu lassen."

Zu § 95:

In § 95 soll die Überwachung des Inhalts der Gespräche der Strafgefangenen mit ihren Besuchern - bisher umfassende Pflicht der Vollzugsbehörden - auf Stichproben reduziert werden.

Auch diese Änderung entspricht den Vorschlägen des Ministerialentwurfs des BMJ.

Zu § 95:

In § 95 soll die Überwachung des Inhalts der Gespräche der Strafgefangenen mit ihren Besuchern - bisher umfassende Pflicht der Vollzugsbehörden - auf Stichproben reduziert werden.

Auch diese Änderung entspricht den Vorschlägen des Ministerialentwurfs des BMJ.

Zu § 98 Abs.1:

Es hat in der Vergangenheit in Strafvollzugsanstalten immer wieder Proteste von Strafgefangenen gegen die Ausführung zu Sicherheitsdienststellen gegeben, da Strafgefangene - es muß vermutet werden: zurecht - Angst vor Mißhandlungen in Sicherheitsdienststellen äußerten. Nach dem vorliegenden Antrag sollen in Fällen, in denen ein Strafgefangener seiner Ausführung zu Sicherheitsdienststellen nicht zustimmt, die Vernehmungsbeamten der betreffenden Sicherheitsdienststellen die Vernehmung in der Vollzugsanstalt durchführen. Damit würde auch eine Erleichterung bei der Überprüfung von Mißhandlungsvorwürfen des betroffenen Strafgefangenen erreicht.

Vernehmungen von Strafgefangenen Vernehmungen von Strafgefangenen durch Gerichtspersonen oder Ausführungen zu gerichtlichen Lokalaugenscheinen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Zu § 99:

§ 99 regelt die Unterbrechung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe durch das Vollzugsgericht u.a. bei Erkrankung besonders nahestehender Menschen, zum Zwecke der Teilnahme am Begräbnis solcher Personen u.ä. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht zu einem Teil Artikel II Z.22 des Ministerialentwurfs des BMJ. Sie ist dort wie folgt erläutert:

"1. Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffes 'Freiheitsstrafe' durch die Verwendung 'noch zu verbüßende Strafzeit' erscheint aus zwei Gründen geboten:

a) Die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe ist weitgehend parallel zum Aufschub des Strafvollzuges nach § 6 geregelt. Durch die Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe nach § 43a StGB durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 muß daher auch beim Begriff "Freiheitsstrafe" im § 99 Abs.1 mit Auslegungsschwierigkeiten gerechnet werden (vergleiche die Erläuterung zu Z.1). Eine neue und eindeutige Ausdrucksweise ist daher jedenfalls vonnöten.

b) Im übrigen erscheint die übereinstimmende Regelung der Voraussetzungen für eine Strafunterbrechung und für einen Strafaufschub nach § 6 StVG hinsichtlich der Straflänge aber zu weitgehend, um sachgerecht zu bleiben: Beim Aufschub des Strafvollzuges nach § 6 wird - vor Strafantritt - naturgemäß an das Gesamtausmaß der ausgesprochenen (nach dem Entwurf: der noch zu verbüßenden) Freiheitsstrafe angeknüpft. Dieselbe Regelungstechnik führt aber im § 99 dazu, daß Strafgefangene, die eine längere als eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüßen, auch gegen Ende der Strafverbüßung trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen für die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe nie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Sachgerechter erscheint es daher, bei der Strafunterbrechung nicht auf die ausgesprochene Strafe, sondern auf den jeweils noch zu verbüßenden Strafrest abzustellen. Dem - häufig sicher stichhaltigen - Argument, daß längerstrafige Gefangene im Falle einer Unterbrechung ihrer Freiheitsstrafe meist eine größere Gefahrenquelle für ihre Umwelt darstellen, begegnet bereits das geltende Gesetz damit, daß eine (besonders) ungünstige Prognose für das Verhalten des Strafgefangenen während der Strafunterbrechung deren Gewährung ausschließt.

2. Zum Wegfall des Hinweises auf § 86 Abs.2 im Zusammenhang mit dem Angehörigenbegriff wird auf die Erläuterungen zu Z.1 verwiesen."

In den Erläuterungen zu dieser Z.1 Ministerialentwurf wird ausgeführt, daß der Ministerialentwurf des BMJ die Trennung in Angehörige und andere Personen beim Verkehr mit der Außenwelt aufgeben und den Angehörigenbegriff des § 72 StGB ins StVG einführen will. Dadurch wird insbesondere auch die außereheliche Lebensgemeinschaft - bisher im StVG lediglich als "andere besonders nahestehende Person" angesprochen - miteinbezogen.

Der vorliegende Antrag erhöht zudem die in § 99 vorgesehene maximale Dauer der Haftunterbrechung von 8 Tagen auf ein Monat. In vielen Fällen wird es nötig sein, den Strafgefangenen in Zusammenhang mit den in den Z.1 und 2 genannten Umständen Haftunterbrechung auch länger als 8 Tage gewähren zu können. Diese Möglichkeit soll das Vollzugsgericht in Hinkunft haben.

Darüber hinaus wurde § 99 Abs.1 auch noch um eine Regelung ergänzt, die derzeit nur im Maßnahmenvollzug zu finden ist (s. § 166 Abs.1 Z.4 lit.b StVG gF) und die sinnvollerweise in den allgemeinen Strafvollzug zu übernehmen ist insbesondere im Hinblick darauf, daß der besondere (nämlich der Maßnahmen-) Vollzug nach dem vorliegenden Antrag entfallen soll. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, den Strafvollzug zum Zwecke der ärztlichen, psychotherapeutischen oder psychohygienischen Behandlung zu unterbrechen. Da diese Indikation ja durchaus auch im allgemeinen Strafvollzug auftreten kann, erscheint diese Übernahme notwendig und sinnvoll.

Zu § 99a:

Der neu zu schaffende § 99a soll einerseits den Strafgefangenen erleichtern, ihre persönlichen und familiären Beziehungen besser aufrecht zu erhalten, als dies durch Besuchsempfang allein möglich ist. Andererseits soll § 99a vermeiden helfen, daß die Entlassung aus dem Strafvollzug für die Strafgefangenen durch die völlig abrupte Änderung aller Lebensumstände zu einer schwer bewältigbaren Belastung wird. Die Regelung ist aber nicht auf den Entlassungsvollzug beschränkt.

Zu § 100 Abs.1:

Der letzte Halbsatz in § 100 Abs.1 schränkt das Recht des Strafgefangenen, eine Ehe zu schließen, auf den Fall ein, daß "ihm ein Aufschub der Eheschließung bis zur Entlassung nicht zugemutet werden kann.". Diese Zumutbarkeit ist wohl ein schwer meßbares Kriterium. Die in § 100 enthaltene Einschränkung ist sachlich nicht zu begründen und soll daher gestrichen werden.

Zu § 103:

Der Begriff der Ordnung hat im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen nichts verloren. Er ist ausschließlich im Bereich des Ordnungsstrafverfahrens (siehe dazu den zehnten Unterabschnitt) von Bedeutung und wurde daher aus Abs.1 entfernt.

Abs.1 und Abs.5 werden nicht verändert, sie werden nur der Vollständigkeit halber wiedergegeben.

Zu Abs.2: Aus der taxativen Aufzählung der gesetzlich zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes und die Anlegung einer Zwangsjacke sowie die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett gestrichen. Die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle soll ausschließlich bei Gefahr für die Gesundheit und das Leben des Strafgefangenen selbst oder anderer Personen zulässig sein.

Zu Abs.3: Die Normierung einer Mindestaustattung einer besonders gesicherten Zelle soll vermeiden, daß die Unterbringung im Einzelfall die davon betroffenen Strafgefangenen einem menschenunwürdigen Zustand aussetzt.

Zu Abs.4: Mit dem Ausdruck "anders" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß in vielen Fällen der Zweck der Sicherheitsmaßnahme wohl auch durch eine besondere Form der Überwachung des Besuches erreicht werden kann. Als wesentliches Instrument zur Hinahnaltung von Mißbräuchen ist eine streng zu handhabende Pflicht zur Verständigung des Anstaltsarztes, der psychosozialen Einrichtungen sowie des unabhängigen Anstaltsbeirates vorgesehen.

Zu Abs.5: Hier wurde aus der Praxis berichtet, daß bei Überstellungen häufig Fesseln angelegt werden, obwohl diese ohnehin in einem sehr sicheren Rahmen stattfinden (eigener Wagen mit eigener Abteilung, die besonders abgeschlossen ist). In diesem besonders gesicherten Bereich zusätzlich noch die beschwerliche und entwürdigende Maßnahme der Fesselung durchzuführen, ist in den meisten Fällen nicht notwendig. Die neue Formulierung des Abs.5 soll hier eine flexiblere Vorgangsweise ermöglichen. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß § 105 Abs.4 den Waffengebrauch dann einschränkt, wenn die Fluchtgefahr etwa durch Anlegung von Handfesseln gebannt werden kann, sodaß fehlende Fesseln die Schwelle für den Waffengebrauch senken. Nach Abwägung aller Aspekte ist die Antragstellerin jedoch der Ansicht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung von Fesseln zu lockern sind.

Zu § 104 Abs. 1 Z.5:

Siehe die Erläuterung zum Ordnungsbegriff in § 103!

Zu § 107 Abs. 1:

Die Tatbestände für die Umschreibung von Ordnungswidrigkeiten werden im vorliegenden Antrag eingeschränkt. Entfallen sollen als disziplinär strafbare Handlungen die Selbstbeschädigung und das Tätowieren (bisher Z.3) und die Verletzung von Meldepflichten nach § 36 (etwa die Meldung einer Erkrankung; bisher Z.6). Im Hinblick auf den im vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Entfall von § 28 ("Sprechen") wird auch die bisherige Z.2 des § 107 Abs.1 (gesetzwidriger Verkehr mit bestimmten Personen) weitgehend obsolet. Ihre Streichung wird daher vorgeschlagen. In der vorgeschlagenen Z.3 wird die bisherige Z.4 auf Äußerungen reduziert, die gerichtlich oder disziplinär relevant sind. Unanständiges Reden und die Aufforderung zu unsittlichen Handlungen sollen als Tatbestand des Disziplinärstrafrechts entfallen. Weiters soll die widerrechtliche Gewahrsame an Gegenständen nur dann ahndbar sein, wenn von diesen eine ernste Gefahr für die Sicherheit der Anstalt ausgeht. Die bisherige Z.9, die das ungebührliche Benehmen bestimmten Personen gegenüber unter Strafe stellte, wurde auf die Elemente des Tatbildes nach den §§ 111 und 115 StGB reduziert, was bedeutet, daß die entsprechenden Äußerungen, die allenfalls auch im Wege einer Privatanklage gerichtlich geahndet werden könnten, jedenfalls - also ohne aktives Zutun des Beleidigten - als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sind.

In Z.6 (= Z.10 gF) wurden aus dem Tatbild Verletzungen der allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 Abs.2 und 4 gestrichen. Die dort genannten Pflichten sind so allgemein formuliert, daß sie als Anknüpfungspunkt für Strafsanktionen untauglich sind.

Zu § 108:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, den sogenannten außergerichtlichen Tatausgleich, der mit Erfolg im Jugendgerichtsgesetz eingeführt worden ist (§ 7 JGG), als außerverfahrensmäßigen Tatausgleich für das Verfahren über Ordnungswidrigkeiten anwendbar zu machen.

Zu § 109:

Der Strafkatalog des § 109 soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingeschränkt werden. Da § 24 nach dem vorliegenden Antrag entfallen soll, entfällt auch die bisherige Z.2 (Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen). Die jeweils längstmögliche Strafdauer, die bisher in den §§ 111ff festgeschrieben war, wird im vorliegenden Antrag bereits in die Aufzählung der Strafen in § 109 Abs.1 aufgenommen.

Die Entziehung des Rechts auf Verfügung über das Hausgeld wurde gestrichen, da dies eine einem erwachsenen Menschen unangemessene Strafe darstellt ("Taschengeldentzug").

Legistisch ist in der vorgeschlagenen Fassung von § 109 im wesentlichen der gesamte Inhalt der §§ 111 bis 112 miteinbezogen.

Zu den §§ 111 und 112:

Die §§ 111 und 112 Abs.1 und Abs.4 sind bereits im Textvorschlag für § 109 eingearbeitet und können daher entfallen. Die Abs.2 und 3 des § 112 sind teils entweder ebenfalls in § 109 eingearbeitet oder werden zur Streichung vorgeschlagen.

Zu § 113:

Da nach dem vorliegenden Antrag die Selbstbeschädigung keine Ordnungswidrigkeit mehr darstellt, war sie auch als ausdrücklich genannter Grund für die Verhängung einer Geldbuße aus § 113 zu streichen. Der bisher vorgesehene Höchstbetrag einer Geldbuße von öS 1.500,- wurde auf öS 3.000.- erhöht. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf die durch den vorliegenden Antrag zu ändernden Einkommensverhältnisse der Strafgefangenen sowie den Entfall des Hausarrests als Strafsanktion gerechtfertigt.

Zu den §§ 114 und 115:

§ 114 betrifft den Hausarrest. § 115 betrifft die Nichteinrechnung des Hausarrests in die Strafzeit. Beide Bestimmungen haben aufgrund des Wegfalls des Hausarrests als Ordnungsstrafe zu entfallen.

Zu § 116:

§ 116 Abs.2 gF betrifft die Absonderung wegen Verdachts einer schweren Ordnungswidrigkeit (gewissermaßen U-Haft für Ordnungswidrigkeiten). Diese Möglichkeit soll gestrichen werden.

In Abs.4 wurde das Erfordernis der für den Strafgefangenen verständlichen Sprache eingefügt. Ist der Anstaltsleiter der Sprache des Strafgefangenen nicht mächtig, so ist der Verkündigung des Straferkenntnisses ein Dolmetsch beizuziehen.

In Abs.6 wurde aus dem bisherigen Ermessen der Behörde, die Strafe bei entsprechender Zweckmäßigkeit bedingt nachzusehen, zu mildern oder mildernd umzuwandeln, eine Verpflichtung bzw. ein entsprechender Rechtsanspruch des Strafgefangenen gemacht. Weiters wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des Widerrufs einer bedingten Strafnachsicht bis zu 6 Wochen nach Ablauf der Probezeit für eine während der Probezeit begangene neuerliche Ordnungswidrigkeit zu streichen.

Zu § 117:

§ 117 betrifft die Mitwirkung des Hausarztes beim Vollzug des Hausarrestes und kann - da der Hausarrest als Ordnungsstrafe gestrichen werden soll - ebenfalls entfallen.

Zu den §§ 124 und 125:

§ 124 ist weitgehend dem Ministerialentwurf des BMJ entnommen, wobei allerdings im vorliegenden Antrag das Recht auf Einzelunterbringung nur im Rahmen der Übergangsfrist (s. Artikel V des vorliegenden Antrags!) davon abhängig gemacht wird, ob die Einrichtungen der Anstalt eine solche zulassen (s. letzter Satz in § 124 Abs.3 des Ministerialentwurfs!). Die Erläuterungen im Ministerialentwurf lauten:

"1. 'Während die gemeinschaftliche Haft bei Tage bei den meisten Gefangenen schon aus Gründen der psychischen Hygiene geboten ist, muß die nächtliche Haftgemeinschaft wegen der damit verbundenen Steigerung der schädlichen Wirkung der Gemeinschaft sowohl vom kriminalpolitischen Standpunkt abgelehnt werden (Seelig - Bellavic, Kriminologie³, 358, 369), als auch vom Standpunkt eines auf die Bewahrung der

Menschenwürde gerichteten Strafvollzuges. Das für die Entfaltung der freien Persönlichkeit unerlässliche Maß an psychischer Abhebung von den Mitmenschen kann schwerlich gewinnen, wenn jede räumliche Absonderung von ihnen verwehrt ist (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafvollzugsgesetzes). Der Forderung, die in Gemeinschaftshaft angehaltenen Gefangenen bei Nacht womöglich von anderen getrennt zu verwahren, 'wird zumal beim Umbau und bei der Neuerrichtung von Strafvollzugsanstalten schrittweise Rechnung zu tragen sein' (aaO). Von diesem Motiv und dieser Zielsetzung sowie von der Grundlage, daß 'der weitaus überwiegende Teil aller Freiheitsstrafen gegenwärtig in Gemeinschaftshaft vollzogen wird, wobei sich die Gemeinschaftshaft auch auf die Nachtzeit erstreckt', ging der Gesetzgeber schon im Jahre 1969 aus. Weiters sieht die europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Strafgefangenen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze) im Punkt 14.1 vor, daß Gefangene in der Regel bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen sind, wenn die Umstände es nicht anders erfordern. Diese Überlegungen zur Einzelunterbringung bei Nacht und zur Gemeinschaftsanhaltung bei Tag haben nichts an Gültigkeit verloren. Der Entwurf will zu ihrer Verwirklichung einen weiteren Anstoß geben.

2. Der Bedeutung der Privatsphäre einerseits und der Kontakte mit Mitgefangenen in Gemeinschaftshaft andererseits trägt die Unterbringung der Strafgefangenen in Wohngruppen in besonderem Maße Rechnung. Soweit die Art des Vollzuges, die Zusammensetzung der Anstaltspopulation und die baulichen Möglichkeiten es zulassen, sollte der Strafvollzug in Zukunft möglichst in solchen Wohngruppen erfolgen. Für eine Wohngruppe im Sinne des vorgeschlagenen Abs.1 wäre aus gruppendifamischen Überlegungen eine Größe von etwa 10 Personen erstrebenswert und sollte aus wirtschaftlichen Gründen eine Größe von 20 Personen nicht überschritten werden. Für jede Person sollte ein Einzelhaftraum verfügbar sein, wobei aus den im vorgeschlagenen Abs.3 angeführten Gründen jedoch der eine oder andere Gemeinschaftshaftraum Teil einer Wohngruppe sein könnte. Untertags wäre die freie Bewegung von Haftraum zu Haftraum und zu einem größeren Gemeinschaftsraum oder zumindest zu einem gemeinsamen Korridor möglich. Die Gruppeneinheit wäre durch ein Gesperre von den übrigen Teilen der Anstalt zu trennen. Während der Zeit der Nachtruhe wären die Haftraumtüren zu verschließen. Der einzelne Strafgefangene sollte jedoch auch untertags die Möglichkeit haben, sich kurzfristig von der Gruppe - freilich nicht vom Vollzugspersonal - abzusondern.

Soweit ein Wohngruppenvollzug im engeren Sinn nicht in Betracht kommt - etwa weil unerwünschte Auswirkungen der Gefangenens-'Subkultur' befürchtet werden müssen -, sollten soweit wie möglich andere Vollzugsformen gefunden werden, die eine Unterbringung der (meisten) Strafgefangenen ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zulassen.

Der vorgeschlagene Abs.2 übernimmt den Grundgedanken der bestehenden Regelung des Abs.3.

3. Der vorgeschlagene Abs.3 soll die notwendigen Ausnahmen regeln. Der erste Satz der Bestimmung folgt im wesentlichen dem bisherigen 1. Satz des § 125 Abs.1. Der Begriff 'Einzelhaft' und der Grundsatz der ständig getrennten Verwahrung im Sinne des bisherigen § 125 Abs.2 sollte jedoch vermieden werden. Der geltende Gesetzeswortlaut läßt nämlich der 'Einzelhaft' gegenüber eine ambivalente Haltung erkennen: Sie wird einerseits als eine Art Vergünstigung angesehen (§ 125 Abs.1, 2. Satz), andererseits aber als eine Einschränkung, die eines besonderen Rechtsschutzes sowie einer zeitlichen Beschränkung bedarf (§ 125 Abs.4). Der Entwurf sieht demgegenüber die Einzelunterbringung eines Strafgefangenen (insbesondere bei Nacht) ebenso wie die eines Untersuchungshäftlings grundsätzlich als Recht an, das nur entweder aus konkreten und

besonderen Gründen des einzelnen Falles oder aber deswegen entzogen werden darf, weil die baulichen Gegebenheiten der Anstalt den Zielvorstellungen des Gesetzgebers noch nicht entsprechen. In diesem Sinne betonen der 3. und der 4. Satz des Abs.3, daß jedenfalls zunächst alle Hafträume einer Anstalt bei Nacht einzeln zu belegen sind, bevor eine Gemeinschaftsunterbringung erfolgen darf, es sei denn, die Gefangenen selbst bevorzugten die Gemeinschaftsunterbringung oder es läge der im zweiten Satz erwähnte Fall vor. Der 4. Satz stellt klar, daß auch dann, wenn eine gemeinschaftliche Unterbringung von Strafgefangenen bei Nacht aus baulichen Gründen unumgänglich sein sollte, bei Ansuchen eines Strafgefangenen, einzeln untergebracht zu werden, tatsächlich alle Möglichkeiten (unter Umständen auch Verlegungen von Strafgefangenen) auszuschöpfen sind.

Der vorgeschlagene § 125 übernimmt den schon jetzt in den §§ 103 Abs.3 und 126 Abs.3 StVG enthaltenen Grundgedanken. Das Mindestmaß eines täglichen sozialen Kontaktes für alle Fälle einer - freiwilligen oder unfreiwilligen - Einzelunterbringung bei Tag und Nacht soll dadurch festgeschrieben werden. Der Gefahr des Realitätsverlustes eines vereinsamenden Strafgefangenen soll dadurch entgegengewirkt werden."

Die im Ministerialentwurf des BMJ enthaltenen Verweise auf die §§ 114 und 116 Abs.2 (Hausarrest) waren bei der Übernahme in dem vorliegenden Antrag zu streichen, da diese Bestimmungen hier aufgehoben werden. Des weiteren wurde der Einleitungssatz von § 124 etwas abgeändert, um aus der gemeinschaftlichen Unterbringung untertags keinen Zwang zu machen, was in konflikthaften Situationen für einzelne Strafgefangene problematisch sein könnte.

Zu § 126 Abs.2:

In § 126 Abs.2 soll eine neue Z.4 eingeführt werden. Es erscheint notwendig, im gelockerten Vollzug auch das Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung zu ermöglichen.

Zu § 126a:

Diese neue Bestimmung soll Strafgefangenen, die mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, durch eine besondere Form des Strafvollzugs den Übergang in das Leben in Freiheit erleichtern.

Zu § 127:

Die im geltenden Gesetz enthaltenen häufigen Hinweise auf den erzieherischen Zweck der Strafe und die daran anknüpfenden Gesetzesanordnungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf nicht beibehalten und auch aus § 127 entfernt. Aus Abs.2 wurde weiters die Einschränkung beseitigt, daß Strafgefangene, die bereits mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe verbüßt haben, nicht mehr in den Erstvollzug aufgenommen werden dürfen. Der geltende Abs.3, dem zufolge öfter als zweimal Vorverurteilte oder zweimal wegen ähnlicher Straftaten verurteilte Strafgefangene nicht in den Erstvollzug aufzunehmen sind, erscheint entbehrlich.

Zu § 129:

§ 129 in der geltenden Fassung befaßt sich mit dem "Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignen" (Überschrift). Abweichungen vom allgemeinen Strafvollzug haben nach dieser

Bestimmung zur Voraussetzung, daß eine Strafgefangene oder ein Strafgefangener sich "wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Strafvollzug eignet". Solche Strafgefangene sind getrennt von anderen Strafgefangenen zu verwahren und entsprechend zu betreuen. Der vorliegende Antrag sieht insbesondere in § 56 Abs.2 und § 75 vor, daß eine ausreichende psychosoziale Betreuung allen Strafgefangenen, die einer solchen bedürfen, zu gewähren ist. In § 129 sollen dementsprechend als Voraussetzungen für die Anordnung von besonderen Formen des Strafvollzugs ein dem Strafgefangenen drohender gesundheitlicher Schaden oder eine drohende psychische Belastung der Strafgefangenen normiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Z.3, die Z.41 bis 48 sowie auf Artikel II des vorliegenden Antrages hinzuweisen, die die gesundheitliche Vorsorge auch für psychisch kranke Strafgefangene auf eine neue rechtliche Grundlage stellen (Gleichstellung der psychisch kranken Strafgefangenen mit Untergebrachten nach dem Unterbringungsgesetz, Auflösung der Sondervollzugsanstalten für - u.E. haftuntaugliche - psychisch Kranke und deren Behandlung - allenfalls auch zwangsweise Unterbringung - gemäß den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes in Krankenanstalten).

Zu § 130:

Die derzeitige Vollzugspraxis nimmt wenig Rücksicht auf das Recht jener Strafgefangenen, die schon auf Grund der geltenden Rechtslage wahlberechtigt sind. Da nach dem vorliegenden Antrag alle Strafgefangenen, die das erforderliche Wahlalter erreicht haben, wahlberechtigt sein sollen, ist umso mehr eine klare gesetzliche Anordnung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes für die Strafgefangenen zu treffen (siehe dazu auch Artikel IV dieses Antrages!) Dies betrifft natürlich auch die Teilnahme an Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

Zu § 132:

In Abs.1 wurde vorgesehen, daß Gefangene sich nur mehr dann für die Aufnahmeeuntersuchung zu entkleiden haben, wenn der Verdacht besteht, sie hätten verbotene Gegenstände bei sich (bisher ist die Entkleidung in jedem Fall vorgesehen). Weiters sollen den Strafgefangenen - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - ihre Kleider belassen werden (siehe dazu auch Abs.2).

In Abs.2 wird zudem noch die Belassung aller Gegenstände, durch deren Besitz Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden, angeordnet. Das Kriterium der Ordnung bildet dabei auch für die Menge der zu belassenden Gegenstände die Obergrenze.

Abs.6 wurde durch die Anordnung ergänzt, daß allen aufgenommenen Strafgefangenen zur Regelung ihrer persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Angelegenheiten ehestmöglich der Kontakt zu den Fachdiensten der Anstalt zu ermöglichen ist.

Zu § 133:

Die vorgeschlagene Fassung des § 133 entspricht Art.II Z.29 des Ministerialentwurfs des BMJ. Die dortigen Erläuterungen dazu lauten (ME S.87ff.):

"1. Ein (nachträglicher) Aufschub des Vollzuges der Strafhaft ist gegenwärtig nur dann vorgesehen, wenn eine Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigung bereits im Zeitpunkt des Strafantrittes bestanden hat und weiter fortbesteht (§§ 5 und 133 in Verbindung mit § 132 Abs.5 StVG). Diese strenge Regelung läßt es dem Wortlaut des Gesetzes nach auch nicht zu, schwererkrankte Strafgefangene mit nur noch kurzer Lebenserwartung oder

Schwerstbehinderte, bei denen keine Aussicht auf Wiederherstellung besteht, aus der Haft zu entlassen, und zwar selbst dann nicht, wenn vom Betroffenen keine Gefahr mehr ausgeht. Eine Entlassung aus der Strafhaft ist nach dem Wortlaut des § 133 StVG in solchen Fällen nur möglich, wenn vom Bestehen einer Vollzugsuntauglichkeit schon im Aufnahmezeitpunkt ausgegangen werden kann, die damals nicht zutage getreten ist. Es besteht jedoch unabhängig von dieser Voraussetzung ein dringendes Erfordernis, namentlich in Krankheitsfällen wie Krebs, AIDS oder in Fällen schwerer Behinderung oder dauernder Invalidität, den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben bzw. eine Vorbereitung auf den Tod außerhalb des Strafvollzuges zu ermöglichen.

2. *Abs. 1 übernimmt unverändert die derzeitige Regelung, wonach der Strafvollzug bei Erkrankungen, die schon vor dem Strafantritt bestanden haben, in sinngemäßer Anwendung des § 5 StVG vom Vollzugsgericht nachträglich aufzuschieben ist. Mit dem neuen Abs. 2 schlägt der Entwurf vor, künftig auch in Fällen, in denen ein Verurteilter erst während der Haft schwer erkrankt, einen schweren Unfall erleidet oder sonst in einen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt, die Vollzugsuntauglichkeit also nicht schon bei Strafantritt vorhanden war, die Haft in sinngemäßer Anwendung des § 5 nachträglich aufzuschieben, wenn die Krankheit, Verletzung, Invalidität oder sonstige schwere Beeinträchtigung eine nahe Lebensgefahr mit sich bringt oder wenn zu erwarten ist, daß der Zustand eine lange bzw. nicht absehbare Zeit andauern wird.*
3. *Eine Ersatzhaft, wie sie § 5 Abs. 3 StVG vorsieht, soll in den Fällen des Abs. 2 nur vollzogen werden, wenn bestimmte Gründe befürchten lassen, der Betroffene werde trotz seiner schweren Krankheit oder sonstigen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung strafbare Handlungen mit schweren Folgen für Leib oder Leben begehen. Die Gefährlichkeitsprognose, die hier anzustellen ist, müßte sich demnach auf die (offenkundige und trotz Erkrankung, Invalidität oder dergleichen weiterbestehende) Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben mit schweren Folgen oder etwa auch der Begehung von gemeingefährlichen Straftaten oder schweren Sexualdelikten, soweit dabei mit schweren Folgen für Leib oder Leben anderer zu rechnen ist, beziehen (Abs. 3).*
4. *Die Entscheidung über einen nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit soll in allen Fällen weiterhin dem Vollzugsgericht zukommen (Abs. 4 sowie § 16 Abs. 2 Z. 9 StVG). "*

Zu § 134 Abs. 2:

Vorgeschlagen wird, dem § 134 Abs. 2 einen neuen Satz anzufügen, der die tatsächlichen Besuchsmöglichkeiten von Strafgefangenen erleichtern soll. Die Vollzugspraxis zeigt, daß durch die Bestimmung der Strafvollzugsanstalt mitunter die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen der Strafgefangenen dadurch praktisch unmöglich gemacht werden kann, daß potentielle Besucher übermäßig große Entfernungen zurücklegen müssen. Dem soll dadurch vorgebeugt werden, daß in Verbindung mit den übrigen Gesichtspunkten des § 134 Abs. 2 jene Strafvollzugsanstalt als Vollzugsort gewählt werden, die dem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort der in Betracht kommenden Besucher (Angehörige oder andere nahestehende Personen) am nächsten gelegen ist.

Zu § 135:

- a) *§ 135 Abs. 1 gF gestaltet die Entscheidung über den Vollzugsplan, eine sehr folgenreiche Entscheidung, als alleinige Kompetenz des Anstaltsleiters aus. Grundsätzlich*

soll an der Entscheidungskompetenz des Anstaltsleiters festgehalten werden, er soll aber verpflichtet sein, vor dieser Entscheidung ein gemeinsames Gespräch mit allen an der Behandlung der Strafgefangenen maßgeblich beteiligten Justizbediensteten zu führen und zu diesen Gesprächen jeweils einen Vertreter des psychologischen und sozialen Dienstes beizuziehen.

b) Diese Bestimmung ist beinahe wortgleich dem Ministerialentwurf des BMJ entnommen (Art.II Z.30) und dort wie folgt erläutert (ME S.89f.):

"Nach § 134 Abs.5 StVG sind Strafgefangene vom Ergebnis ihrer Klassifizierung nur insoweit zu informieren, als dieses sich auf den unmittelbar anschließenden Strafvollzug bezieht. Das heißt, daß der zur Einleitung des Strafvollzuges zuständige Anstaltsleiter in der Regel dem Gesetz schon dadurch Genüge tut, daß er dem Strafgefangenen mitteilt, er werde zur Durchführung des Vollzuges in eine bestimmte Anstalt überstellt werden. Ein gesetzlicher Auftrag, in der nach dem Ergebnis der Klassifizierung zum Strafvollzug bestimmten Anstalt dem Strafgefangenen den Inhalt des Vollzugplanes kundzutun, besteht nicht; § 135 Abs.2 1.Satz StVG sieht lediglich die Anhörung des Strafgefangenen zur Vorbereitung des Vollzugsplanes vor.

Nach heute maßgeblicher Auffassung ist eine erfolgreiche Verwirklichung des Vollzugsplanes, vor allem der im Bereich der Arbeit und der erzieherischen Betreuung vorgesehenen Maßnahmen, ohne positive Grundeinstellung und aktive Mitarbeit des Strafgefangenen nicht denkbar. Der für die Durchführung des Vollzuges und die Erarbeitung des Vollzugsplanes zuständige Anstaltsleiter soll daher, sobald der Strafgefangene - zum Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr - in seine Anstalt überstellt worden ist und die zur Erstellung des Vollzugsplanes erforderlichen Gespräche geführt worden sind, mit dem Strafgefangenen ein Eingangsgespräch über die Gründe für die Klassifizierung und den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen haben. Diesem Eingangsgespräch wären nach Zweckmäßigkeit andere Strafvollzugsbedienstete (§ 135 Abs.2 2.Satz, Sozialer Dienst) beizuziehen. Hierbei sollten das Verständnis des Strafgefangenen für die getroffenen Entscheidungen geweckt und die Voraussetzungen für eine möglichst aktive Mitwirkung des Strafgefangenen an der Erreichung der Vollzugsziele geschaffen werden. Es wird auch nichts dagegen sprechen, die in § 135 Abs.2 vorgesehene Anhörung, insbesondere auch des Strafgefangenen selbst, gegebenenfalls mit dem Eingangsgespräch zu verbinden.

Im Fall der Übersetzung des Strafgefangenen in eine andere Justizanstalt (Strafvollzugsortsänderung) soll in der neuen Anstalt ein ähnliches Einführungsgespräch zu führen sein, das sich auf die Gründe für die Überstellung, allfällige Änderungen des Vollzugsplanes sowie dessen weitere Durchführung zu beziehen hätte."

Über den Vorschlag des Ministerialentwurfs hinaus wird im vorliegenden Antrag das Erfordernis eines Gespräches mit den Strafgefangenen auch im Fall einer Änderung des Vollzugsplanes vorgesehen.

Zu den §§ 136 bis 143:

Das im geltenden Strafvollzugsrecht enthaltene System des Vollzugs langer Freiheitsstrafen in Stufen stellt den Versuch dar, die Strafgefangenen durch besondere Härten zu Beginn des Strafvollzuges und durch die Aussicht auf den Aufstieg in mildere Phasen des Vollzuges zur Annahme einer "rechtschaffenen Lebenseinstellung" und zur "Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben" gewissermaßen mit Gewalt zu zwingen. Der Ministerialentwurf des BMJ selbst bezeichnet den Stufenvollzug in Zusammenhang mit der Besuchsregelung geradezu als Zusatzstrafe (S. 76).

Die derzeit geltenden und zur Streichung vorgeschlagenen Bestimmungen haben folgenden Inhalt:

In § 136 wird der Stufenvollzug für Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, allgemein angeordnet und als Zweck des Stufenvollzuges die Unterstützung der auf die Vermittlung einer rechsschaffenen Lebenseinstellung der Strafgefangenen und auf ihre Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen angegeben. Sonderanstalten zur Durchführung des Erstvollzugs (§ 8 Abs.3 Z.1), des Strafvollzuges an Tuberkulosekranken (§ 8 Abs.3 Z.3) und an psychisch besonders schwierigen Strafgefangenen (§ 8 Abs.3 Z.4) werden vom Stufenvollzug ausgenommen.

§ 137 bestimmt, daß mindestens ein Viertel der Strafzeit in der Unterstufe, mindestens ein Drittel in der Mittelstufe und der Rest in der Oberstufe zu vollziehen ist.

§ 138 gestattet für Strafgefangene in der Unterstufe den Bezug von Bedarfsgegenständen nur alle 3 und den ordentlichen Besuchsempfang nur alle 4 Wochen. Ohne Genehmigung des BMJ dürfen in der Unterstufe die Vergünstigungen des Gebrauchs der eigenen Leibwäsche, der Ausschmückung des Haftraumes, der längeren Beleuchtung des Haftraumes am Abend sowie Zeichnen und Malen nicht gestattet werden.

In § 139 wird für die Mittel- und Oberstufe bestimmt, daß der Bezug von Bedarfsgegenständen alle zwei Wochen (Mittelstufe) bzw. wöchentlich (Oberstufe) und der Besuchsempfang aller drei (Mittelstufe) bzw. alle zwei Wochen (Oberstufe) zu gestatten ist.

§ 140 ordnet die grundsätzliche Ausgang-Einstufung aller Strafgefangenen in der Unterstufe an und bestimmt davon einige Ausnahmen.

§ 141 bestimmt, daß nach Ablauf der bestimmten Zeit (s. § 137!) nicht automatisch ein Aufrücken in die nächsthöhere Stufe zu erfolgen hat, sondern zunächst eine diesbezügliche Prüfung stattfinden muß. Dabei soll festgestellt werden, ob sich der Strafgefangene gut führt und für die Zwecke des Strafvollzuges aufgeschlossen erscheint. Dem Strafgefangenen obliegt es, eine entsprechende Lebenseinstellung erkennen zu lassen.

Doch auch nach erfolgtem Aufrücken ist eine Versetzung in die Unter- bzw. Mittelstufe möglich. Nach § 142 sind die Voraussetzungen dafür zunächst allgemein, daß die Führung des betreffenden Strafgefangenen sein Verbleiben in der höheren Stufe nicht mehr rechtfertigt und konkret, daß er eine Flucht bzw. einen Fluchtversuch unternommen oder eine Selbstbeschädigung(!), einen tätlichen Angriff gegen einen Vollzugsbediensteten oder eine Körperverletzung an einem Mitgefange (das Gesetz verwendet den in der deutschen Sprache für Gegenstände gebräuchlichen Ausdruck "Beschädigung") begangen hat. Das Wiederaufrücken eines zurückversetzten Strafgefangenen ist ebenfalls erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit (Hälfte der Zeit nach § 137) zulässig.

§ 143 verpflichtet den Anstaltsleiter, vor jeder den Stufenvollzug betreffenden Entscheidung die "mit der Wesensart des Strafgefangenen vertrauten Bediensteten zu hören".

Der Stufenvollzug wirkt den Zielen eines modernen Strafvollzugs massiv entgegen, zerstört soziale und familiäre Bindungen sowie das Selbstwertgefühl der Strafgefangenen und ist aus diesen Gründen zu streichen.

Zu § 144:

In Abs.1 wurden statt der Ausdrücke "erzieherisch" und "fürsorgerisch" die Ausdrücke "sozial" und "in sonst geeigneter Weise" verwendet.

Die Lockerungen nach Abs.2 sollen schließlich nicht nur dann gewährt werden, wenn dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist (derzeitige Rechtslage); vielmehr sind in jeder Anstalt die Einrichtungen zu schaffen, um diese Lockerungen auch tatsächlich durchführen zu können.

Im geltenden Abs.2 wird weiters vorgesehen, daß Lockerungen den Strafgefangenen nur zu gewähren sind, wenn "zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen

werden". Diese Voraussetzung soll gestrichen werden. Damit können Strafgefangenen, die diese Lockerungen mißbrauchen, noch immer im Wege des Ordnungsstrafverfahrens diese Lockerungen wieder entzogen werden. Daß aber von vornherein eine günstige Prognose gelten muß, macht letztlich die Gewährung der Lockerungen von einer sehr vagen Voraussetzung abhängig, was zu ändern ist.

Zu § 146 Abs. 2:

Im letzten Satz des § 146 Abs. 2 wurden die Ausdrücke "mit öffentlichen und privaten Fürsorgestellen" durch die zeitgemäßen Ausdrücke "mit den öffentlichen und privaten Sozial- und Gesundheitseinrichtungen" ersetzt.

Zu § 147 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist dem Ministerialentwurf des BMJ entnommen (Art. II Z. 33) und dort wie folgt erläutert:

"Das Institut des Ausganges soll dem Verurteilten den Übergang in das Leben außerhalb der Anstalt erleichtern. Diese Zielsetzung und die Voraussetzungen, daß ein Ausgang nur gewährt werden darf, wenn kein Mißbrauch zu besorgen und Unterkunft sowie Unterhalt gesichert sind, sollen auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung erhalten bleiben. Der Anwendungsbereich des Instituts soll jedoch im Interesse einer besseren Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und eines 'gleitenden Übergangs' zur Entlassung, der in der Regel zur Gewährleistung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zur Vermeidung von Rückfallrisiken notwendig oder zweckmäßig ist, erweitert werden:

Im Hinblick darauf soll zunächst die Zwecksbestimmung des Ausgangs dahin neu formuliert werden, daß dieses Institut 'zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner (des Strafgefangenen) Angelegenheiten' dient. Ferner wird der derzeitige Gesetzeswortlaut 'im Hinblick auf die bevorstehende Entlassung' vielfach dahin ausgelegt, daß ein Ausgang frühestens etwa sechs Wochen vor der Entlassung zu gewähren sei (vgl. Kunst, StVG, Anm. 1 zu § 147). Der Gesetzesvorschlag hält dies für zu eng und stellt daher auf den Entlassungsvollzug ab, der nach § 145 Abs. 1 je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freizeitstrafe drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beginnt. Schließlich soll im Hinblick auf die erweiterte Zweckbestimmung der Einrichtung auch die Möglichkeit geschaffen werden, während dieser abschließenden Phase des Strafvollzuges mehr als zweimal einen Ausgang gewähren zu können. Auf diese Weise soll schon vor dem Entlassungszeitpunkt vor allem die Möglichkeit geschaffen werden, schwierige Probleme wie die Arbeits- und Wohnungssuche anzugehen, aber auch die Wiederaufnahme wichtiger sozialer Kontakte vorzubereiten. Damit soll die unter dem Gesichtspunkt der Rückfallsgefahr besonders kritische Zeit unmittelbar nach der Entlassung möglichst vorweg entlastet werden.

Die Dauer eines Ausganges soll für den Regelfall mit höchstens drei Tagen begrenzt bleiben. Jedoch sollen Strafgefangenen, die durch längere Reisewege einen Teil der Zeit verlieren, künftig Ausgänge bis zu fünf Tagen gewährt werden können."

Zu § 149 Abs. 1:

In den § 149 Abs. 1 wurde neben dem Anstaltsleiter auch der zuständige Sozialarbeiter aufgenommen, der - gleich diesem - vor der Entlassung mit dem Strafgefangenen ein Gespräch zu führen haben soll.

Zu § 150 Abs. 3:

Nach dem geltenden § 150 Abs. 3 ist Strafgefangenen, die bei ihrer Entlassung "ohne ihr Verschulden" nicht über einen gewissen Mindestbetrag verfügen, ein Unterstützungsbeitrag für die erste Zeit nach der Haft auszubezahlen. Nach dem vorliegenden Antrag soll das fehlende Verschulden als Unterstützungsvoraussetzung entfallen. Weiters soll als Maßgröße der monatliche Richtsatz eines Ausgleichszulagenbeziehers herangezogen werden, da dieser dem mit der Bestimmung verfolgten Ziel angemessener erscheint.

Zu 150a:

Diese Bestimmung ist dem Ministerialentwurf des BMJ entnommen und dort wie folgt erläutert:

"Eine wichtige Möglichkeit zur Verbesserung der Resozialisierungschancen eines Strafgefangenen ist die Berufsausbildung während des Strafvollzuges (§ 48 StVG). Der Erfolg einer solchen Maßnahme kann aber im Einzelfall dadurch gefährdet werden, daß die Entlassung eines Strafgefangenen dem Zeitpunkt des vorgesehenen Abschlusses der Ausbildung zuvorkommt. Unter der Voraussetzung, daß ein Strafgefangener einen zufriedenstellenden und damit erfolgversprechenden Fortschritt in der Ausbildung erzielt hat, soll daher mit der vorgeschlagenen Regelung für ihn die Möglichkeit geschaffen werden, (freiwillig) die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß fortzusetzen und zu diesem Zweck eine Zeitlang - sozusagen in Form eines 'umgekehrten Freiganges' - in die Anstalt zurückzukehren."

Zu Z. 93 (§ 155):

§ 155 regelt die "Vorbereitung auf die Entlassung". Sie ist u.E. bereits ab einem Monat Strafzeit sinnvoll.

Zu Z. 94 (4. Teil):

Siehe hiezu die Erläuterungen zu Artikel II des vorliegenden Antrages.

Zu Artikel II

Die in den §§ 21 bis 23 StGB vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen betreffen 4 Tätergruppen:

- zurechnungsunfähige Straftäter, von denen weitere Straftaten mit schweren Folgen zu befürchten sind;
- zurechnungsfähige Straftäter, von denen weitere Straftaten mit schweren Folgen zu befürchten sind;
- Süchtige und
- schwere Rückfallstäter

Das österreichische Maßnahmenrecht ist wegen seiner mangelnden Rechtsstaatlichkeit schwerer Kritik ausgesetzt. Diese Kritik setzt an zwei Punkten an. Einerseits kennt das Maßnahmenrecht keine verbindlichen Obergrenzen und widerspricht dadurch dem Grundsatz "nulla poena sine lege". Für den von einer Maßnahme Betroffenen ist weitgehend unabschätzbar, in welchem Ausmaß er von ihr betroffen sein wird. Einziges gesetzliches Kriterium für eine Beendigung der Maßnahme ist eine günstige

Täterprognose. Diese erfolgt aber andererseits just in einem Bereich, dessen wissenschaftliche Präzision außerst umstritten ist.

Die Schwammigkeit der gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich hat auch zu einem Verfahren vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte geführt, in dessen Verlauf die österreichische Bundesregierung den Widerspruch des den österreichischen Gesetzen entsprechenden Verfahrens zur EMRK soweit eingestanden hat, daß sie Vergleichsverhandlungen mit dem Beschwerdeführer begann. Diese Vergleichsverhandlungen sind unseres Wissens noch nicht abgeschlossen.

Dazu kommt noch, daß sich mit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes die grundlegenden Voraussetzungen für den zwangswise Umgang mit psychisch gefährlichen Menschen verändert haben.

Der vorliegende Gesetzenwurf ist in diesem Bereich von folgenden Grundgedanken und Prämissen geprägt:

Psychisch gefährliche Straftäter und andere psychisch gefährliche Menschen sind gleich zu behandeln. Die Tatsache, daß in einem Fall das in der Krankheit gelegene Risiko sich bereits verwirklicht hat, im anderen aber nicht, kann für die Behandlung der betreffenden Personen nicht von Bedeutung sein, da in beiden Fällen sowohl die Diagnose als auch das Ziel der Behandlung gleich sind.

Im Bereich der psychologischen Behandlung von Strafgefangenen - gewissermaßen im vorklinischen Bereich - bedarf es zusätzlicher Anstrengungen an allen Ecken und Enden. Auch hier macht es keinen Sinn, zwischen Strafgefangenen zu unterscheiden, die im Zustand der Zurechnungsfähigkeit jedoch "unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad" (§ 21 Abs. 2) strafbare Handlungen begangen haben und weitere derartige Handlungen zu befürchten sind oder ob die psychische Krankheit den betreffenden Strafgefangenen in depressive - aber sozial angepaßte - Selbstdestruktivität führt.

Des weiteren geht der vorliegende Antrag davon aus, daß jedwede Form der Heilbehandlung die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Strafgefangenen voraussetzt.

Es wird daher nach der Intention des Antrags in Hinkunft ein Strafverfahren abzubrechen sein, sobald sich in ihm herausstellt, daß der Täter die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat. Ab diesem Zeitpunkt ist der Täter unter den Gesichtspunkten des Unterbringungsgesetzes zu behandeln. Ergibt sich diese Erkenntnis jedoch schon früher, so ist ein Strafverfahren erst gar nicht einzuleiten. Das führt andererseits auch dazu, daß psychisch kranke gefährliche Menschen nicht mehr - wie dies derzeit noch für die Betroffenen nach § 21 Abs. 1 StGB der Fall ist - ohne die Schutzbestimmungen des Unterbringungsgesetzes zwangsbehandelt werden.

Zu Artikel III

Der vorliegende Antrag geht davon aus, daß die Sanktion des Freiheitsentzuges für Straftäter ausreicht und die Zusatzstrafe des Entzugs des Wahlrechtes eine Entmündigung darstellt, die den Zwecken des Strafvollzuges entgegenwirkt. Aus diesem Grund soll der Wahlauschlussgrund der gerichtlichen Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe entfallen. Durch Artikel I Z. 77a des vorliegenden Antrages werden die Justizanstalten verpflichtet, Strafgefangene zur Ausübung ihres Wahlrechtes ins Wahllokal auszuführen. Wo dies - etwa auf Grund der großen Zahl von Strafgefangenen - Probleme bereitet, soll die Gemeindewahlbehörde die Möglichkeit zur Einrichtung eines besonderen Wahlsprengels für den Bereich der betreffenden Justizanstalt haben. Es wäre dann

Aufgabe des Anstaltsleiters, die Gemeindewahlbehörde auf eine allenfalls vorliegende Notwendigkeit der Einrichtung eines besonderen Wahlsprengels hinzuweisen.

Zu Artikel IV:

Im Unterabschnitt "Soziale Fürsorge" enthält das geltende Strafvollzugsgesetz umfangreiche Bestimmungen über die Unfallfürsorge für Strafgefangene (§§ 76 bis 84; siehe dazu Z.53!). Schon die Regierungsvorlage für das Strafvollzugsgesetz 1969 (RV 511/XI. GP; 1.6.1967) setzte sich mit der Möglichkeit auseinander, die Strafgefangenen in eine gesetzlich bestehende Unfallversicherung einzubeziehen. "... die Forderung nach einer vereinfachten und sparsamen Verwaltung ... scheint eine Lösung nahezulegen, die sich einer mit Aufgaben der Sozialversicherung betrauten Institution bedient", dennoch "würde sich die Einbeziehung der Gefangenen in die Unfallversicherung nach dem ASVG nicht empfehlen. Denn diese ist unter anderem darauf abgestellt, daß dem Versicherten Unfallheilbehandlung in erster Linie unmittelbar durch die dazu bestimmten Einrichtungen des ... Sozialversicherungsträgers (Unfallkrankenhäuser) gewährt wird, während die Heilbehandlung Gefangener entsprechend dem Zweck des Strafvollzugs nach Möglichkeit innerhalb der Vollzugsanstalt vor sich gehen soll." (EB 66).

Diesem Argument kann aus heutiger Sicht nicht mehr gefolgt werden. Es scheint auch für die damalige Zeit nicht besonders stichhaltig. Denn einerseits ist die Unfallheilbehandlung in Unfallkrankenhäusern wohl nur eine von mehreren Leistungen, die einem Verunfallten zu gewähren sind und schließlich wird in vielen Fällen ohnehin kein Weg daran vorbeiführen, einen verletzten Strafgefangenen ins Unfallkrankenhaus einzuliefern.

Aus der Sicht des vorliegenden Antrages stellt sich diese Frage ohnehin nur in einem eingeschränktem Ausmaß, nämlich hinsichtlich jenes Teils der Strafgefangenen, die in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen. Nur für die ist noch Vorsorge zu treffen, die übrigen sind ja ohnehin vollversichert. Für diesen Personenkreis ist allerdings nicht nur die Frage der Unfallversicherung, sondern auch jene der Krankenversicherung zu klären. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 8 Abs.1 ASVG sind lediglich eine Lösungsskizze. Sollte im Verlauf der Beratungen des Justizausschusses diese Lösung weiter verfolgt werden, so wären noch Regelungen hinsichtlich der Beitragsgrundlage, der Beitragspflicht des Bundes etc. in den vorliegenden Gesetzesentwurf einzufügen.

Zu Z.1: Die Aufnahme von Strafgefangenen ohne Arbeitsverhältnis in die Krankenversicherung tritt an die Stelle der derzeit bereits bestehenden Pflicht des Bundes, "für die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Strafgefangenen ... Sorge zu tragen" (§ 66 Abs.1 StVG gF). Der vorliegende Antrag geht davon aus, daß diese Pflicht besser durch ein System der Teilversicherung nach § 8 ASVG Abs.1 als durch die Kostentragung im Einzelfall Genüge getan wird.

Zu Z.2: § 76 StVG gF statuiert die Unfallfürsorgepflicht des Bundes nicht nur für Strafgefangene, die bei Arbeitsunfällen verletzt worden sind, sondern auch für solche Strafgefangene, die bei einer für wohltätige Zwecke in der Freizeit geleisteten Arbeit einen Unfall erlitten haben. Ziel der Z.2 ist es, diesen Schutz auch beim Übergang ins System des ASVG aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel V

Da einerseits der vorliegende Antrag das laufende Arbeitseinkommen von Strafgefangenen an Normalarbeitsverhältnisse anpaßt ("volle Entlohnung") und andererseits die Neu-Festsetzung der unpfändbaren Freibeträge ("Existenzminimum") durch die EO-Novelle 1991 in ausreichender Höhe erfolgte, ist die Unpfändbarkeit der Arbeitsvergütung in § 290 Abs. 1 Z. 16 EO obsolet.

Zu Artikel VI

Ohne Festlegung einer Pflicht zur Durchführung von baulichen Maßnahmen erscheinen die Rechte der Strafgefangenen auf Einzelunterbringung und Wohngruppenvollzug wirkungslos. Art. V Abs. 1 trifft die diesbezüglich erforderlichen Anordnungen und setzt zu ihrer Durchführung eine Frist von 3 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist würde z.B. eine gemeinschaftliche Unterbringung von Strafgefangenen bei Nacht gegen ihren Willen das Tatbild des § 99 StGB erfüllen und wäre von den Strafverfolgungsbehörden zu ahnden, da der Freiheitsentzug nicht auf die gesetzlich bestimmte Weise erfolgen würde.

Hinweis bezüglich § 28 GOG: Da im Hinblick auf das beantragte Inkrafttreten des vorliegenden Antrages im Falle seiner Gesetzwertung weder der laufende noch der Bundesvoranschlag des Jahres 1992 belastet werden, ist ein Bedeckungsvorschlag entbehrlich. Im Zuge der Ausschußberatungen werden allerdings möglichst präzise Kostenschätzungen als Grundlage für entsprechende Budgetvorsorge in den darauffolgenden Jahren nötig sein.

In formeller Hinsicht wird - unter Verzicht auf die Durchführung einer Ersten Lesung - die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.

